Bavar, 4822 f
(2

c 2 Ex.

Handbuch

churpfalzbairischer Verordnungen

unter der Regierung

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc.

Maximilian Josephs

des Vierten.

1800 und 1801.

FREISING

Zweiter Band.

[1799]

In Kommission zu haben in München beym Herausgeber
Meines Lebens Allerley.

gd/66/1157

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

A.

Advokaten = Erscheinung bey Gerichtstägen. Seite 225.
Aerzte Taggebühren S. 222.
Anlage der Rekrouten. S. 83.
Armen Anstalten S. 248. Zustandstabellen S. 217
Aufnahme Bestättigung der Bürger S. 229.
Ausfuhr der rohen Wolle S. 17. Des Getreids, S. 163.
Auswärtige Angelegenheiten, Behandlung S. 2. 115.
Auswanderungs=Verbot. S. 219. 269.

B.

Bäckerjungen Aufstand zu Salzburg. S. 148.
Beamten Uniformirung 63.
Bettelordnung. S. 199.
Bierloos S. 16. 150.
Biersatztaxen S. 116. 117.
Bierzwang. S. 219.
Brand = Assecuranz S. 3. 5. 20. 35. 36. 68. 79. 88. 111. 118. 179. 227. 238. 271.
Brandkonkurrenz. S. 7.
Brodzwang. S. 120
Brückenbau S. 9.
Bücher Censur = Wesen 83.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bürgeraufnahms = Bestättigung. S. 229.
Bursche = Aushebung. 7. 97.

C.

Caution beym Einstand der Soldaten. S. 226.
Christnachts = Gottesdienste. S. 241.
Censur = Wesen. S. 83.
Collecte auswärtiger Verboth S. 106.
Collegium (adeliches) zu Neuburg. S. 238.
Comödianten. 50. 80. 87.
Cordon s. Kordon.
Criminal=Gegenstände. 151.

D.

Dezimation S. 280.
Deserteur Auslieferung. S. 9. 102.
Diäten der Aerzte. S. 222.

E.

EhehaltenOrdnung S. 266. 268.
Ehrentitle und Zeichen, fremde. S. 187.
Eichen Kultur S. 277.
Einstands Kaution der Soldaten S. 226.
Einwanderung Anzeige. S. 210.
Emigranten. S. 3.
Erbsteuer. S. 51. 171.
Erinnerungen der Landesstellen in Rechtssachen. S. 71. 73.
Exekutionen, Gebrauch des Militairs S. 259.
Expensarien, ihre Einreichung von dem Endsbescheide. S. 105.

F.

Färbergesellen Mißbräuche S. 288.
Feldmäuse S. 235
FeyertageAufhebung S. 250.
Firmen der Handelsleute S. 169.
Fleisch Konkurrenz. S. 17. Satz S. 49.
Freyzügigkeit mit Chursachsen. 30. Salzburg 193. Cissalpinien 279. DeutschenOrden 195.
Friedens=Vertrag zwischen Frankreich und Baiern. S. 282.

G.

Gaukler. Seite 80. 87.
Geburtshilfe Lehrkurs S. 37.
Geburtsanzeige des Prinzen Max. S. 113.
Gemeinde = Gründ=Vertheilungen s. Grundvertheiligungen.
Gemeinde-Rechnungen. S. 114.
Gerichts Prädikate Bestimmung. S. 81.
Geschäftsgang, bey den Staabs= und Hofämtern S. 6. zwischen Civil= und Militair. 172. 187. 214. 216. 274. bey Expeditions Aemtern. 237.
Gesellen Thaler Einfoderung bey Schuhmachern S. 227.
Gesetz=Verbesserung S. 21.
Getreid=Ausfuhr S. 163
Getreiddienst S. 211.
Getreidpreis = Anzeigs = Tabellen S. 32.
Giftpflanzen Unterricht 123.
Gottesdienste Haltung Streitigkeiten. S. 188.
Gottesdienste, nächtliche S. 241.
Grundbuchs Rechte der Stadt auf den Festungs = Werken S. 174.
Grundvertheilungen, Antheil der Schullehrer S. 85.
Taxen der Gerichtsdiener S. 107.

H.

Handels=Firmen S. 169
Handgeld S. 69. 89. 171.
Handwerks=Misbräuche bey Färbern S. 288.
Hausirungsverboth S. 1. 103. 161.
Hofämter, Geschäftgang 6.
Hofstaabsämter, Bestimmung S. 54.
Hundebehängung mit Prügeln S. 185.

J.

Imprimatur = Ertheilung. S. 83.
Instruktoren Auswahl 109.
Johanniter = Ordens Groß=Priorat S. 101.
Irrenhaus s. Tollhaus.
Justitz = Verbesserung S. 21. 71. 73.

K.

Kalköfen, Errichtungs=Freyheit S. 70.

Karte, Herstellung einer astronomisch = topographischen. Seite 154.
Kaution s. Caution.
Kirchen Anlehens Tabellen. S. 14.
Komödianten. S. 50. 80. 87.
Kordons=Verpflegung S. 190 263. Vorspann 273.
Kriegsdeputation = Auflösung S. 290.
Kriegskollegiums = Auflösung S. 192.
Kühepockenimpfung S. 184.
Kupfer=Ausfuhr S. 98.

L.

Läuten bey Hochgewittern S. 100.
Landes=Vertheidigung S. 92.
Landeskapitulanten Berichte S. 214. Einstands=Kaution 226. Ersatz. 181. Dienst. 168. Handgeld 69. 89. 171. Verehlichung 194. 273. Visitation 281. Zug. 41.
Landsfundi Aufhebung. 176.
Laudemien Excessen S. 196.
Lehensachen S. 33.
Lehrjahre, Bestimmung für Zimmerleute und Maurer S. 260.
Lieferungs Bemerkungen für Marschkommissariate 104.
LotterieKollekte S. 167.

M.

Mäuse S. 235.
Maltheser Großpriorat 101.
Marionettenspiele S. 50.
Marktschreier S. 84.
Maurer Lehrjahre Bestimmung. S. 260.
Mauth = Defraudanten 162
Mauth Konsumo Designationen S. 213.
Mauthverminderung vom Weine S. 56
Militair Executionen, Gebrauch. S. 259.
Ministeriums Organisation S. 124.
Mißbräuche der Färber = Gesellen S. 288
Musikanten S. 80. 87.

N.

Nachlaß Libellen S. 158.

Nachsteuer Aufhebung Seite 262.

O.

Obsthandelsfreyheit S. 223.
Ordinariats-Anzeigen über Kriegsverhältnisse S. 186.

P.

Papiere, (Staats-) ihre Auslieferung betr. S. 38.
Paßions-Tragödien, Aufhebung S. 195.
Pechlerwesen S. 33. 92.
Pfarreyen Anzeige 163.
Posten-Behauptung der Staatsdiener während des Krieges S. 99
Postportogebühren S. 179.
Prokuratoren Erscheinung bey Gerichtstägen S. 225.
Publikation Churf. Verordnungen S. 157.

Q.

Quarta pauperum 165.

R.

Rang-Ordnung S. 57. 91. Streitigkeiten S. 197.
Registratur (geheime), ihre Organisirung S. 276.
Rekrouten Anlage S. 83.
Religions-Edikt. S. 182.

S.

Sammlungen auswärtiger Verboth S. 106.
Schadensbeschreibungs-Libellen S. 158.
Schaaerwerks-Sachen S. 221.
Schießen bey Hochgewittern S. 100.
Schrannen-Zedel. S. 117. 242.
Schreibers-Diensteleistung S. 34.
Schumacher-Gesellen-Thaler Einfoderung. S. 227.
Schullehrer-Antheile bey Gründe-Vertheilungen S. 85. Befreyung von der Stockstrafe S. 113.
Sigel-Gegenstände S. 28.
Staabämter, Geschäftsgang S. 6. Bestimmung 54
Staatsdiener-Posten-Behauptung während des Krieges S. 99.
Staatspapiere, ihre Rücklierung zur Registratur. 38.

Stadt.

Stadtgrundbuchs-Rechte auf den Festungswerken Seite 174.
Stiftungen-Anzeige S. 108
Strassenwesen S. 9. 136.

T.

Taggebühren der Aerzte 222
Taxen-Erholung in Parthey-sachen. S. 106. Der Gerichtsdiener bey Grundvertheilungen 107. Befreyung des Armen Instituts 110. Wegen dem Biersatze 116. Excessen 196.
Taubstummen-Anstalt 224.
Thiertreiber S. 80. 87.
Titulatur Regulativ 229.
Tollhaus-Errichtung S. 172. 241.
Trägler Defraudationen 162.
Tücher Einfuhr S. 17.
Tyroler Umzug 164.

U.

Uniformirung der Beamten und Staatsdiener S. 63. 177.
Unterthanen Einlösung S. 51.

V.

Vaganten S. 260.
Vergleichs-Versuche bey Streithändeln S. 26.
Verordnungen Publication S. 157.
Victualien Konkurrenz 67.
Vorspanwesen S. 91. 273.

W.

Waldmänner S. 84.
Weinmauthsverminderung S. 56.
Wiederlösung versetzter Unterthanen S. 51.
Wolle Ausfuhr 17.

Z.

Zahnärzte S. 80. 87.
Zehendbefreyung auf kultivirten Gründen S. 153. Verstiftung 160.
Ziegelofen Einrichtungs-Freyheit S. 70.
Zimmerleute Lehrjahre Bestimmung S. 260.
Zirkularien der Stände in Niederbaiern S. 243.

Das sogenannte Hausiren mit Kaufmanns-Waaren auf dem Lande betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst 2c.

Der Handelsstand in Unseren heroberen Staaten hat Uns schon den 7. l. M. die Vorstellung gemacht, daß sowohl Inn- als Ausländer, vorzüglich aber Knechte der Juden, das ganze Jahr hindurch mit Kaufmanns-Waaren hausiren, d. i. Käufmanns-Waaren zum Verkaufe in die Häuser tragen; dieses soll nicht gestattet seyn, sondern der freye, ungehinderte Verkauf derselben soll nach deutlichem Inhalte des 18. §. der provisorischen Zoll- und Mautordnung vom 7. Dez. v. J. nur auf öffentlichen Märkten, Dulden oder Messen, welche dazu geeignet sind, Plaz finden; — Es steht dem berechtigten Handelsstande in Unseren herobern Staaten frey, wider solche Hausirer, welche sich wider diese Polizeyverfügung verfehlen, bey der einschlägigen Gerichtsobrigkeit jederzeit Klage zu stellen, und diese hat alsdann die Obliegenheit, den fehlenden Theil mit einem achttägigen Personal-Arrest auf dessen Kosten; im Wiederbetrettungsfalle aber mit Wegnahme der Waare, und derselben Verwendung zum Armenfond unnachläßig zu bestrafen. Unsere Generallandesdirektion hat hierüber ohne Zeitverlust das Geeignete zu verfügen. München den 12. Jänner 1800.

An die churfürstl. Generallandesdirektion also ergangen.

Die Läuteration des Rescripts vom 26. Julii vorigen Jahrs betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Da Wir durch Unser höchstes Rescript vom 26. Julii vorigen Jahrs verordnet haben, daß alles dasjenige, was von den Provincialstellen in Angelegenheiten Unserer Unterthanen mit Nachbarn oder auswärtigen Staaten an Unsere Gesandte, Geschäftsträger, Residenten und Agenten erlassen wird, von Unserm geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten besorget, mithin an dasselbe jedesmal eingesendet, und von diesem an die einschlägige Behörde befördert werden solle; So war gleich ursprünglich Unsere höchste Willensmeynung dahin gerichtet, daß die laufenden Geschäfte Unserer Landesstellen dadurch nicht sollten gehemmet werden, sondern über diese eine unmittelbare Kommunikation jener Stellen mit Unsern auswärtigen Agenten jeder Art in so lange gepflogen werden könne, als es nur darauf ankomme, nähere Nachrichten oder Aufklärungen einzuhohlen, und nicht bestimmte Ansinnen in Unserm Namen an auswärtige Behörden geschehen, welche Weiterungen veranlassen könnten, oder wobey gewisse Regierungsgrundsätze geltend gemacht, oder Einleitungen zu neuen Uebereinkünften getroffen werden sollen. Welches Unserer Generallandesdirektion hiemit unverhalten bleibt. München den 4. Jänner 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Vt. Freyherr von Montgelas.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Krauß.

Kundma-

Kundmachung.

Die Brandassekurationskataster betreffend.

Nachdem bey Einsendung der Brandassekurationskataster sich verschiedene Irrungen bisher ergeben, so werden alle churfürstliche Landgerichter, dann sammentliche Hauptstädte, und die gefreyten Herrschaftsgerichter andurch angewiesen, ihre Kataster unter der Aufschrift: An die Churf. Brandschadensversicherungs-Kommission (die in dem alten Hofgebäude sich befindt) unmittelbar einzusenden, von der auch über die allenfalls vorkommenden Anstände entweder sogleich unmittelbar, oder nach vorgängig-anher erstatteten Bericht die geeignete Erläuterung erfolgen wird. München, den 3. Jänner. 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Sekret. Kroiß.

Die französischen und andere Emigranten betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Die dermaligen Zeitumstände, welche in allen Staaten eine größere Wachsamkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erfordern, veranlassen Uns in Hinsicht der sich längere Zeit hier verweilenden Fremden, und der sich in Unsern Landen täglich vermehrenden Emigrirten die nöthige und allgemeine Bestimmung dahin zu treffen:

1mo. Daß die Liste der sich in Unsern herobern Churlanden mit höchster Erlaubniß aufhaltenden Emigrir-

Emigrirten für geschlossen angesehen, und solche keinem mehr weiters ertheilt werden solle.

2do. Diejenigen aus ihnen, welche mit keiner förmlichen Erlaubniß, sich in Unseren Landen aufzuhalten, versehen sind, sind sogleich zu entfernen, und durch die nächste Route nach Franken hin zu instradiren.

3tio. Alle sich hier befindende Fremde, mit Einschluß der Emigrirten, jedoch mit Ausnahme des zu den fremden Gesandtschaften gehörigen Personals, sollen gehalten seyn, die Aufenthaltskarte, welche sie nach Uebergebung ihrer Pässe, oder Erlaubniß von der Polizeydirektion erhalten, alle 4 Wochen erneuern zu lassen, und denjenigen, welche nach Verlauf dieses Zeitraums die neue Karte nicht erhalten, ist ein längerer Aufenthalt hier nicht zu gestatten.

4o. So wie übrigens die, welche sich ruhig verhalten, aller dem Unglücke schuldigen Achtung zu erfreuen haben; so sollen diejenigen welche sich durch ihr Betragen von dieser Regel entfernen, und zu einigem Verdacht Anlaß geben, nicht nur aus dem Lande geschaft, sondern auch mit Strafe belegt werden.

Unsere Generallandesdirektion hat sich hiernach zu achten, und dieser Unserer Verordnung nicht nur die nöthige Kundmachung zu geben, sondern auch die hiesige Polizeydirektion und die übrigen Landesbehörden darauf anzuweisen. Münch. d. 6. Jän. 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. Kobell.

Verord.

Verordnung. Die Brandversicherung betreffend.

Obgleich die churfürstliche höchste Willensmeynung zum Besten der Unterthanen war, daß mit dem ersten Jäner dieses Jahrs die Brandversicherung ihren Anfang nehmen sollte, und deswegen die Kataster von denen Gerichtern, so anderen Stellen eingesendet, und bis Ende Novembris vorigen Jahrs in Ordnung gebracht werden sollen; so mußte man doch mißfällig vernehmen, daß bis zur Zeit nur von einigen Gerichtern derley Kataster eingekommen sind; Es wird daher wiederholter sämmtlichen churfürstl. Land=, dann gefreyten Herrschaftsgerichtern, dann nicht inkorporirten Städt= und Märkten der Auftrag gemacht, die rückhaftende Kataster, oder wenn in ihren Bezirken nicht assekurirt worden, geeignete Fehler anzeigen, bis den 12. Hornung ausschlüßlich bey Vermeidung der von der deßfalls gnädigst niedergesetzten Kommission zu verhängenden Exekution an erwähnte Feuerassekurationskommission allhier einzusenden. München den 7. Jäner. 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring. Präsident. Rainprechter Sekr.

Aus mehrern bereits eingekommenen Berichten der Beamten war zu ersehen, daß einige Unterthanen und Gemeinden sich sehr irrige Begriffe von dem Zwecke der zu errichtenden Feuerassekuranzordnung machen, da sie glauben, daß sie das assecurirte Quantum von zehen Millionen Gulden am baaren

Gelde jetzt sogleich zusammentragen, und zur churfürstlichen Assecuranzkommission einsenden müssen.

Nachdem aber die deßfalls erlassene gnädigste Verordnung keineswegs dieses verlanget, und eine baare Einsendung des assekurirten ganzen Kapitals nicht gefordert wird, so will man diese irrige Begriffe hiemit benommen haben, und die Erläuterung dahin machen, daß von den assecurirenden Theilen erst alsdann, und zwar nach Verhältniß ihrer assekurirten Summe die abfallende Geldquota zu Entschädigung des Brandschadens erhoben wird, wenn ein Brandschaden wirklich sich ereignet, und der Abbrändler, wenn er ebenfallsiger Assekurant wäre, der Hülfe bedürftig ist. München den 6. Jän. 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf von Törring, Präsident. Rainprechter Sekr.

Den künftigen Geschäfftsgang bey den churfl. Staabs- und Hofämtern.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Da Wir bereits in der erlassenen Generallandesdirektions-Instruktion die Oberaufsicht, und die Regiebesorgung über die sämmtlichen Hofämter ohne Ausnahme im Oekonomischen Unserer Generallandesdirektion gnädigst übertragen, auch nachhin die Jurisdiktion von allen Stäben gänzlich aufgehoben haben: so bringt es die Ordnung von selbst mit sich, daß Alle Gegenstände der Oekonomie und der Regie durch die Generallandesdirektion laufen, und daß

die

die Staabs= und Hofämter (das Ceremoniel und die unmittelbaren Hofdienste allein ausgenommen,) statt Promemorien zu übergeben, künftig sowohl zu Unserer höchsten Stelle, als zu Unseren Kollegien ordentlich verschlossene Berichte erstatten, und auch von diesem, Befehle erhalten sollen.

Wobey sich von selbst versteht, daß noch weniger ein Staabamt Uns unmittelbare Vorträge in Oekonomie= und Regiesachen des untergeordneten Amts zu machen hat. — Wir versehen Uns zu Unserer Generallandesdirektion sowohl, als zu den Staabs= und übrigen Hofämtern, daß diese Unsere höchste Verordnung genau beobachtet, und durchaus keine Ausnahme gemacht werde. München den 7ten Jäner 1800.

Vt. Freyherr von Hompesch.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. Babo.

Brod und Fleisch im Ueberfluß und um den möglichst wohlfeilen Preis in die Stadt München zu schaffen.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Welche Vorstellung die bürgerl. Jungmetzger in München wegen der Kälberlieferung aus Tyrol sub dato 11ten Jäner dieses Jahrs an Uns unterthänigst überreicht haben, ersieht Unsere Generallandesdirektion allhier aus der Originalanlage mit dem Auftrage, den Jungmetzgern zu eröffnen, daß Wir an der bestehenden Maut= und Zollgebühr, von 1 fl.

40 kr. per Schäfl Getreid nichts nachlassen können, indem Wir bey der provisorischen Maut- und Zollordnung vom 7ten Dez. vorigen Jahrs keine Ausnahmen gelten lassen wollen.

Weil Uns aber doch äusserst viel daran liegt, daß das hiesige Publikum, welches seit wenigen Jahren sich um ein Drittheil vermehrt hat, an den ersten Lebensbedürfnissen, als Fleisch und Brod, keinen Mangel leide, und niemals von der Willkühr einiger wenigen abhange: So befehlen Wir Unsrer Generallandesdirektion allhier in Angesicht dieses bekannt zu machen,

„daß jedermann ohne Ausnahme Fleisch und „Brod zu allen Zeiten in hiesige Haupt- und Residenzstadt bringen, und diese Artikel zu allen „Zeiten und allenthalben allhier verkaufen könne; „Es können sich zu diesem Ende so viel Bäcker „und Metzger in der Au, und in der umliegenden Gegend ansäßig machen, als hiezu Lust haben; — indem nur dadurch Wohlfeilheit und „Ueberfluß der Lebensmittel herbeygeschaft werden „kann. — Handwerker, Manufakturen und Fabriken, werden so lange nicht gedeihen; hiesige „Produkte und Fabrikate werden so lange mit „auswärtigen nicht Konkurrenz halten können, so „lange diese erstern Lebensbedürfnisse nicht um den „wohlfeilesten Preis, und also in größt möglichen „Ueberfluß allhier zu Markte kommen.“

Unsere Generallandesdirektion allhier hat sich hiernach gehorsamst zu achten, dieses öffentlich und

allenthalben

allenthalben zu verrufen, auch den Stadtpolizeydirektor, und das Stadtoberrichteramt allhier, hiernach gehörig anzuweisen.

Die Polizeyfleischbeschau soll von der einschlägigen Ortsobrigkeit besorgt werden. München den 14. Jäner 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Hompesch.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Tribollet.

Die Hohstrassen und Brücken betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Von jeher haben in Baiern die zur Unterhaltung der Hohstrassen und Brücken bestimmten Fonds niemal zugereicht, und es mußte aus den übrigen Gefällen jährlich eine ansehnliche Summe darauf bezahlt werden. Wir wollen auch diesen Beyschuß zum Besten der Unterthanen und des Kommerzes ferner gerne machen lassen; allein diese Hohstrassen sind währendem Krieg, und besonders in den letzten Jahren hauptsächlich durch das Kriegsfuhrwesen so sehr hergenommen worden, daß der gewöhnliche Aufwand die gedachten Strassen in einen auch nur einigermassen fahrbaren Zustand herzustellen, keineswegs mehr zureicht, und daß selbst die Aufopferung einer viel größern Summe so viel als vergebens wäre, wenn nicht eine Radikalreparation mittels Ab-

raumung und neuer Ueberführung der Strassen vorgenommen würde.

Diese Maasregel ist auch um so dringender, als bey eintretender Aufthauung kein Fuhrwerk mehr auf den Strassen fortkommen kann, und Wir deßwegen von allen Seiten auf das dringendste angegangen worden sind.

Unterdessen muß jedermann einsehen, daß die wegen der dermaligen Zeitumstände ohnehin so sehr belastete Kameralkasse diesen außerordentlichen Aufwand zu bestreiten nicht im Stande ist, und daß ihr auch diese Ausgabe, deren Nothwendigkeit nur durch den Krieg herbey geführt worden ist, nicht zugemuthet werden kann.

Wir haben zwar gewünscht, daß die an den Hohstrassen gelegenen Gemeinden diese radikale Ausbesserung gegen einen mäßigen Akkord von selbst übernehmen möchten; allein Wir vernahmen bald, daß die nächstanliegenden Gemeinden allein in diesem Augenblicke die Kräften hiezu nicht haben, und deßwegen finden Wir Uns, so hart Wir auch daran gehen, gedrungen, die in den gegenwärtig gebieterischen Umständen einzig übrige Maasregel zu ergreifen, und hiemit gnädigst zu verordnen, daß

1tens durch die bey den Strassen angestellten Taglöhner mit Hülfe und Beyziehung der nöthigen Handfröhner unter der Aufsicht der Ueberstehr, sobald es aufthauet, der Schlamm und der Koth von den Kommerzial- Vizinal- und sammentlichen Hohstrassen in Baiern ohne mindestem Verzug ganz abgeräumt,

räumt, und in Haufen außer den Strassengräben zusammen geschlagen, auch damit diese Arbeit desto geschwinder geschehe, allzeit die bereits bestehenden Taglöhner von 4 Stunden auf eine Stunde zusammengezogen, und so eine Stundenstrecke nach der andern mit der angestrengtesten Thätigkeit gereiniget werde.

2tens. Solle itzt gleich in allen Kiesgruben unnachläßig ein zu Ueberführung der Straße zureichender Vorrath an Kies durch die bestehenden Taglöhner und nöthigen Handfröhner gemacht werden.

3tens. Sollen unter den gegenwärtigen Umständen für dieses Mal alle Menat besitzende Unterthanen in Baiern ohne Unterschied der Jurisdiktion, der Vorrechte, und der Entfernung nach Verhältniß des Menatstandes mit vereinigten Kräften die Hohstrasse mit Kies überführen, und zwar theils itzt bey noch gefrornem Erdreich, und theils nach abgeräumter Strasse, wobey derjenige Kies, welcher itzt beygeführt wird, auf beyden Seiten in großen Haufen anzusetzen ist, damit seiner Zeit die Abraumung selbst nicht wesentlich gehindert werde: die Unterthanen sollen auch den Kies selbst auf- und abladen, und zu dem Ende den nöthigen Werkzeug mitbringen, auch soll so viel Kies aufgeführt werden, daß solcher auf beyden Seiten der Strasse einen Schuh hoch, und in der Mitte, weil die Straße gewölbt seyn muß, verhältnißmäßig höher zu stehen kommt. Dagegen sollen

4tens.

4tens. den gedachten Unterthanen miteinander von jeder Säulenstunde zu einigem Zehrungsbeytrag 50 fl., und zwar während dem Kiesführen, für die Handfröhner aber miteinander 25 fl. während der Arbeit ex aerario baar bezahlt werden.

5tens Sobald die Strassen abgeräumt sind, soll sogleich durch die Taglöhner und Handfröhner unter der strengen Aufsicht und Anordnung der Uebersteher gut eingebettet, und die Strasse gehörig gewölbt werden.

6tens. Wollen Wir die oberste Leitung dieser höchst dringenden Wiederherstellung Unsrer Kriegsdeputation, und das Geschäft selbst den angeordneten Marschkommissariaten, welche ohnehin meist Unsere Gerichter sind, übertragen, und letztere hiemit angewiesen haben, daß sogleich bey Empfang dieser höchsten Verordnung jedes Marschkommissariat mit den nächstgelegenen zusammentretten, sich miteinander verabreden, auch die betheiligten hiezu einladen, und die geeignete Repartition schleunig herstellen, sofort die Arbeit mit der möglichsten Thätigkeit betreiben solle.

Unter den Untermarschkommissariaten sollen auch, so lange dieß Geschäft dauert, die Uebersteher und Täglöhner unbedingt stehen, und die bisherigen Strasseninspektionsämter, welche von nun an aufhören, haben den vorhandenen Schanzzeug an die gedachten Untermarschkommissariaten ungesäumt gegen Rekognition abzuliefern.

Die

Die zu den Zahlungen der Taglöhner und der Zehrungsbeyträge für die concurrirenden Unterthanen nöthigen Gelder werden ferner, wie bisher, von Unserer Hauptkassa angewiesen, nachdem zuvor von der Kriegsdeputation ein Verzeichniß über die vorhandenen Untermarschkommissariaten mit Bemerkung der einem jeden treffenden Strassenstrecke dahin kommunizirt seyn wird, und die Untermarschkommissariate haben nach vollendeter Ueberführung und Einbettung ordentliche Rechnung zu pflegen.

Sobald die Strassen wieder hergestellt seyn werden, welches hoffentlich bis Ende Aprils geschehen wird, haben Unsere Land- und Pfleggerichter die Inspektion über die in jedem Bezirk entlegenen Strassen und Durchlässe ohne weiters zu übernehmen, und diesem wird für ihre Bemühung von jeder Stunde ein Rekompens von 8 fl. zur gleichen Vertheilung zwischen den beyden Beamten bewilliget, jedoch keine weitere Aufrechnung an Besichtigungsdeputaten, Schreibmaterialien, oder andern Emolumenten gestattet.

Die Wasserbauinspektion aber bleibt dermal noch denjenigen, welchen sie bisher übertragen war.

7tens. Zu den gedachten Untermarschkommissariaten versehen Wir Uns demnach gnädigst, daß sie diese höchste Verordnung allenthalben pünktlich befolgen, und das Geschäft mit Eifer betreiben werden.

Diejenigen Uebersteher, welche sich bey diesem Geschäfte einigen Saumsal, oder Unfug zu Schulden kommen lassen, sind so, wie die nicht fleißig arbeitenden Taglöhner, ohne weiters zu entlassen.

8tens.

8tens. Da den Einwohnern und Unterthanen selbst hauptsächlich an dieser Wiederherstellung gelegen ist, so werden sie sich auch bestreben, mit vereinigten Kräften, zur Beschleunigung der Arbeit mit Eifer mitzuwirken, dagegen gedenken Wir auch sogleich nach vollendeter Herstellung den Unterhalt der Strassen den anliegenden Gemeinden, so fern sie sich hiezu freywillig verstehen werden, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Akkord, und mit Entfernung aller Anlässen zu Plackereyen zu überlassen, um sowohl den guten Zußand der Strassen mehr zu sichern, als auch den Unterthanen zum Behuf ihres Hauswesens einen ansehnlichen Geldverdienst jährlich zufließen zu lassen. München den 17ten Jäner 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L. S.) Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad. Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Volmar.

Die Quartaliter Einsendung der Kirchen-Anlehens-Tabellen von den Städt und Märkten betreffend.

Da man wahrnehmen müssen, daß mehrere churfürstl. Städt und Märkte, dann in solchen aufgestellte cumulative Kirchenadministrationen die Kirchen und milden Stiftungs-Vorlehens-Gesuche entweder durch einzelne meist unvollständige zum Theil auch einseitige Berichte zu begutachten, oder aber erst mit dem Jahrsschluß die bereits eigenmächtig

tig hinausgeliehenen Kapitalien pro Ratificatione einzuberichten sich erlauben,

Als wird sämmtl. churfürstl. Städt und Märkten, dann in solchen bestehend cumulativen Kirchenadministrationen hiemit gnädigst anbefohlen, in Zukunft nicht nur all derley Vorlehensgesuche mittelst Quartaliter in Duplo einzusendender, nach beygehendem Formular verfaßten Anlehenstabellen, ausser wenn in der Zwischenzeit ein Bürger oder Unterthan wegen erlittenem Unglück einer unverschieblichen Geldhülfe bedürftig wäre, auf welchen Fall allein ein sonderbarer Zwischen-Gutachtungs-Bericht statt haben mag, mit Beobachtung der nur bey den Gotteshäusern herkommlichen Cumulativ zu beobachten, sondern auch ohne ehevor nachgesucht und wirklich erhaltener gnädigster Ratifikation des eigenmächtigen Ausleihens besagter Kapitalien um so gewisser sich zu enthalten, als man das ohne vorbesagtem Nothfall einkommend einzelne Gutachten durch eigene Bothen auf Kösten der Berichtgeber rückzusenden, die ohne gnädigste Ratifikation voreilig ausgeliehenen Kapitalien hingegen ohne weiters den Ausleihern zur Last legen, und diese in Rechnung per Ausgabe nicht passiren lassen würde. München den 20. Jäner 1803.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Rainprechter Sekr.

Die

Die Märzenbierlosung in München für das Jahr 1800. betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben Uns über die anliegende Vorstellung des Magistrats Unserer Haupt- und Residenzstadt München vom 20sten laufenden Monats, dann über die derselben beyliegende Bitte der hiesigen bürgerlichen Bierbräuer vom 17ten dieses in Betreff der Gestattung der Märzenbierlosung in München für das gegenwärtige Jahr umständlichen Vortrag machen lassen, und bewilligen rücksichtlich der angeführten Gründe, daß die hiesigen bürgerlichen Bierbräuer über die successive Eröffnung ihrer Märzenbierkeller sich untereinander verabreden, und für das gegenwärtige Jahr darüber noch loosen dürfen. — Doch sollen sie, ihrem eigenen Antrag gemäß, die Märzenbierkeller für das nächste Sudjahr gehörig untermauern, und alle diejenigen Lokalen Hindernisse hinwegschaffen, welche nach ihrer Angabe in diesem Jahre der Aufhebung der Märzenbierloose im Wege stehen.

Uebrigens versehen Wir Uns des pünktlichen Vollzuges Unsrer Generalverordnung vom 10. Dez. vorigen Jahrs; indem Wir niemals zugeben werden, daß eine so volkreiche Stadt, wie München dermalen ist, jemals Mangel an den ersten Lebensnothwendigkeiten, als Bier, Brod, Fleisch, Mehl ꝛc. habe; — Wenn Fabriken und Manufakturen in München auf eine solide Weise jemals gedeyhen sollen, — so

müssen

müssen diese Lebensnothwendigkeiten nicht nur allein im Ueberfluße, sondern auch um den möglichst wohlfeilen Preis immerhin vorhanden seyn; nur dadurch kann eine so beträchtliche Stadt in Aufnahme gebracht und im Flor erhalten werden; Wir bezwecken dadurch das Wohl aller einzelnen Bürgerklassen eben so sehr, als Uns der bleibende Wohlstand des Ganzen am Herzen liegt.

Unsere Generallandesdirektion hat dieses dem Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt München gehörig zu eröffnen. Münch. d. 28. Jäner 1800.

An die churfürstl. Generallandesdirektion also ergangen.

Die Beschwerde der Tuch- und Zeugmacher von Tirschenreit, Bernau, Plößberg, Wildenau und Waldsassen rc. betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Die Tuch- und Zeugmacher von Tirschenreit, Bernau, Plößberg, Wildenau und Waldsassen beschweren sich bey Uns wider die ungehinderte Ausfuhr der rohen Wolle, — dann auch wider die ungehinderte Einfuhr der ausländischen Tücher, in der anliegenden Vorstellung, welche Wir Unserer Generallandesdirektion zu dem Ende mittheilen, um diese Tuch- und Zeugmacher mit nachfolgenden Grundsätzen bekannt machen zu können.

Die Ausfuhr der rohen Wolle zu erschweren, läuft wider alle Begriffe einer gesunden Staatswirthschaft; denn wenn der Landmann für seine Wolle nicht im-

merhin sichern und guten Absatz hat: so kann man von ihm auch nicht erwarten, daß er die Schafzucht emporzubringen sich viel anstrengen werde; vernachläßigt aber der Landmann die Schafzucht, so werden am Ende auch die Tuch= und Zeugmacher die ihnen nöthige rohe Wolle nicht mehr im Ueberfluße, und also für die möglichst wohlfeilsten Preise im Inlande kaufen können; sondern sie werden die rohe Wolle vom Auslande mit schweren Kösten beyführen müssen, — werden demnach wegen allzugroßen Frachtkösten mit ausländischen Tuchmachern, welche dem rohen Materiale näher sitzen, nicht mehr konkurriren können; — Um also die Schafzucht zu beleben, und dadurch den in Wolle arbeitenden inländischen Fabrikanten das rohe Materiale im Ueberflusse und um die möglichst= wohlfeilsten Preise immerhin zu verschaffen, muß jede vorsichtige Regierung die Ausfuhr der rohen Wolle gestatten, und darf dieselbe zum Nachtheil der Schafzucht nicht erschweren.

Die Einfuhr fremder Tücher und Zeuge zu verbieten, und mit hohen Abgaben zu belegen, würde gegen das Publikum eine Ungerechtigkeit seyn, und würde das Anwachsen des Nationalreichthums hindern; eine kluge Regierung maßt sich des Rechtes nicht an, alle ihre Unterthanen zu zwingen, jede Elle Tuches oder Zeuges einem privilegirten Inländer z. B. um 12 kr. theurer zu bezahlen, als sie dasselbe Tuch vom Auslande erhalten könnten; — würden in einem Lande 1000000 Ellen Tuches jährlich verbraucht, und muß das Publikum jede Elle

um

um 12 kr. theurer bezahlen, so hat das Publikum dabey einen Verlust von 200000 fl. welche es ersparen würde, wenn es dasselbe Tuch vom Auslande hätte kaufen können; — Dieses beträchtliche Kapital ist demnach für das Publikum verlohren, hätte nützlicher angewendet, und bey einer nützlichen Anwendung im Inlande mehrere Menschenhände auf eine zweckmäßigere Weise beschäftigen und nähren können.

Die Resultaten dieser Bemerkungen sind demnach, daß die durch Aus- und Einfuhrsverbothe erzwungenen Fabriken und Manufakturen am Ende dem Unternehmer und dem Publikum gleich lästig sind, und daß nur in demjenigen Lande die Kapitalien am vortheilhaftesten angewendet werden, wo freyes Kommerz herrscht.

Uebrigens bemerken Wir auch in der Beschwerdeschrift obiger Tuch- und Zeugmacher, daß sie ihre Produkten meistens im Auslande färben lassen; — wäre es denselben nicht nützlicher, auf die Anlage einer guten Färberey im Inlande zu denken, — was kann sie dazu mehr zwingen, als die Konkurrenz auswärtiger Fabrikanten? — muß nicht das Publikum, welches Tücher und Zeuge kauft, den ausländischen meistens höheren Färbepreis, dann die Frachtkosten zur Färberey bezahlen? — selbst dieses Vorschreiben bestättigt wieder den Grundsatz: daß freye Konkurrenz die Manufakturisten und Fabrikanten ganz allein zwingt, alle möglichen Vortheile mit Anstrengung aufzusuchen, und zu benützen. Kön-

nen Wir den Tuch= und Zeugmachern durch die Bewilligung der Anlage der erforderlichen Färbereyen in dortiger Gegend zur Hülfe kommen, so gewärtigen Wir ihre weitere Anzeige; indem Wir ganz geneigt sind, in dortiger Gegend die allenfalls abgängigen Färbereyen sogleich entstehen zu lassen.

Unsere Generallandesdirektion allhier, hat dieses obigen Tuch= und Zeugmachern gehörig zu eröffnen. München den 29. Jäner 1800.

An die churfl. Generallandesdirektion also ergangen.

Die Brandassekuration betreffend.

Man hat mißfällig vernommen, daß die im vierten Stück Seite 57. des Regierungs= und Intelligenzblattes eingerückte Erläuterung der Feuerassekuranzanstalt zweckwidrig, und dahin ausgelegt werde, als ob unter den Assekuranten nur demjenigen der Brandschaden ersetzt werden solle, welcher der Hülfe bedürftig ist. Es wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch kund gemacht, daß einem jeden, welcher sich in die Assecuration begiebt, er möge der Hülfe bedürftig seyn, oder nicht, der Brandschaden verhältnißmäßig nach dem eingeschriebenen Quanto werde vergütet werden, wie solches die hierinnfalls erlassene Verordnung selbst schon klar und deutlich enthält. München den 3ten Febr. 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Kroiß Sekretär.

Auf

Auf die unterm 17. Jäner, und Empfang 31ten dieß anher erfolgte gnädigste Generallandesdirektions-Resolution wird andurch öffentlich zu wissen gemacht, daß die Wohngebäude der Ziegelbrenner nur dann assecurirt werden können, wenn sie etlich zwanzig Schritte von dem Ziegelstadel entfernt sind, welche Entfernung in den einzusendenden Katastern also bestimmt anzuzeigen ist. München d. 1. Febr. 1800.

Churfl. Brandschadens-Versicherungs-Kommission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath u. Kommissär.

Hofkammer Sekret. E. Mayer.

Die Justiz und Gesetzverbesserung betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Seit dem Antritt Unserer Regierung rechneten Wir die Verbesserung der Justitz unter Unsere angelegenste Wünsche, und vorzüglichste Regierungs-Sorgen.

Ueberzeugt, daß hiebey das meiste von den Eigenschaften des der Justiz dienenden Personals abhänge, haben Wir Uns selbst, so wie allen Unsern Stellen zur unveränderlichen Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß jedes Amt nur dem würdigsten zukomme, und keine andere Rücksicht die für das gemeine Beste verdränge. Wir haben getrachtet in den Kollegien das überflüßige, und die Justiz vielmehr verhindernde Personale zu mindern, alle

Diener der Justiz ohne Ausnahme zu besolden, die Besoldungen nach Zulassung der Finanzen zu erhöhen, die Sporteln, und alle Nebenemolumenten in den Kollegien aufzuheben, Anstalten für Bildung angehender Räthe zu treffen, die Advokaten in ihre vorgeschriebene Zahl und Ordnung zurückzuführen, allen Zulauf zu dem Kabinet in Justizsachen, ausser den Fällen verzögerter Justiz zu versperren, und alles zu thun, was zur Aufrechthaltung und zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege abzwecken könnte.

Durch diese Bemühuugen sind Wir endlich der Hauptsache näher gerückt, und in den Stand gesetzt worden, auf die Verbesserung der Gerichtsordnung, und auf die Revision der Gesetze selbst hinüber zu gehen.

Bey einer Nation, welche in ihren Gesetzen selbst Hindernisse ihrer progressiven Ausbildung findet, und in einem Zeitalter, wo man allenthalben in den einzelnen Theilen der Legislation so wesentliche Fortschritte macht, kann das Bedürfniß keinen lebhaftern Wunsch erzeugen, als welchen Wir dadurch zu befriedigen suchen.

Damit aber ein Werk von so weitem Umfange, und so wichtigen Belange ohne Uebereilung mit aller Gründlichkeit, mit der ausgebreitetsten Theilnahme aller einsichtsvollen Männer, und in einer der Sache selbst angemessenen Ordnung vollführt werde, haben Wir unter den Uns vorgelegten Vorschlägen denjenigen genehmiget, nach welchen für Unsere sämmtliche Obere Lande vorzüglich das peinliche Recht,

welches

welches der Verbesserung am dringendsten bedarf, in Verbindung mit den zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit, und zur Vorbeugung der Verbrechen nöthigen Polizeygesetze, dann aber auch die Gerichtsordnung bearbeitet, und sobald die Entwürfe darüber vollendet seyn werden, mit den bürgerlichen Gesetzen, unaufgehalten fortgefahren werden solle.

Wir übergeben hiemit die Leitung dieses Geschäfts Unserem geheimen Ministerial = Justiz = Departement mit dem Auftrage zur Bearbeitung der genannten Theile der Legislation diejenigen Individuen auszuwählen, welche bereits von ihrer Einsicht und Geschäftskenntniß hinlänglich Beweise gegeben haben. Die Natur des Geschäfts selbst bringet es mit sich, daß der Entwurf eines Gesetzbuches nicht von mehrern Mitarbeitern stückweis, sondern von Einem ganz bearbeitet werden müsse;

Unser Ministerial = Justiz = Departement hat daher, um dem Werke die Einleitung zu geben, dermal vorzüglich zweyen Individuen, und zwar dem einen den Entwurf eines peinlichen Rechts, und dem andern den Entwurf der Gerichtsordnung zu übertragen, sodann aber diejenigen vorzuschlagen, welche die Entwürfe das erste, zweyte, und drittemal prüfen, und in die Gestalt redigiren sollen, wie sie als Entwürfe der Kommission durch den Druck zur allgemeinen Beurtheilung bekannt gemacht werden können. Die Mitglieder können so oft zur gemeinschaftlichen Berathung zusammengezogen wer-

den, als es die Umstände erfodern, und vorzüglich haben sich jene, welche das peinliche Recht bearbeiten, mit jenen, denen Gerichtsordnung übertragen ist, in allen Punkten, wo sich beyde Gegenstände einander berühren, wechselseitig zu benehmen.

Die vielen Muster guter Gesetzgebung in fremden Staaten, die vielen in neuern Zeiten darüber erschienenen Geistes- und Erfahrungsprodukte, zu deren Ergänzung Wir in eben dieser Rücksicht Unserer Hofbibliothek den Auftrag haben geben lassen, und endlich die zweckmäßige Erinnerung Unserer Landeskollegien selbst, welche Wir hier beyschließen, werden der Kommission bey dieser Arbeit zum vorzüglichen anwendbaren Gebrauch dienen. Wir glauben genug zu thun, wenn Wir der Kommission den Zweck, und Unsere Erwartungen hier eröffnen, und ihr übrigens in der Art der Behandlung keine Schranken setzen; sie wird solche selbst auf eine gerade zum Ziel hinführende Weise bestimmen. Nur erfordern Wir, daß die Kommission ihr System und ihre Vorschläge auf richtige Grundsätze der Vernunft und des bürgerlichen Lebens baue, und wenn sie in der Verfassung selbst solche zu behebende Anstände gewahr würde, welche davon Abweichung erfodern, so erwarten Wir von ihr freymüthige Anzeige darüber, um zu ihrer Entfernung das Nöthige veranlassen zu können.

Die Kommission hat besondern Bedacht zu nehmen, alles Fehlerhafte, Zwecklose und Widersprechende in den bestehenden Verordnungen und Gesezzen

zen zu ändern, das bleibende Gute nach richtigen Staatsgrundsätzen zu ordnen, das Mangelnde aus der Natur der Sache zu ersetzen, und auf solche Art ein systematisches Ganzes herzustellen, woraus auch in solchen durch das Gesetz nicht entschiedenen Fällen die Entscheidungsgründe jederzeit ohne Hülfe eines weitern subsidiarischen Rechtes erholt werden können.

Sie kann sich alle Aufschlüsse über den dermaligen Zustand der Rechte durch die Landeskollegien, mit welchen sie durch Noten zu korrespondiren hat, verschaffen, und sich auch an Private wenden, um nähern Unterricht einzuziehen. Wir werden es auch gerne sehen, wenn Unsere Räthe in den Landeskollegien, und Landbeamte, welche Wir, um sie von ihren Berufsgeschäften nicht abzuziehen, zur unmittelbaren Bearbeitung der Gesetzbücher nicht berufen können, oder auch andere in Sachen erfahrne Landeseinwohner der Kommission in dieser höchst wichtigen Angelegenheit ihre Einsichten auf was immer für einen anständigen Weg mittheilen, und sie auf jede Verbesserung der obgenannten Gesetze aufmerksam machen wollen.

Nach Vollendung der Entwürfe behalten Wir Uns bevor, sie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen, und nicht nur Unsere Kollegien und Landschaftsversammlungen mit ihren Erinnerungen darüber zu vernehmen, sondern auch das ganze in- und ausländische Publikum mittels Aussetzung angemessener Preise zur Beurtheilung aufzufodern. Die einkommenden Erinnerungen und Urtheile sollen so-

dann an die Kommission zur Prüfung, und nach Befinden zur Anwendung zurücke gehen, und erst nach diesen Vorarbeiten werden Wir den Gesetzbüchern Unsere landesherrliche Bestättigung ertheilen.

Wir erwarten, daß dieß auf das Wohl der Unterthanen, auf Bestellung der rechtlichen Verhältnisse, und auf Herstellung einer guten und prompten Justizpflege allein abzielende Werk nicht nur von allen Unsern Landesstellen, welchen Wir davon haben Nachricht ertheilen lassen, unterstützt, sondern von allen Landeseinwohnern der guten Aufnahme und eifrigen Mitwirkung werde gewürdiget werden.

Wir wollen den Fortgang desselben mit unverwandten Augen begleiten, und wünschen den Dank der Nation durch nichts mehr, als durch die Verbesserung der Justiz, und der Gesetze zu erwerben. München den 24. Jäner 1800.

An das churfürstl. geheime Ministerial-Justiz-Departement also ergangen.

Die Vergleichskommission betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Obschon durch die bestehende Gerichtsordnung eine jede Obrigkeit und Justizstelle angewiesen ist, in allen zweifelhaften Rechtssachen all möglichen Fleiß mit Bescheidenheit anzuwenden, die Partheyen in Güte zu vergleichen, wodurch dieselbe von Verwendung vieler Prozeskösten befreyt, viele Prozesse abgeschnitten und die Justiz überaus befördert wird,

so wird doch hievon so selten Gebrauch gemacht, daß Wir Uns veranlaßt sehen, diese sehr zweckmäßige Vorschrift der Gerichtsordnung hiemit zu zu wiederholen, und Unserm Hofrath aufzutragen, auf gütliche Beylegung der Strittigkeiten beständigen Bedacht zu nehmen, die Kommission hiezu aber nicht zur Verlängerung der Prozesse weit hinaus zu setzen, sondern vielmehr dabey mit Beseitigung aller unnöthigen Termine und Weitläuftigkeiten zu verfahren.

Da es hiebey auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Kommissarien oft mehr als bey Entscheidung einer Sache selbst ankömmt, so werden Wir die Zustandebringung der Vergleiche jederzeit als einen besondern Beweis von Auszeichnung ansehen, und Unser Hofrathsdirektorium hat auch in dem Quartalsbericht hiefür eine eigene Rubrike einzuschalten, auch die Verfügung zu treffen, daß bey dergleichen Kommissionen immer ein angestellter Accessist beygezogen werde. Uebrigens lassen Wir hiemit Unserm Hofrath unverhalten daß Wir sub hod. auch Unsern Landesdirektionen aufgetragen haben, daß sie selbst zum Beyspiel für andere sich bestens angelegen seyn lassen sollen, in den fiskalischen Prozessen in allen geeigneten Fällen zum Vergleich die Hände zu biethen, und dadurch das ihrige hierinnfalls zur Beförderung der Justiz bestens mitzuwirken. München den 7. Jän. 1800.

An den churfürstl. Hofrath, dann an die Regierungen zu Landshut, Straubing, Burghausen, Neuburg und Amberg also ergangen.

(L. S.) Horwath.

Das

Das Sieglpapier, und derley Gefälle in den Herzogthümern der obern Pfalz, und Sulzbach betreffend.

Nachdem das vorhin zu Amberg angeordnete Siegelamt nunmehr gänzlich aufgehoben, und dem hiesigen churfürstlichen Obersiegelamt beygelegt worden ist; so findet man nothwendig auf eine allseitige Richtigkeit für das vergangene, und auf gute Ordnung für das künftige um so mehr anzudringen, als man eben an der bisherigen Ordnung und Richtigkeit darum billigen Anstand nehmen muß, weil nach einer Obersiegelamtserinnerung von mehreren oberpfälzischen Aemtern und Hofmärchen erst jetzt Briefereyen und Siegelgefälle pro an. 1798. eingesendet werden.

Solchen Endeswillen will man sämmtlichen oberpfälzisch-sowohl churfürstlich- als ständischen Verwaltungsämtern, dann Städt- und Märkts-Obrigkeiten Kraft dieß Ernstgemessenst aufgetragen haben, daß selbe bey schweren Einsehen alle Siegelgefälle für die bereits verflossene Ziele, so wie alle nicht auf Norma mäßiges Siegelpapier geschriebene Briefery-Dokumenten- Obligationen, und alle andere Mandatmäßig dem Stempel unterworfene Papiere in den nächsten zwey Monaten, als längstens bis ultim. Martii um so sicherer zum hiesigen Obersiegelamte einsenden sollen, als nach Verfluß dieses Termins gegen diejenige, bey welchen noch einige oder gar nicht, oder nicht Norma mäßig gestempelte Dokumenten, und der Siegelung unterworfene

Briefereyen,

Briefereyen, so anders entdecket würden, die auf jedem verhaltenen Brief vermög Mandats de an. 1772. bestimmte Strafe ad 24. Reichsthaler, nebst sechsfachen Ersatz des freventlich verheimlichten Stempelbetrags unnachsichtlich eintreten müßte.

Belangend aber die künftige Einsendung der Briefereyen zum hiesigen Obersiegelamt; so müßen selbe nebst einer spezificirten Anzeige hierüber in duplo, wovon eine wieder unterschriebene zurück folgen wird, oder wann nichts angefallen wäre, einer Fehlanzeige halbjährig und zwar im Herzogthum der obern Pfalz für das erste halbe Jahr, als vom 1. Jäner bis letzten Juni, im Monat September, oder längstens bis 14ten Oktober, und für das zweyte halbe Jahr vom 1sten Julii bis letzten Dezember im Monat März, oder längstens bis 14ten April des folgenden Jahrs, im Herzogthum Sulzbach aber für das erste halbe Jahr im Monat Julii oder längstens bis 14ten August, und für das zweyte halbe Jahr im Monat Jäner, oder längstens bis 14ten Februar des folgenden Jahres, um so gewisser eingesendet werden, als nach Verlauf der Zielzeiten, ohne einer zu erwartenden Stimulation nicht nur allein ein eigener Both auf der säumigen Orschaften Unkösten sogleich von hier aus abgeordnet, sondern auch zugleich die vermög des 1772sten Regulativs §. 21. statuirte Strafe von 3 Reichsthaler erholet werden würde. Welch alles zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und sich des genauesten Vollzugs versehen wird. München den 31sten Jäner 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsid. Rath u. Skr. Baumgartner.

Die Ausschreibung der mit Chursachsen bestättigten Freyzügigkeit betreffend.

Nachdem Vermög höchsten Rescripts vom 4 Jäner laufenden Jahres, Sr. churfürstl. Durchlaucht geruht haben, die zwischen dem Durchlauchtigsten Churfürsten Karl Theodor, höchstseligen Angedenkens, und dem Durchlauchtigsten Churfürsten Friedrich August von Sachsen im Jahre 1795, wegen wechselseitiger Aufhebung des landesherrlichen Freygeldes getroffene Uebereinkunft, jedoch mit dem Beysatze zu bestättigen, daß diese Nachsteuer- und Abschoßkonvention auf die Niederländischen Besitzungen des Marquisates Bergenopzoom, und die Herrschaft Ravenstein, noch zur Zeit sich nicht erstrecke, so wird die erwehnte höchste Uebereinkunft zu jedermanns Wissenschaft, und gehorsamster Nachachtung hiemit in ihrem vollen Inhalte bekannt gemacht.

Von Gottes Gnaden; Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst zu Güllich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c.

Urkunden und bekennen hiemit, für Uns und Unsere Nachkommen, was maßen Wir, in Betracht der mancherley Beschwernissen, welche bey dem Wegziehen beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen mit ihrem Vermögen ausser Land, ingleichen bey Verabfolgung desselben in Erbschafts- und anderen

Fällen,

Fällen, wegen Entrichtung des Abzuggeldes sich zu ereignen pflegen, Uns mit ihrer, des Herrn Churfürsten von Sachsen Liebden, dahin vereiniget haben, daß dergleichen Abschoß- oder Abzugsgeld, in Ansehung sämmtl. beiderseitiger Landeingesessenen, und Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, in allen den Fällen, da das Abzugsgeld zeither in die Landesherrl. Kassen geflossen ist, — in Zukunft wechselseitig gänzlich aufgehoben seyn solle, dergestalt, daß sowohl von denen, welche aus Churpfälzischen und Baierischen, dann Herzog Gülich, und Bergischen Ländern in die gesammte Lande des Herrn Churfürstens von Sachsen Liebden, oder aus dessen Landen in die obbenannte Unsere sich mit ihrem Vermögen wenden wollten, als auch von Sr. Liebden Landeseingesessenen und Unterthanen, welche in diesseitigen Landen Erbschaften, oder anderes Eigenthum zu erheben hätten, und in Sr. Liebden Lande brächten, so wie von diesseitigen Landeseingesessenen und Unterthanen, welche in jenseitigen Landen Erbschaften oder anderes Eigenthum zu erheben hätten, und in unsere Lande brächten, keine Abzugs- Abschoß-, Zehend- oder Nachsteuergelder, oder wie sie sonst Namen haben möchten, in soferne selbige den Landesherrlichen Kassen gehören würden, gehoben noch erfodert werden sollen, dahingegen den Patrimonial, oder sonstigen Obrigkeiten, welchen eine gegründete Befugniß von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften, und anderm Vermögen Abzugsgelder zu erheben zustelle, sothane Befugniß,

daferne

daferne sie nicht in einzelnen Fällen obrigkeitl. Reversalien de observando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einschränkung auszuüben unbenommen bleiben, jenen aber, welche dergleichen Befugniß zu Erhebung des Abzuggeldes rechtsbeständiger Weise nicht hergebracht haben, sich dessen unter dem Vorwande der Retorsion anzumaßen, nicht gestattet seyn solle. Zu dessen Urkund und Bekräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben, und Unser churfürstl. Insiegel derselben aufdrucken lassen.

So geschehen, und gegeben München den 22. Sept. 1794.

Karl Theodor. (L. S.)

Die genaue Einsendung der Getreid-Kaufs-Preise nach dem Münchner Schafl-Maaß betreffend.

Da bisher die Preise des auf die Schrannen und Märkte zum Verkauf gebrachten Getreids sehr unrichtig und unvollständig eingeschickt worden sind; so geschiehet denjenigen Städt- und Märktsobrigkeiten, wo immer öffentliche Getreidschrannen und Kornmärkte gehalten werden, hiemit der geschärfteste Auftrag, bey Vermeidung eines unnachläßigen Pönfalls pr. 6. Reichsthaler künftighin die daselbst sich ergebende sämmtliche Getreidkaufspreise nach dem Münchner Schafl-Maas genau und verläßig aufzunehmen, und unverweilt anher gehorsamst einzusenden. Den 12 Febr. 1800. Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekretär Kroiß.

Nachtrag zu der Generalverordnung vom 11. Dezember 1799. über das Pechlerwesen.

Das Schmier- und Pechfabriziren hat gleiches Verhältniß, wie das übrige Pechlerwesen, vielmehr verdient obiges Schmier- und Pechfabriziren vorzügliche Unterstützung, indem dadurch die Förchen-Waldungen ꝛc. in mehrere Benützung kommen, da hauptsächlich blos die Stöcke dazu gebraucht werden, — und diese Fabrikate in andern Staaten oft vorzügliche Handlungsartickel vorstellen, auch in jeder Hinsicht, besonders um den innländischen Schiffbau dadurch Vorschub zu verschaffen, Aufmerksamkeit verdienen. — Es hat also die angezogene Pechlerverordnung hierauf gleichen Bezug — daher

1. Bedarf es künftighin zu diesem Schmierbrennen, Schmier und Pechfabriziren, und dießfallsigen Anrichtungen keines Patents mehr. — Wer selbst Förchenholz besitzt, kann also selbst diese Schmier oder Pech fabriziren, oder, es wem immer gegen Zahlung oder sonst eine Art einräumen. Es darf aber dazu Niemand auf was immer eine Weise aufgedrungen werden.

2. Bey den Kammeralwaldungen haben die Forstmeisterämter sich um derley Schmierbrenner umzusehen, und hierauf dann in ihren Wirthschaftsberichten ihre Vorschläge zu machen. — Es versteht sich auch von selbst, daß, wer einmal das Schmierbrennen unternimmt, solcher auch die nöthigen Hütten ꝛc. frey errichten kann.

3 Um andere Nachtheile und Frevel, die sich dabey doch einschleichen könnten, zu beseitigen, steht dieses Schmierbrennen unter allgemeiner Forstpolizey- und Aufsicht.

So haben der 4te und 5te Punkt der erwähnten Pechlerverordnung hier gleiche Anwendung. Hiernach ist sich also allerseits zu achten. München den 5. Februar 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekret. Fischer.

Die Schreibersdienste nach absolvirten Rechtsstudien betreffend.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht überzeugt sind, daß nur dadurch, wenn die Kandidaten nach absolvirten Rechtsstudien, statt sich geradezu auf das Suppliciren zu verlegen, oder sogleich um Accesse bey Kollegien zu bewerben, sich nicht entnehmen, eine ergiebige Zeit förmliche Schreibers- Dienste bey den Landgerichten zu leisten, und folglich alle — auch die kleinste Details des Landdienstes kennen zu lernen, die tauglichsten Subjekte, an welchen dann doch zuweilen ein Mangel erscheinen will, gebildet werden, wogegen bloße, wenn auch noch so geschickt geleistete Schreibersdienste ohne Rechtsstudien, so wie die bloßen Rechtsstudien ohne vollständige Routine in den Amtsstuben das nicht gewähren, was sowohl für Landbeamtens- als Collegial- Stellen erfordert wird; so wird hiemit in Gemäßheit der

unterm

unterm 7ten des laufenden Monats geäusserten Höchsten Willensmeynung die gnädigste Eröffnung gemacht, daß auf solche bemeldtermaßen sich qualifizirt gemachte Subjekte bey geeigneten Dienstesstellen vorzüglich reflectirt werden solle. München den 15. Februar 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

N. N. u. Edler v. Mayr.

Die Brandassekuration betreffend.

Obgleich der §. 4. des gnädigsten Generale genau bestimmte, was bey Verfassung der Part. Cat. zu beobachten ist, so haben sich doch dadurch Anstände ergeben, daß Grundherrschaften die über ihre in andern churfürstlichen Gerichten, als wo das Corpus gelegen, zerstreut liegende Unterthanen verfaßte Brandschadens-Versicherungs-Partikular-Kataster nicht zu jenen, darinnen solche gelegen, sondern zu dem dahin das Hofmarktsgericht incorporirt ist, einsenden wollen. Da nun, zu Beybehaltung der Ordnung, dieses nicht statt haben kann, so sind in Gemäßheit hoher Generallandesdirektions-Entschliessung dd. 12. Febr. ganz bestimmte Weisung erfolgt, daß die über solcher Unterthanen Gebäude verfaßt werdende Part. Cat. an dasjenige Churfürstliche Gericht, darinnen solche gelegen, durch das auch der seiner Zeit treffende Beytrag erhoben werden wird, einzusenden seyen, wenn auch das Hafmarksgericht, dazu sie gehören, in ein anderen Churfürstl. bairis. ober-

pfälzischen oder neuburgischen Gericht sich befindet. München den 24. Hornung 1800.

Churfürstl. Brandschaden-Versicherungs-Kommission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath u. Kommissaire.

Hofkammersekretär, Emanuel Mayer.

Die Brandassekuration betreffend.

Nachdem in dem zu Einsendung der Brandschadens-Versicherungs-Kataster oder der Fehlanzeigen bis zum 12ten gesetzt gewesenen Termin, nicht von allen churfürstlichen Gerichtern, dann gefreyten Herrschaftsgerichten, und nicht incorporirten Städten die schuldige Folge geleistet wurde, so wird in Gemäßheit der dd. 18. erfolgten hohen Generallandesdirektions-Entschließung, demselben noch eine weitere Frist bis zum 15. kommenden Monats ertheilet, binnen welcher obbemerkten um so gewißer nachzukommen ist, als die wiederhohlt damit zurückbleibende in ein Strafgeld von 10. Rthlr. ipso facto verfallen sind, das man ohne Nachsicht erheben wird, und zum Besten der Brandschadens-Versicherung wird verwendet werden. München den 24. Febr. 1800.

Churfl. Brandschaden-Versicherungs-Kommission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath u. Kommissär.

Hofkammer Sekretär, Emanuel Mayer.

Der

Den Lehrkurs der Geburtshilfe betreffend.

Da in Gemäßheit churfürstl. höchster Verordnungen sämmtlich neu anzustellende sowohl, als wirklich angestellte ungelernte Hebammen, nicht minder jene, welche gleichwohl in einer anderen Hebammenschule Unterricht genommen haben, angewiesen sind, in der hiesigen Hauptschule der öffentlichen Lehre der Entbindungskunst beyzuwohnen, und demnächst bey Unseren Medizinalräthen dahier zu ihrer Approbation die Prüfung ihrer Fähigkeit abzulegen: des Endes aber der öffentliche unentgeldliche Lehrkurs aus der Geburtshülfe in dem Entbindungshospitale zum heil. Geiste dahier mit dem ersten April gegenwärtigen Jahres seinen Anfang nehmen, und 3 Monate hindurch ununterbrochen fortdauern wird; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit die zu dieser Kunst lusttragend schicklichen Lehrlinge sich an obbestimmtem Tage und Orte (indem später keine mehr angenommen wird) einfinden; die Ortsobrigkeiten aber, denen ohnehin das Wohl der Unterthanen anvertraut ist, den hauptsächlichsten Bedacht zu nehmen, daß die noch ungelernten, doch zum Unterrichte fähigen Lehrlinge und Hebammen, welche die zu diesem Amte nöthige körperliche und sittliche Eigenschaften besitzen, sich das Zutrauen ihrer Gemeinde erworben haben, des geläufigen Lesens, allenfalls auch des Schreibens kundig, von guten Begriffen, und daher nicht über 40 Jahr alt sind, zu dieser Lehre mit den nöthigen

Unterhaltskösten zu 36 fl. 24 kr., dann mit einem obrigkeitlichen Annahmszeugnisse in Zeiten hieher abgeordnet werden. München den 12. Febr. 1800.

Churpfalzb. Generallandesdirektion.

Sekretär Kroiß.

Die Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Registraturen, welche churfürstliche Staatsdiener, die entweder dimittirt, versetzt, oder verstorben sind, in Händen haben.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Schon die im Jahre 1640. den 14. August von Unserm Durchlauchtigsten Regierungs = Vorfahren Churfürst Maximilian I. erlassene Archiv = und Registraturordnung befiehlt:

8) Wenn sich auch begiebt, daß ein Rath, der „Akten aus dem äußeren Archiv empfangen, „mit Tod abgeht, soll von dem äußern Archi„vario, oder dem Registratore des Collegii, „welchem der Verstorbene beygethan gewesen, „alsobald ein Verzeichniß demselben Collegio „übergeben, solches auch folgends demjenigen „Rathe, so ohne das vom Collegio zu der „Obsignation verordnet wird, mit dem Befehle „zugestellt werden, daß er mit Zuziehung des „Registratoris wohl in Acht nehme, ob und „was für Acta der Verstorbene gehabt, er soll

„auch

„auch darob und daran seyn, daß alle befun-
„dene Acta so zu des Verstorbenen Dienstver-
„richtung gehörig gewesen, durch den Registra-
„tor zurückgenommen, beschrieben, und was
„an ein jedes Ort gehörig, dahin gegeben, in
„dem Register wieder ausgethan, und da der
„Verstorbene einen Schein zum äußern Archiv
„gegeben, wieder restituirt werde."

Indessen ist durch die Länge der Zeit diese landesherrliche Verfügung fast ganz ausser Uebung dergestalt gekommen, daß Wir Uns um den Verlust der Staats- und Privatakten, oder der Verschlagung solcher Papiere durch unkundige Erben oder Testaments-Executoren und Verlassenschafts-Obsignanten vorzubeugen, bemüssiget sehen, Eingangs angeführte Stelle der Archivs- und Registraturordnung nicht nur hiemit nachdrücklichst der Befolgungswillen zu wiederholen, sondern auch noch weiters gnädigst zu befehlen, daß

Erstens: Alle diejenige, welche von- oder seit Unsers höchsten Regierungs-Antritts, ihre Dienste und Aemter verändert oder verlassen haben, ihre vorher in Handen gehabte Staatspapiere und Akten, sie mögen Ur- oder abschriftlich denselben mitgetheilt worden seyn, an Unsere betreffende Archive oder Registraturen so gleich nebst einer in Dupplo verfertigten Designation, deren eine Unser Archivar oder Registrator dem Einlieferer unterschreiben wird, abgeben, und hiemit zurück erstatten sollen.

Zweytens: Eben dieses ist in die Zukunft von jedem genauest zu befolgen, den Wir entweder zu höheren Stellen befördern, und auf ein anderes Amt, oder in die Ruhe versetzen werden.

Drittens: Auf den Todfall eines Unserer Staatsdiener, von welchem Range er immer seyn möge, soll die Anzeige hievon sogleich bey dem betreffenden Archiv oder Registratur gemacht werden, damit von dort sogleich ein Archivar oder Registrator abgeordnet werde, der in Beyseyn der Obsignanten die Akten und Staatspapiere, nach vorläufigen Verzeichniß und Rekognoscirung zu sich nimmt.

Viertens: Sollte der Archivar oder Registrator bey Durchgehung dieser Akten oder Urkunden einen Abgang entdecken, so hat derselbe auf der Stelle hievon bey seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen, damit nähere Nachfrage gehalten, und das abgehende noch zeitig entdeckt werde.

Fünftens: Haben Unsere Justizkollegien und übrige Justizbeamten, alle von Agnatsschaftswegen obsignirende Personen, auch allenfalls Testaments-Executorn bey eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, daß gleich bey der Obsignation der betreffende Archivar oder Registrator gegenwärtig seye, und im Fall von den Erben wäre vergessen worden, die Anzeige des Todfalls bey der Registratur machen zu lassen, diesen Mangel sogleich zu ergänzen.]

Sechstens:

Sechstens: Sollten sich bey der Inventirung, oder sonst einer Auseinandersetzung der Verlassenschaft noch churfürstliche Papiere oder Schriften vorfinden; so hat selbe die Testaments-Execution oder der, — die Verlassenschaft besorgende Justizkommissär sogleich mit einer Spezifikation versehen, nebst Anzeige über die Art und den Ort der Entdeckung an die betreffende Registratur, oder wenn es archivarische Urkunden sind, an Unser betreffendes Archiv verschlossener einzusenden. Wir versehen Uns der genauesten pflichtmäßigsten Befolgung. München, den 8. Februar 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Montgelas.

Ad Mandat. Sereniss. D. D. Elect. propr. von Krauß.

Den Landkapitulantenzug in den obern Churlanden betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Da die Uns obliegenden, reichsständischen Pflichten die Erhaltung und wirksame Vertheidigung Unserer Churlanden bey dem leider noch fortdauernden Reichskriege dringend erfordern, daß Unsere Armee in einen vollzähligen Stand hergestellt werde; so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge, und mit einziger Hinsicht auf die allgemeine Wohlfahrt Unserer Erbstaaten in Unserer geheimen Staatskonferenz beschlossen, die zu Erreichung des obigen Zwek-

kes nöthige Anzahl lediger Unterthanssöhne als Landkapitulanten in Unsern obern Landen, so wie solches in dem dießseitigen Theile der Rheinpfalz schon bereits geschehen ist, auszuheben, und damit Unsere Regimenter ergänzen zu lassen.

Damit aber Unsere lieben getreuen Unterthanen mit keinen doppelten Lasten beschwert, und soviel möglich, erleichtert werden; so wollen Wir

1mo. die durch die Verordnung vom 11. April 1767. seithero eingeführt gewesene Rekrutenanlage denselben für die Zukunft gänzlich gnädigst nachlassen, auch

2do. die dermalige Militair-Auswahl auf die mässigste Zahl von lediger, waffenfähiger, junger Mannschaft dergestalt beschränken, daß von 40 eingehöften, großen und kleinen Gütern, oder Familien von Inwohnern und Leerhäuslern an, bis auf den ganzen Hof aus den dabey befindlichen Unterthanssöhnen nnd Knechten zusammen nur ein Mann genommen werden soll. Wobey die Berechnung der aus jedem Gerichte zu erhebenden Mannschaft nach dem in der am 6. Hornung 1793. wegen damaliger Landkapitulanten-Auswahl erlassenen höchsten Verordnung §vo. 2. derselben bestimmten Maaßstabe vom Heerdgelde zu reguliren ist; Eben so

3tio. soll in Hinsicht des sich allenfalls ergebenden Ueberschusses bey landgerichtlichen Dörfern, oder Gemeinden, wie auch der wechselseitigen Anschliessung

schließung dieser Landgerichte und Hofmärchen nach der nämlichen Verordnung §vo 3. et 4. verfahren, und so viel möglich, nach der Lage der Orte, getrachtet werden, daß die 40. concurrirenden Familien zusammen beyläufig in dem Hoffuße auf 10 ganze Höfe kommen.

4to. Diese 40 Familien sollen unter obrigkeitlicher Aufsicht aus sich einen tauglichen Mann aussuchen; würden sie aber darüber unter sich freywillig nicht übereinkommen können, so sollen dem Landgerichte durch Unsere Beamten, in den geschlossenen Hofmärchen und gefreyten Sitzen aber durch die Jurisdiktionsverwaltung die Auswahl geschehen; in welch letzterm Falle

5to. Solche Bursche vorzüglich auszuwählen sind, welche durch ihre Aufführung den Gemeinden, und ihren Nachbarn zur Last sind. Sollten von dieser Klasse keine vorhanden seyn, und bey allen gleiche Umstände eintretten, so sind sammentliche aus diesen 40 Familien sich ergebende taugliche Söhne und Knechte, ohne Unterschied, nur mit alleiniger Ausnahme und Freylassung des bey größern Bauerngütern vorhandenen, einzigen brauchbaren Sohnes, oder des bey gefreyten Güterbesitzern unentbehrlichen Baumeisters, zusammenzustellen, wornach, wer unter ihnen auszuheben sey, durch das Loos zu entscheiden ist.

6to. Wenn der ausgewählte Kapitulant einen andern waffenfähigen Mann statt seiner stellen will; so

so können Wir zwar solches geschehen lassen; jedoch soll der Bedacht dahin genommen werden, daß die als Einstellungspreis erhaltene Summe, nach geschehener Protokollirung derselben, von dem einschlägigen Amte in Verwahrung genommen, wo möglich auf Zinsen sicher ausgeliehen, dem eintrettenden Kapitulanten nach vollbrachter Dienstzeit zugestellet werde, um sich damit ansäßig machen zu können. Wobey es übrigens sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher auf eine solche Art für einen andern gegen Bezahlung eintritt, dadurch von Leistung der seiner Zeit seine eigene Person treffen könnenden Militärdienste nicht befreyt werde.

7mo. Bey der Auswahl dieser Mannschaft soll vorzüglich auf gute, körperliche Beschaffenheit Rücksicht genommen werden. In Ansehung der Jahre bestimmen Wir die Gränze innerhalb 17 bis 30 Jahren, und in Ansehung des Maaßes 5 Schuhe 3 Zoll, in Strümpfsocken gemessen, so wie solches bey Unsern Regimentern allhier eingeführet ist.

8vo Für die Verschaffstellung und Auswahl soll weder von den churfürstl. Beamten, noch von den Hofmarchs-Verwaltern, noch den Gerichtsdienern das Mindeste gefodert — wie auch weder ein Visitirungs- noch ein Assentirungs-Geld verlanget werden. Die Lieferung zu den von Unserem Oberkriegskollegium bestimmt werdenden Assentirungsplätzen soll auf Kösten der Jurisdiktions-

Obrigkeit

Obrigkeit geschehen, dem Kapitulanten aber die Verköstung bis zu seiner Ablieferung an das Militär, von den 40 Familien, woraus er gezogen worden ist, vergütet werden.

9no. Sollte es sich fügen, daß ein Kapitulant während der Dienstzeit durch Uebergabe von seinen Aeltern, oder sonst durch Kauf oder Heyrath ein Gut wirklich — und nicht blos zum Schein antretten könnte oder müßte, so ist ein solcher Fall zu Unserm Oberkriegskollegium von der einschlägigen Obrigkeit, die jedesmal für die Wahrheit der Angabe verantwortlich ist, legal einzuberichten, und von diesem hierauf nach vorgängiger, hinlänglicher Untersuchung und erhobenen Gründen einer eintrettenden Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit für das Gut, ohne sich durch eine vorgeschützte, und nur, um dem Gesetze auszuweichen, vorgenommene Mayerschaftsstiftung täuschen zu lassen, die geeignete Entschließung zu ertheilen.

10mo. Der Abgang eines auf die bemeldete Art entlassenen oder verstorbenen Kapitulanten soll von den konkurrirenden 40 Familien sogleich wieder ersetzet werden, und diesen daher unbenommen seyn, ihre Beschwerden anzubringen, wenn die Entlassung durch falsche Angaben bewirkt worden, oder die Ansäßigmachung desselben nicht erfolgt wäre.

11mo. Um alle Unterschleife, Bestechungeu und ungerechte Begünstigungen abzuhalten, sollen die Leute bey ihrer Assentirung, welcher nebst dem Militär — auch ein Civilkommissär beyzuwohnen hat, befragt werden, ob bey ihrer Auswahl keine Gefährte unterlaufen sey, ob sie keine gegründete Beschwerden über Verheimlichung oder absichtliche Uebergehung einiger gleichmäßig dem Zuge unterworfener Bursche anzubrigen haben.

12mo. Obwohl Wir wegen wichtigen Militärgründen die Dienstjahre der auszuhebenden Kapitulanten auf 6. Jahre bestimmen müssen, so ertheilen Wir diesen doch zugleich Unsere gnädigsten Versicherung: daß sie

a) außer in erheischendem Nothfalle zur Krirgszeit, nur zum inländischen Dienste; in keinem Falle aber außer den Gränzen des deutschen Reiches gebrauchet;

b) sobald sie im Exerziren hinlänglich abgerichtet sind, und keine Dienstnothwendigkeit ihre Anwesenheit erfodert, nach der gewöhnlichen Exerzierzeit der Feldarbeit nicht entzogen, sondern jedesmal ohne Anstand auf Urlaub wieder entlassen werden sollen.

13tio Um nach allenfallsigen Erforderniß Unserer Armee eine weitere Verstärkung ohne Nachtheil der arbeitsamen Klasse Unserer Unterthanen zu verschaffen, so erneueren Wir die erlassenen, älteren höchsten Verordnungen; besonders jene, —

gleich

gleich oben angeführte, vom Jahre 1793. (§vo. 12.) wegen Aushebung der Vaganten, müßigen Leute u. s. w., ferner

14to. wollen Wir alle Aeltern — auf die Auswanderungen und Uebertrettungen in fremde Kriegs-Dienste erlassenen Verbothe hier wiederhohlen, und in der Maaße zu eines jeden Warnung und Wissenschaft wieder kund machen, daß keiner von Unsern Unterthanen und Landeskindern bey unmittelbar verhängt werdender Einziehung seines sämmtlichen liegenden und fahrenden Vermögens in fremde Kriegsdienste zu treten sich unterstehen soll. Jene aber, die um gegenwärtigen und künftigen Aushebungen zu entgehen, außer Landes sich begeben, innerhalb Jahr und Tag nicht zurückkehren, und bey ihrer Gerichtsobrigkeit, oder bey dem Regimente, zu welchem sie bestimmt waren, sich nicht stellen, gleichfalls mit unerlaßbarer Einziehung ihres Vermögens zu bestrafen seyn. Eben so sollen auch jene, welche um dem Dienste sich zu entziehen, geflissentlich sich zu verstümmeln suchen, nach Umständen mit exemplarischer Leibesstrafe beleget werden. Auch

15to. diejenigen, welche durch Anlockung, Versprechen, Hilfleistung oder Unterschleife Unsere Unterthanen zu fremden Kriegsdiensten verführen, oder da sie davon wissen und Kundschaft haben, solches nicht ungesäumt der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, sohin einigen Antheils oder Ver-

hehlung

hehlung sich schuldig machen, sollen, wo dieses entdeckt würde, sogleich in Verhaft genommen, mit Einziehung ihres Vermögens, dem Kriminalprozesse unterworfen, — und nach Befunde mit Leibesstrafen gegen sie verfahren werden. Ausländische Emmissarien aber, welche Unsere Unterthanen zur Auswanderung und fremden Kriegsdiensten zu verleiten suchen, sollen auf Betretten, mit der in den Mandaten vom 28ten Februar 1764. und 3ten Jäner 1766. hieraufgesetzten Todesstrafe beleget werden.

16to. Wir versehen Uns zu den Einsichten und der Vaterlandsliebe Unserer getreuen Unterthanen, daß sie dem von ihnen gefoderten Dienste, der die Vertheidigung ihres Vaterlands vorzüglich zur Absicht hat, sich bereitwillig widmen werden; eben so erwarten Wir von allen Ortsobrigkeiten, welchen die Auswahl dieser Kapitulanten übertragen ist, daß sie ganz uneigennützig, bloß nach Pflichten und Unseren gerechten Absichten bey diesem Geschäfte verfahren, und um so weniger Partheylichkeit und Untreue sich schuldig machen werden, als Wir sonst gegen die Uebertretter die in den ältern Mandaten deshalben verordneten Strafen in ihrer ganzen Strenge werden vollziehen lassen. Schließlich

17mo. Damit allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen diese Unsere landesfürstliche Verordnung bekannt werde, und sich niemand mit der Unwissenheit derselben entschuldigen könne; so

soll

soll gegenwärtiges Mandat aller Orten verkündet, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7ten März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Vt. Freyherr von Montgelas.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect propr. v. Krauß.

Se. churfl. Durchlaucht haben sich vermög gnädigsten Rescripts d. d. 6. d. M. über die unterthänigste Vorstellung vom 2. dann den Bericht der Generallandesdirektion vom 3. laufenden Monats in Betreff der Beschwerde der hiesigen Jungmetzger wider den jüngst gemachten Kalbfleischsatz umständigen Vortrag machen lassen, und nirgends die Gründe gefunden, welche bey dieser Satzbestimmung als Basis angenommen worden sind.

Wenn die Polizey einen sogenannten Viktualien-Verkaufsatz macht, so muß dabey weder das Publikum, noch der Verkäufer verliehren; eines oder das andere wird aber geschehen, wenn der Satz entweder zu hoch, oder zu niedrig ist. Daher nehmen auch die immerwährenden Streitigkeiten und Klagen des Publikums sowohl, als der Viktualienverkäufer ihren Ursprung.

Von diesen Grundsätzen überzeugt, wollen demnach Se. churfl. Durchlaucht bey Kalb- Lamm- Schaf- Bock- und Schweinfleisch einen Satz nicht mehr vorschrei-

vorschreiben und bestimmen lassen, doch soll die Stadt-Polizeyobrigkeit bey strenger Verantwortlichkeit dafür wachen, daß die freye Konkurrenz, welche allein und überall die möglichst wohlfeilsten Preise herbeyführt, nirgends und auf keinerley Weise Hinderniß finde.

Welches also zu jedermanns gehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht wird. München den 12. März 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lict. Werndl, Sekretär.

Die im Lande herumziehenden Komödianten und Marionettenspiele betreffend.

Nachdem hierort die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Individuen theils mit lebenden Personen, theils mit Marionetten im Lande herum ziehen, und allenthalben Komödien spielen, wovon einige mit ältern Patenten der ehemaligen Obern Landesregierung, einige aber mit gar keinem Patent versehen sind. Als ergehet hiemit der ernstgemessenste Auftrag an alle Gerichts- und Landbeamten, auf dergleichen Leute genaue Amtsspähe zu halten, selben auf Attrapiren sogleich die Patente abzunehmen, und anher einzuschicken, diejenigen aber, so sich ohne Patenten betretten lassen, wenn sie Inländer sind, ad locum nativitatis, vel copulationis, die Ausländer aber ohne weiters auf die nächste Gränze liefern zu lassen. Münch. d. 7. Hornung 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf von Törring, Präsident. Straucher Sekr.

Verordnung de anno 1776. die sogenannte Erbsteuer betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Unter Rückschluß der mittels Bericht vom 21. Febr. eingesendeten Akten in Betreff der anno 1776. verordneten, aber nicht eingeführten, anno 1793. zwar wieder rege gemachten, aber hierauf anno 1794. den landschaftlichen gravaminibus einverleibten, und in der landesfürstlichen resolution auf diese gravamina selbst mißbilligten sogenannten Erbsteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbschaft an einen Seitenverwandten oder gar ad extraneum kömmt, erklären Wir hiemit bestimmt, daß dieses ohnehin nie wirklich eingeführte, und auf keinen richtigen Staatsgrundsatz beruhende Gesetz für derogirt zu halten, und zu achten sey. München d. 3. März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Hompesch.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Vollmar.

Die Relution der mit der Jurisdiktion und dem Scharwerkgeld auf Wiederlösung versetzten Unterthanen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

U. G. z. L. G. Es ist Uns vorgetragen worden, daß mehrere jener Unterthanen, welche von Unsern Regierungsvorfahrern im Jahre 1695. bis

ad annum 1700. an Klöster und Stände mit der Jurisdiktion und dem Scharwerkgeld auf ewige Wiederlösung überlassen worden sind, einzeln sich selbst wieder zur Landgerichtischen Jurisdiktion einzulösen, den Wunsch haben.

Obschon sich nun hierüber bereits in der Generalverordnung vom 12. Aug. an. 1774. bestimmt genug geäussert worden ist; so scheint diese Verordnung doch wieder in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Wir sehen Uns daher gnädigst veranlasset, solche Verordnung hier dahin zu wiederhohlen, daß, wenn ein derley versetzter Unterthan gegen Bezahlung des Relnitionskaufschillings an dem Stand oder das Kloster sich wieder zur gerichtischen Jurisdiktion selbst einzulösen wünscht, er solches nicht nur ohne alle Hinderniß und Weitläuftigkeit jedesmal thun könne, sondern auch Wir einem solchen Unterthan für sein ausgelegtes Reluitionskapital von Unserer Hauptkassa ordentliche Schuldbriefe ausfertigen, sofort dieses Kapital bey den einschlägigen Landgerichtern aus unsern Scharwerksgefällen verzinsen lassen werden.

Sammentliche Unserer Landgerichter wissen von dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung die Unterthanen gehörig zu verständigen, auf Anmelden ein und des andern alsobald Bericht an Uns zu erstatten. Uebrigens alle nöthige Amtsunterstützung

hierin

hierin demselben ganz unentgeldlich zukommen zu lassen. München den 28. Februar. 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Vt. Freyherr von Hompesch.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Vollmar.

Die Beutellehen = Vasallen betreffend.

Da mehrere der churfürstl. Beutellehen = Vasallen ungeachtet des bereits am 17. Hornung gesetzlich verflossenen Termins ihrer Lehenschuldigkeit beym churfürstl. obersten Lehenhofe noch nicht nachgekommen sind; so wollen Se. churfürstl. Durchlaucht diesen Termin bis auf den 30. des nächst kommenden Monats April hiemit noch verlängert haben, versehen sich aber, daß sämmtliche Beutellehen = Vasallen bis dahin ihrer Lehenpflicht um so mehr schuldigst werden genüget haben, als ausser dessen gegen die ferners säumigen und ungehorsamen Beutellehen = Vasallen ohne weiters mit den gesetzlichen Strafen würde verfahren werden: Jedoch wird den Beutellehen = Vasallen gestattet, im Verhinderungsfalle die Lehen durch Abordnung zu empfangen. München den 17. März 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Sekr. Eisenrieth.

Seiner churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ist die unterthänigste berichtliche Anzeige gemacht worden, daß

ungeachtet der geschehenen Patentalausschreibung vom 20. Juli 1799. und des hierinn festgesetzten lebengesetzlichen Termins mehrerer Ritterlehen-Vasallen ihre Lehen gebührend zu muthen, und zur Entrichtung ihrer Lehensschuldigkeit sich gehörig zu melden, unterlassen haben.

So wie sich dieses lehenpflichtwidrigen Benehmens wegen Se. churfürstl. Durchlaucht gegen diese säumige Vasallen das Weitere vorbehalten: so wollen doch Höchstdieselben zur Lehen-Empfängniß und zur Entrichtung der Lehensgebühren den Termin bis den 30ten nächst kommenden Monats April jedoch dergestalt verlängern, daß sich die Ritterlehen-Vasallen während dieses verlängerten Termins bey dem churfürstlich-obersten Lehenhofe ihrer Schuldigkeit gemäß zu melden, und nunmehr statt der einfachen — die doppelten Gebühren aller ihrer Lehenreichnisse um so gewisser entrichten, als ausserdessen gegen dergleichen ferners ungehorsame Lehen-Vasallen nach den bestehenden Lehens- und Landesgesetzen ohne weiters würde verfahren werden. München den 17. März 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekr. Eisenrieth.

Die churfürstl. vier Hofstaabsämter betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben die von Unseren vier Hofstaabsämtern überreichte unterthänigste Vorstellung, und die darinn

darinn angeführten Umstände in gnädigste Erwägung genommen; da nun in Unserer höchsten Verordnung vom 7ten vorigen Monats bereits ausdrücklich enthalten ist, daß die gedachten Hofstäbe in Allem, was den Dienst selbst, und das Hofzeremoniel betrift, ferner unmittelbar von Unseren Befehlen abhangen sollen; so wollen Wir es bey obiger Verordnung um so mehr vollkommen belassen, als die beständigen Jurisdiktions-Konflikten, und die Ordnung einer guten Rechtspflege die getroffene Verfügung durchaus nothwendig machen, das Oekonomische und das Rechnungswesen aber lediglich ein Gegenstand Unsers geheimen Finanzdepartements, und der Generallandesdirektion ist, und Wir überhaupt in Finanz- und Geldgegenständen keinen andern unmittelbaren Vortrag, als von Unserm Finanzminister statt finden lassen können, — doch werden Wir zu Beschleunigung der Geschäffte, so oft es nöthig seyn wird, bey Anstellungen, Besoldungs- oder Pensionsbewilligungen das einschlägige Hofstaabamt durch den Weg Unsers geheimen Finanzdepartements allzeit brevi manu um ihr berichtliches Gutachten vernehmen, und demselben von Unsern an die Generallandesdirektion ergehenden Finanzentschließungen jedesmal unmittelbar Notifikationen ertheilen, auch werden Wir diejenigen Finalentschließungen, worin es um Anstellung und Verpflichtung eines neuen Subjekts zu thun ist, an Unsere Hofstaabsämter allzeit in stilo majori ausfertigen lassen. Wornach sich also Unser Oberst-

hofmeisterstaabamt zu achten, und zu berichtigen hat. München den 14. März 1800.

An die churfl. vier Hofstaabsämter also ergangen.

Die Verminderung der Konsummomaut bey den in die Churfürstl. herobern Staaten eingehenden Weinen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Weil Wir bey der Einführung der provisorischen Zoll- und Mautordnung d. d. 7. Dez. v. J. nur den allgemeinen Wohlstand zum Zweck hatten: so wollen Wir auch der wiederholten Bitte der sämmtlichen Weinwirthe in Bairen, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz Gehör geben, und den Consummozoll der in unsern heroberen Staaten eingehende Weine von 2 fl. 30 kr. per Sporco-Zentner, — auf 50 kr. pr. Zentner, — und weil ein baierischer Eimer Wein im Durchschnitte 1 1/2 Zentner wiegt, — auf 1 fl. 15 kr. per Eimer provisorie; — jedoch unabbrüchig des landschaftlichen Aufschlages herabsetzen. — Unsre Generallandesdirektion allhier hat diese Unsre Verfügung sogleich an alle Mautämter auszuschreiben, damit dieselbe vom 15 April l. J. ihren Anfang nehmen könne. München den 29. März 1800.

An die churfl. Generallandesdirektion also ergangen.

Die

Die Rangordnung betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Gleich wie in den meisten ansehnlichen Staaten förmliche Rangordnungen sowohl der Zivildienerschaft unter sich, als auch über ihre stufenweise Verhältnisse zum Militair bestehen, so haben Wir eine derley auch für Unsere herobern Staaten, abgesondert von der sogenannten Kammerordnung, zu bestimmen beschlossen.

Bey Hof, bey Hoffeyerlichkeiten, öffentlichen Gängen, Prozessionen und dergleichen, wenn Wir selbst in eigener Person erscheinen, haben der Obersthofmeister und Oberstkämmerer, dann Unsere geheimen Staats- und Konferenzminister, und nach diesen der Obersthofmarschall und der Oberststallmeister den ersten Rang.

Diese begleiten in obiger Ordnung Unsere höchste Person. Die zwey Kapitains-Garden tretten neben Uns zur rechten und linken Seite, und die Generaladjudanten gehen in der dem militairischen Grade, welchen sie begleiten, nachfolgendermassen, angewiesenen Klasse. Uebrigens hat aber die Civil- und Militair-Staats-Dienerschaft folgenden Rang.

I. Klasse. Civil.

Unsere geheime Staats- und Konferenzminister.

Militair.

General-Feldmarschall.

II. Klasse. Civil.

Die Churfürstl. geheimen Räthe, welche zugleich Kämmerer sind. Hierunter haben die Präsidenten und Vicepräsidenten der Landeskollegien, wie auch der Direktor und Vicedirektor des Revisorii, wann auch wirklich einige hierunter mit keinen besondern geheimen Rathsdekreten versehen sind, nicht bloß im Staats- sondern auch im Hofdienste in Rücksicht ihres vorzüglichsten Staatsamts den ersten Rang, und gehen nach der Ordnung ihrer Kollegien allen übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, vor.

Sodann gehören in diese Klasse auch die anderen vornehmen Hof- und Staatsbeamten, als namentlich der Oberstjägermeister, Oberstforstmeister, Oberstküchenmeister, Oberstsilberkämmerer, die Vice-Chefs der 4 Hofstäbe, der Großalmosenier, und der Intendant der Hofmusik, welche alle, sie mögen mit besondern geheimen Rathsdekreten versehen seyn oder nicht, doch mit den übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, nach ihrem Alter den Rang haben.

Militair.

General Feldzeugmeister.

Generalen der Kavallerie.

General-Lieutenante, sie mögen Kämmerer seyn, oder nicht.

Die wirklichen Gouverneurs Unserer Festungen.

Der Kommandant Unserer Haupt- und Residenzstadt München, und jene Generaladjudanten, welche Generalmajors sind.

III. Klasse. Civil.

Die Churfürstl. Kämmerer, welche keine geheimen Räthe sind, und die Churfürstl. geheimen Räthe, welche keine Kämmerer sind.

Hierunter gehören auch die geheimen Referendarien, dann die Direktoren, Vicedirektoren, Kanzler und Vicekanzler der Kollegien, sie mögen mit besondern geheimen Rathsdekreten versehen seyn oder nicht.

Die geheimen Referendairs aber, als die eigentlich wirklich dienende geheimen Räthe, haben den Rang vor den anderen geheimen Räthen dieser Klasse, und vor den Kollegialdirektorn und Kanzlern. Sie gehen unter sich nach ihren Anstellungsrescripten zu diesen Chargen. Hingegen die Direktoren, Vicedirektoren, Kanzler und Vicekanzler rouliren mit den geheimen Räthen nach ihrer Ancienneté.

Endlich kommen zu dieser Klasse auch noch die geheimen Kabinets- und geheimen Konferenzsekretairs, jedoch mit dem Range als die jüngsten derselben.

Militair.

General-Majors, und jene Generaladjutanten welche Obersten sind.

IV. Klasse. Civil.

Die wirklich frequentirenden Räthe der obersten Landeskollegien.

1. Der Generallandesdirektion.
2. Des Revisoriums.

Die

Die Räthe dieser beyden Kollegien haben unter sich gleichen Rang nach ihren Dekreten, bey öffentl. Prozessionen aber gehen sie als nunmehr Uniformirter, Kollegien weise, in obiger Ordnung.

3. Der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landesdirektion.

4. Des Oberkriegskollegii.

5. Des Hofraths.

6. Des geistlichen Raths.

Die Räthe dieser 5 Kollegien haben auch unter sich gleichen Rang nach dem Alter ihrer Dekreten, in öffentlichen Gelegenheiten aber gehen sie kollegialiter in obiger Ordnung.

7. Die Wechselgerichtsräthe der obersten Instanz.

8. Die wirklich geheimen Sekretairs der 4. Ministerialdepartements, und

9. Die Truchsessen.

Zu dieser Klasse gehören auch der Oberst-Lehenhofs-Kommissair.

Der General-Strassen- und Wasserbaudirektor.

Die Ober-Forstmeister.

Der Polizeydirektor in hiesiger Hauptstadt.

Die Archivarien der 3 Archiven.

Die Landkommissarien.

Die Medizinalräthe.

Die Kriegskommissarien, und der Hofoberrichter.

Jedoch mit dem Rang, als die Jüngsten in dieser Klasse, und bey ihren respektiven Kollegien, zu welchen sie gehören.

Anbey

Anbey wird hiemit provisorisch bis auf anderweitige Verfügung verordnet, daß, wann ein Rath dieser Kollegien mit einem höheren Karakter begnadiget ist, dessen Rang doch ohne Präjudiz seiner allenfalls sonstigen Rechte, nicht nach dem Titel, sondern nach seiner begleitenden Rathsstelle bestimmt werden soll.

Militair.

Von dieser Klasse anfangend und abwärts bleibt es in Geschäften und bey vermischten Kommissionen einsweilen bey der unter der vorigen Regierung vom 22. July 1794. und 19. Oktober 1793. erlassenen Verordnung, bis durch eine neue etwas anders festgesetzt wird.

V. Klasse.

Die wirklich frequentirenden Räthe der äussern 5. Regiernngen, Landshut, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg.

Sammt den äussern Kirchendeputationsräthen, und jenen von Sulzbach.

VI. Klasse.

Nicht frequentirende, und die neuen karakterisirten Churfürstl. Räthe, nebst den nicht frequentirenden oder karakterisirten geheimen Sekretarien.

Auch die vornehmen Beamten in den Hauptstädten, Hauptkassier, Hofzahlmeister, Kabinetszahlmeister, Brandassekurationskommissär, Baudirektor, Brunnendirektor, Galleriedirektor, Gartendirektor, Lotto-

Lottoadministrator und Kassier, dann die äussern Fiskalen und die Rentkassiere.

VII. Klasse.

Die Churfürstl. Justitz = und Kameral = Oberbeamte.

VIII. Klasse.

Die Churfürstl. Kollegialsekretairs, Rechnungskommissarien und Registratoren, dann die Landgerichts- und Kammeral = Nebenbeamten, und sonstige geringere Beamten auf dem Land.

Wir behalten Uns übrigens gnädigst gefällige Abänderungen oder nähere Modifikationen bevor, und setzen in zweifelhaften Fällen einsweilen zur allgemeinen Regel, daß solche Individuen, welche noch mit Billigkeit zur einen oder andern Klasse, aber nur mit einem merklich rückstehenden Range gerechnet werden können, sodann als die jüngsten, oder als der Anhang derselben Klasse angesehen werden sollen, ohne mit den übrigen Gliedern derselben Klasse, oder mit den parificirten Militairpersonen nach der Ancienneté zu konkurriren. Wornach sich gehorsamst zu achten, und gegenwärtige Verordnung kund zu machen ist. Münch. d. 21. März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Vt. Freyherr von Hompesch.

Ad. Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Vollmar.

Die

Die Uniformirung der Beamten betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben auf mehrere bittliche Vorstellungen einiger Landbeamten, und nach dem von Unserer Generallandesdirektion unterm 5ten Oktober des vorigen Jahres erstatteten Gutachten, auch für sammentliche Landbeamte Uniformen zu bestimmen, jedoch nach Unserer vielmals erklärten Absicht, daß Wir die Ausgaben Unserer Staatsdiener nicht vermehren, sondern vielmehr mit einer ausgezeichneten Kleidung auch eine Ersparung erzielen wollen, dieselbe eben nicht allgemein anzubefehlen, sondern nur in der nachfolgenden Formen zu erlauben beschlossen.

1) Sämmtliche Landrichter in ganz Baiern, der obern Pfalz und Sulzbach erhalten zur Grundfarbe der Uniformen natural grau, von der Farbe wie die Fraks Unserer Hof- und Regierungsräthe, mit gelb metallenen Knöpfen ohne Buchstaben.

Der Gallarock hat den Schnitt eines Staatskleides mit einer einfachen Reihe Knöpfen, deren drey auf der Brust zugemacht werden, einen stehenden Kragen, Weste mit Schooß, und kurze Beinkleider.

Bey der Galla haben die Beinkleider gleiche Farbe vom Rock, hingegen Kragen, Aufschläge und Westen sind von Tuch, und zwar von jener Farbe, welche im selbigen Regierungsbezirke den Justizräthen vorgeschrieben ist: nämlich

im Regierungsbezirke München Carmosinfarbe.
„ „ Landshut hellblaue „

Straubing

= = Straubing ponceau =
= = Burghausen dunkelblaue =
= = Amberg dunkelgrün =
= = Neuburg apfelgrün =

Auf dem Kragen über quer gegen die Ecke desselben ein mit Gold gesticktes, oder auf Stickerey Art bordirtes Knopfloch, jedoch ohne Einfassung, des Kragens oder der Aufschläge.

Einen stählernen Degen mit Porte-épée von Gold und jener Seide, von welcher die Aufschläge und Kragen sind, aber ohne Bouillon.

Einen dreystülpigen Hut mit Knopfschleise, und Quasten wie das Porte-épée.

Zum Alltagskleide wird ein naturel grauer Rock mit Kragen und Aufschlägen von obigen Farben und dem Knopfloche am Kragen getragen. Hingegen Gilets, dann kurz oder lange Beinkleider zu Stiefeln können von beliebiger, doch zum Ganzen passender Farbe getragen werden.

Zur Galla muß ein Degen getragen werden, zum Frack mit oder ohne Degen.

2) Da die Gerichtschreiber für dermal, und bis die Justizbeamtensstellen von den Kameralbeamtenstellen getrennt werden, in vielen Gegenständen keine Unter= sondern wirkliche Nebenbeamten sind, so sollen sie zwar, weil dermal ihre vorzüglichere Bestimmung zum Gerichtswesen ist, auch selbes von ihnen verfassungsmäßig in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen der Landrichter provisorisch versehen wird, die nämlichen Farben

und

und Unterscheidungszeichen, wie die Landrichter, jedoch weis metallene Knöpfe, und das gestickte Knopfloch von Silber tragen. Die Porte épées und Hutquasten bleiben aber vom Golde mit stark eingewebter Seide jener Farbe, von welcher in dem betreffenden Regierungsbezirke die Krägen und Aufschläge sind.

3) Alle Kammeral-Oberbeamte des ganzen Landes (mit alleiniger Ausnahme der Forstbeamten, Salinenbeamten und Bergbeamten, welchen, bis auf seiner Zeit erfolgende weitere Verordnung, die bisherige Uniforme belassen wird) tragen die nämlichen Farben, wie die hiesige General- dann die oberpfälzische und pfalzneuburgische Landes-Direktion, nämlich hechtengrau und lichtblaue Kragen und Aufschläge.

Sie unterscheiden sich aber, daß sie zur Galla auch Beinkleider von hechtgrauer, und Westen von hellblauer Farbe erhalten, und daß weder Kragen noch Aufschläge bordirt, sondern nur der Kragen überquer gegen das Eck desselben mit einem Gold gestickten, oder auf Stickereyart bordirten Knopfloch versehen wird. Anbey tragen sie auch goldene Porte épées, Hutschlingen und Hutquasten, aber alles ohne Bouillon, und ohne eingewebter Seide.

In diese Klasse gehören: Kastner, Mautner, Hallverwalter, Oberumgelder und Bräuverwalter, und wie sich von selbst versteht, die künftighin von den Justizbeamten separirt etablirt werdenden Kammeralbeamten.

4) Hingegen die Kammeral = Unterbeamten, so wie auch die Kammeralbeamten der niedern Gattung (deren Grenzlinie in zweifelhaften Fällen Unserer Generallandesdirektion zu entscheiden überlassen wird) tragen zwar auch hechtgraue Röcke mit hellblauen Kragen, Aufschlägen und Westen, jedoch ohne gestickten Knopfloch, und ohne Porte-épée, wie die Kanzelisten.

5) Uebrigens, weil in dem Berichte vom 5ten Oktober auch von einigen ansehnlichen Beamten hier und in den übrigen Hauptstädten Meldung geschehen ist, so wollen Wir, daß dem Hauptkassier, Hofzahlmeister, Hofbaudirektor, Brunndirektor, Gartendirektor, dann den äussern Fiskaln, und den Renntkassirern die nämliche Farbe, wie den Landesdirektionsräthen zu tragen erlaubt seyn soll, doch daß die Kragen und die Aufschläge bey der Galla nur mit einem gestickten schmalen goldnen Streif oder sogenannten Lisiere, und beym Frack mit einem schmalen goldnen Bördchen galonirt, und dann noch überdieß der Kragen mit dem quer gestickten Knopfloch versehen werde. Wo entgegen den wirklich dienenden Sekretairs, Rechnungskommissarien und Registratoren nur die Lisiere und respée das schmale Bördchen allein, ohne dem gestickten Knopfloch gestattet wird.

6) Schließlich verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß sich kein Landbeamter, wenn er auch den Charakter eines Churfürstlichen Kollegialrathes hat, unterstehen soll, die Kollegial = Uniform zu tragen,

sondern

sondern daß er, sobald er eine Uniform trägt, welches ihm aber Eingangs bestimmtermaßen dermal noch freygestellt wird, jenen der Klasse tragen müsse, zu welcher er als Landbeamter gehört: so wie auch niemanden eine willkührliche Abänderung, oder selbst gewählte Distinktion erlaubt seyn soll. München den 21ten März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Tribollet.

Kundmachung. Nachdem jedermann, somit auch den in den hiesigen Vorstädten und benachbarten Ortschaften sich befindenden Bäckern, Mehlbern, Müllern und Hucklern erlaubt ist, Mehl, Hülsenfrüchte, so andere rohe Lebensbedürfnisse frey und ungehindert zum Verkauf in die hiesige Stadt zu bringen; als haben sich all diejenigen, welche mit derley Lebensartickeln die hiesige Stadt zu besuchen gedenken, wegen Anweisung eines Platzes und eines zu Feilhaltung des Mehls gegen Wind und Regen geschützten Unterkommens, bey der Churfürstlichen Polizeydirektion hiesiger Stadt, welche bereits die geeignete Weisung hiefür zu sorgen erhalten hat, sich gebührends zu melden, München den 28. März 1800. Churfürstliche Generallandesdirektion.

J. M. v. Weichs. Sekretär Kroiß.

Die Brandassekuration betreffend.

Durch das gnädigste Generale vom 17. September v. J. wurde am Ende des 1. §. festgesetzt, daß, wenn bis zum Ende November die zum Anfang der Brandschadenversicherung bestimmten 10 Millionen nicht zusammen kommen, der Zeitpunkt werde bekannt gemacht werden, wann solcher eintritt. — Da nun innerhalb dem zu Anfang bestimmten Zeitraum, und noch lange nachher diese Summe nicht beysammen war, seit einigen Tagen aber durch die auf einmal eingesendeten oberpfälzischen Kataster nicht nur die verlangte, sondern eine um vieles stärkere und salva Justificatione über 15 Millionen sich belaufende Summe vorhanden ist, so würde nunmehro der Zeitpunkt, wo die Gesellschaft ihren Anfang nehmen wird jetzt schon eingetretten seyn; Um jedoch diese so wohlthätige Anstalt so gemeinnützig als möglich zu machen, und in der Voraussetzung, daß nunmehr auch diejenigen, die aus Mißtrauen in den Fortgang des Geschäfftes bisher der Assekuranz nicht beygetretten, daran Antheil nehmen werden, wird nunmehro der 1te als kommenden Monats May als der Zeitpunkt festgesetzt, wo die Assekuranz ihren Anfang nimmt.

Wer also noch vor Ende Aprils der Assekuranz beytritt, wird angesehen werden, als sey er gleich Anfangs Theilnehmer gewesen, eine spätere Einschreibung wird für dieses Assekuranzjahr nicht angenommen, und muß bis zum folgenden verschoben werden.

werden. München den 31. März 1800. Churfürstliche Brandschadenversicherungs-Kommission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath und Kommissär.

Zu Folge höchsten Rescripts vom 7ten dieses war bey Aufhebung der Rekrutensteuer und Wiedereinführung des Landkapitulanten-Zuges die höchste Willensmeynung nicht, das vor 1767. schon bestandene Handgeld den ausgewählten Landkapitulanten zu entziehen, sondern selbe ist vielmehr, daß nach Maasgabe des Generalmandats von 1760. jedem ausgewählten Burschen das ehemals hergebrachte Handgeld von 10 fl. mit Einschluß der Transport- und Verpflegungskosten, bis zum Eintritt bey dem geeigneten Regimente auch in Zukunft wiederum verreichet, und von sämmtlichen Mayerschaften, nur mit Ausnahme derjenigen Aeltern, deren Söhne die Auswahl getroffen hat, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zahl der auszuziehenden Mannschaft, verhältnißmäßig erhollt werde, hingegen aber die wegen der Rekruten-Steuer abgegebene Familien-Douceurs mit jener gänzlich aufhören sollen. Sämmtliche geeignete Behörden haben sich nun hiernach gehorsamst zu achten. München den 9. April 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lic. Straucher Sekr.

Die Aushebung müßiger und liederlicher Bursche betreffend.

Vermög des unterm 30ten März abhin anher erfolgten höchsten Rescripts ist nach der Verordnung vom 18ten März 1793. auch eine allgemeine Aufhebung der müßigen und liederlichen Bursche in sämmtlichen Churfürstlichen obern Landen zu veranstalten; es werden demnach alle Churfürstl. Landgerichte und andere Jurisdiktions-Obrigkeiten hiemit zu genauester Befolgung dieser höchsten Verordnungen, und zwar erstere mit dem Auftrag angewiesen, daß, wenn die Incorporations-Ortschaften, besonders die Städt und Märkte, wohin derley Bursche öfters ihre Zuflucht nehmen, ihrer Obliegenheit nicht genau nachkommen würden, erwähnt Churfürstlicher Landgerichter von Oberpolizey wegen vorgreifen sollen, wonach sich also ein wie die andere gehorsamst zu achten wissen. München den 4ten April 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekretär Kroiß.

Das freye Ziegel- und Kalkbrennen in den Churfürstl. heroberen Staaten betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Nachdem die nun in Unseren heroberen Staaten eingeführten Feuerassekaranzanstalten erfordern, daß die Gebäude in Zukunft mit aller möglichen Feuersicherheit aufgeführt werden, und da dieser

große

große Zweck größtentheils nur durch das in hinlänglicher Quantität vorhandene gute und möglichst wohlfeile Ziegel- und Kalkmateriale erreicht werden kann: So erlauben Wir in Unseren heroberen Staaten jedermann ohne Unterschied das Anlegen und Brennen der Ziegeln und des Kalks; und Wir werden mit besonderem Wohlgefallen sehen, wenn mehrere Ziegel- und Kalköfen im Lande gebauet, und dabey vorzüglich Torf und Steinkohlen, wo dieses Brenn-Materiale im Ueberfluß zu bekommen ist, genützt werden. Unsere Generallandesdirektion hat die erforderliche Ausschreibung zu machen. München den 4. April 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandat. Serenissimi Dni. Elect. propr. v. Vollmar.

Justitz-Beförderung betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir bestättigen hiemit, was schon in der Instruktion Unserer Generallandesdirektion verordnet ist, daß die in Rechtssachen sonst geforderte Kameral-Einnerungen, und damit in Verbindung gestandenen Aktenkommunikationen in allen Fällen, wo von Unserer Landesdirektion bereits selbst die rechtliche Nothdurft beobachtet worden ist, hinwegfallen sollen. Da sich aber bey Unserm Hofrathe der Anstand ergeben hat, ob auch über die fiskalische Recesse bey

 Kommis-

Kommissionen noch eine weitere Mittheilung der Akten und Erhohlung der Erinnerung nöthig sey; so wollen Wir auf alle vorkommende Fälle die weitere Bestimmung dahin treffen, daß auch über die fiskalischen Recesse weder eine noch die andere erforderlich sey, doch aber die Genehmigung Unserer Generallandesdirektion noch vorbehalten bleiben soll, welche zwar in Fällen, wo der Fiskal die in der Gerichtsordnung C. 7. §. 9. festgesetzte Gränzen der General- oder Special-Vollmacht überschritten, oder sonst den Fiskus erheblich beschädiget hätte, verweigert werden kann, ausserdem aber kurz gefaßt, und nie verzögert werden solle. Damit auch unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung die Justitz niemal einen Aufenthalt leide; so solle von dem Fiskalen oder Kommissär dort, wo er Kläger ist, der Receß gleich unter der Fertigung der General- oder der sonst betreffenden Landesdirektion übergeben, oder Falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit oder Verworrenheit der Sache alsobald nicht recessiren könnte, in einer richterlich zu bestimmenden kurzen Frist unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden.

Dagegen soll sich der Fiskal oder Kommissär in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwikelt ist, so wenig, als ein anderer Anwald bey Kommissionen zu recessiren entnehmen, ihm aber in solchem Falle, entweder das Kommissionsprotokoll selbst, oder eine gefertigte Abschrift zur Erhohlung der Genehmigung zu Handen gestel-

let

let werden, wonach derselbe in der nächsten Sitzung bey seiner Behörde zu referiren, oder mit der ersten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungesäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlassen hat. Würde diese Genehmigung dort, wo diese genehmigende Behörde sich in loco judicii befindet, in Zeit von drey Wochen, oder bey den Regierungen Straubing, Landshut, Burghausen, wo der Fiskal an Unsere Generallandesdirektion berichten muß, in Zeit von fünf Wochen nach geschlossenen Receß nicht erfolgen, so kann sie für geleistet angesehen, und auf die fiscalische Recesse ohne weiters verfahren werden. München den 17. März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandat. Sereniss. Dom. Elect. propr. Kobell.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Da Wir Uns beständig mit der Sorge für die Beförderung der Rechtspflege und der Vereinfachung des Geschäftsganges bey Unsern Gerichts- und Verwaltungsstellen beschäftigen und alle der Erreichung dieser Zwecke entgegenstehende Hindernisse hinwegzuräumen bemühet sind, so haben Wir schon vor längerer Zeit den Entschluß gefaßt, über die in Justitzsachen bisher üblichen Erinnerungen Unsers geistlichen Raths und Unserer Kirchendeputation nach dem Beyspiele, welches Wir mit den Kameralerinnerungen

gen

gen in der Instruktion für die Generallandesdirektion bereits gegeben haben, andere höchste Verfügungen zu treffen.

Nach Vernehmung der Behörden haben Wir sonach folgendes gnädigst zu verordnen beschlossen:

1) in allen Fällen, wo Unser geistlicher, oder milden Stiftungen Fiscus als Haupttheil oder Intervenient in einem Rechtshandel aufzutretten hat, sollen die ihm obliegenden schriftlichen Haupthandlungen, sowohl bey den Kommunikationen als commissionälen Verfahren bey allen Unsern Justizkollegien in allen Instanzen nicht mehr im Namen eines Fiscals, sondern unter der Fertigung Unsers geistlichen Raths im Namen des geistlichen Fiscus überreicht werden. Die Art der Korrespondenz Unsers geistlichen Raths mit den Justizcollegien richtet sich nach der bisherigen Uebung.

2) In allen Fällen, wo von Unserm geistlichen Rath die Schriften auf die oben erwähnte Art bereits übergeben worden sind, heben Wir die sonst geforderten geistlichen Rathserinnerungen und die mit diesen in Verbindung stehende Aktenkommunikation durch alle Instanzen gänzlich auf. Dabey verstehet sich von selbst, daß dem geistlichen Rathe die Mittheilung der Judicialakten, wenn er selbe aus Mangel von Manualakten zur Abgebung der gewöhnlichen Schriften bedarf, besonders wo der geistliche Fiscus nur intervenirt, auf Verlangen nicht versagt werden soll. Dagegen erwarten Wir

aber

aber, daß Unser erwähnter Fiscus mit der Beobachtung seiner Rechtsnothdurft, und mit der Aktenrückgabe sich genau an die ihm vorgeschriebenen Fristen halten werde.

3) Die Erinnerungen der Kirchendeputationen zu Amberg, Burghausen, Landshut, Neuburg, Straubing, in Justizsachen, hören gänzlich auf. Wir entheben dieselben zugleich aller fernern Theilnahme an der Leitung der Rechtshändel Unsers geistl. Fiskus, und verordnen: daß erwähnte Kirchendeputationen, im Falle eines Unserer landesfürstlichen, ihrer Besorgung anvertrauten Rechte, in Kirchen- und milden Stiftungssachen, gerichtlich vertheidiget werden mußte, davon lediglich die berichtliche Anzeige Unserem geistlichen Rathe zn machen haben sollen. Diesem liegt es sonach ob, die Geschichte des streitigen Falls, und den Prozeßplan mit Zuziehung des für jeden der erwähnten Regierungsbezirke aufgestellten Kirchen-Fiskals zu entwerfen, oder den von selben eingeschickten Entwurf zu bestättigen, nnd die rechtlichen Obliegenheiten nach der im 1ten Absatz dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift bey Unsern Justizstellen beobachten zu lassen. Unsere Kirchen-Deputationen haben zu diesem Ende alle Unsere Land- und Pfleggerichte anzuweisen, daß sie Unseren Kirchenfiskalämtern auf ihre schriftlichen Anfragen die nöthigen Erläuterungen und Aktenstücke in denen ihnen übertragenen Rechtshändeln Unserer Kirchen und milden Stiftungen mittheilen sollen. —

4) In

4) In Betreff der vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung vor Gericht hängenden Rechtshändel Unserer Kirchen und milden Stiftungen hat um so weniger eine Ausnahme von dieser Verordnung statt; als Unserem geistlichen Fiskus ohnehin die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen jede Verletzung in Judicialhandlungen nach Unserer Gerichtsordnung 16 C. 1 §. Nro. 6. zukömmt, und Wir ihm solche gegen jede Beschädigung hiemit ausdrücklich vorbehalten, welche er durch gegenwärtige Verordnung zu befahren hätte. —

5) Bey dem kommissionälen Verfahren sollen Unsere Kirchenfiskale, im Fall selbe als Beklagte wegen der Wichtigkeit der Sache alsobald nicht recessiren könnten, ihren Receß schriftlich unter der im 3ten Absatz bemerkten Fertigung, unter einer richterlich zu bestimmenden kurzen Frist, nachtragen. In Sachen von minderer Bedeutung, und in Sachen, welche auf keinem verwickelten Rechtsfalle beruhen, sollen sich selbe so wenig, als andere Anwälde mündlich zu recessiren entnehmen; ihnen aber das Kommissionsprotokoll selbst, oder eine gefertigte Abschrift zur Erhohlung der Genehmigung Unsers geistlichen Rathes zugestellt werden; wornach dieselben in der nächsten Sitzung daselbst zu referiren, oder mit der ersten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungesäumte Abgabe der kurz zu fassenden Genehmigung (deren Beförderung sich Unser geistlicher Rath vorzüglich ange-

legen

legen seyn zu lassen hat) zu veranlassen haben. Würde diese Genehmigung am 21ten Tage nach geschlossenem Recesse, wenn die Streitsache bey dem Churfürstlichen Hofrath, oder einem andern Unserer hiesigen Justizkollegien hängt, und am 35ten Tage, wenn solche bey Unseren Regierungen zu Amberg, Burghausen, Landshut, Neuburg, Straubing, verhandelt wird, nicht erfolgen, so kann sie als geleistet angesehen, und auf die fiskalischen Recesse ohne weiters verfahren werden. Unserm geistlichen Rath bleibt dabey unbenommen, in der bemerkten Frist seine Genehmigung zu versagen, wenn der abgeordnete Fiskal oder Kommissär die in Unserer Gerichtsordnung C. 7. §. 9. festgesetzten Gränzen der General- oder Special-Vollmacht überschritten, oder sonst den geistlichen Fiskus erheblich beschädiget hätte.

6) Damit aber Unsere Fiskalen mit hinlänglicher Instruktion und Vollmacht desto sicherer bey den Kommissionen erscheinen, und auf diese Art zur Beschleunigung der Rechtspflege um so leichter mitwirken können, weisen Wir Unsere Justizkollegien hiemit an: Die Citations- und Nachrichts-Signaturen zu Kommissionen Unserem geistlichen Rathsfiskus oder den aufgestellten Fiskalen zeitlich zustellen zu lassen; diese Zustellung soll sohin dahier wenigst 14 Tage, und bey den Regierungen 4 Wochen vor dem Kommissionstag geschehen.

7) In

7) In folgenden Fällen soll alle Vertrettung durch Unsern geistlichen Fiskus bey Gericht ganz aufhören.

a) Wenn Kirchen, Pfarreyen, fromme Stiftungen, oder die Grundunterthanen derselben, welche unter dem Schutze der Churfürstlichen Land- und Pfleggerichte oder des Churfürstlichen geistlichen Raths stehen, unter sich allein streiten.

b) Wenn solche Kirchen u. s. w. mit Kirchen, Pfarreyen und frommen Stiftungen von solchen Städten und Märkten, die unter der Administration Unserer Landesdirektionen, oder Unsers geistlichen Raths stehen, oder mit ihren Unterthanen allein streiten (in welchem Falle auch die Vertrettung durch Unsere Landesdirektion aufhört).

c) Wenn Grundunterthanen der ebenerwähnten Kirchen u. s. w. Prozesse führen, welche das grundbare Gut nicht betreffen.

d) Wenn geistliche Personen Civilprozesse führen, die sie blos persönlich und keine geistliche Sache zugleich betheiligen.

8) Alle vorstehende Verfügungen erstrecken sich auch auf die Rechtssachen Unserer Sulzbachischen Kirchen und frommen Stiftungen, jedoch mit der Beschränkung, daß in Rücksicht derselben Unsere simultanische Kirchendeputation zu Sulzbach an die Stelle, und in die Obliegenheit, welche der geistliche Rath dahier bey den Rechtssachen der

übrigen

übrigen Kirchen und frommen Stiftungen zu erfüllen hat, eintritt. Uebrigens soll erwähnte simultanische Kirchendeputation, in den Nro. 5. und 6. bemerkten Fällen angesehen werden, als wären sie an dem Orte der Regierung Amberg anwesend: sohin soll die Frist von 21 Tägen für die von selber zu erhohlenden Genehmigungen der fiskalischen Recesse, und die Frist von 14 Tägen bey der Insinuation der Citationen zu Kommissionen eintretten. München den 29. März 1800.

(L. S.) An den Churfürstl. geistl. Rath also ergangen.

Die Brandassekuration betreffend.

Von dem churfürstl. hochlöbl. geistl. Rath wurde auf einen in Betreff des Beytritts der Pfarreyen zur Brandassekuration von dem churfürstlichen Landgericht Dachau erstatteten Anfragsbericht, nachstehende Entschließung unterm 19. Hornung erlassen.

1) Stehet es jedem Pfarrer, wie jedem Privaten frey, der Brandassekuration beyzutretten oder nicht, in welch letzterm Falle aber selbe sich die nachtheilige Folgen von selbst zuschreiben müssen, indem sie bey nothwendiger Wiedererbauung eines durch Brand beschädigten Pfarrhofs, oder andern dazu gehörigen Gebäuden, weder auf einen Beytrag oder auf eine Unterstützung aus Kirchenmitteln, oder auf sonstige Weis ins künftige mehr Anspruch zu machen, und gleichwohl aus eigenen Mitteln den Bau zu führen haben.

2) Die

2) Die Verbindlichkeit der Condecimatoren betreffend, sind Se. churfürstliche Durchlaucht noch zur Zeit nicht geneigt, solche ihrer Konkurrenz zu entheben, indem sie noch immer zur hinlänglichen Entschädigung für jenes, was aus der Brandassekuranz-Kassa nicht vergütet, und im Fall der gänzlichen Bußwürdigkeit der Pfarrhöfe nothwendig seyn wird.

3) Stehet es jedem Pfarrer frey, wie er eingetretten, wiederum auszutretten, nur allein in dem Fall nicht, wann er schon einen Beytrag von der Assekuranz erhalten hat, wo dann seine Verbindlichkeit auch auf seinen Successor übergehet.

Da nun dieß als ein Normale für alle gleichartige Fälle anzusehen ist, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft andurch bekannt gemacht. München den 5. April 1800.

Churfürstl. Brandassekurations-Kommission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath u. Kommissär.

Für sämmtliche Churfürstl. Mautämter.

Die ausländischen Musikanten, Komödianten, Gauckler, Zahnärzte, Schauthiertreiber und dergleichen betreffend.

Schon in dem Generalmandate vom 25. Okt. 1787. ist verordnet worden, daß allen ausländischen Musikanten, Komödianten, Gaucklern, sogenannten Zahnärzten, Schauthiertreibern u. dergl., in Hinsicht

auf

auf Privatsicherheit und Sanität des Publikums schädlichen Menschen, der Eintritt in diesseitige Staaten nicht gestattet seyn soll.

Diese höchste Verordnung wird dahero neuerdings wiederholt, und zugleich den Churfürstl. Mautämtern ernstgemessenst aufgetragen, von nun an keinen von obbenannten (worunter auch die sogenannten ungarischen Oelträger und Königsseer begriffen sind,) wenn sie nicht legale Pässe von hiesiger Generallandesdirektion aufweisen können, in dießseitige Staaten eintreten zu lassen, sondern solche sogleich an der Gränze zurückzuweisen.

Man versieht sich um so mehr der pünklichsten Vollziehung dieser höchsten Verordnung, als man bey verspührender Saumsaal oder Connivenz die schuldigen Aemter, und ihre Subalternen nach alle Strenge zu bestrafen wissen wird. Zugleich gewärtiget man auch, die Hauptstationen werden die untergeordneten Beymautämter und Stationen, so wie die subalternen Mautämter zur genauen Befolgung anzuweisen wissen. München den 20. März 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. R. u. Edl. v. Mayr, Sekr.

Die ständischen Untergerichtsbehörden betreff.

Da einige ständische Untergerichtsbehörden sich den Titel als Pflegämter anmassen, und sich Prädicate eigenmächtig beylegen wollen, welche mit nahmhafter Präjudiz der Churfürstl. höchsten Gerechtsamen

zunächst auch dazu geeignet sind, Irrungen und nachbarliche Zwiste anzufachen; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög des unter Dero höchsten Handzeichen sub dato 28. März erlassenen gnädigsten Rescripts zur dießfalsigen Richtschnur gnädigst verordnet, daß künftighin bey Edictalcitationen, Verrufen, Ankündigungen ꝛc. allzeit bey der Unterzeichnung des Amtes mit der Benennung Churpfalzbaierisch angefangen, dann mit der Würde des Innhabers und der Art des Gerichts fortgefahren, und endlich mit dem Regierungsbezirk, worunter das Untergericht begriffen ist, geschlossen werden soll. „Wie z. B. Churpfalzbayerisches Reichsgräflich Törring Seefeldisches Hofmarksgericht Haydhausen, Regierungsbezirk München, „oder Churpfalzbayerisches Hochstift Freysingisches Hofmarkgericht Massenhausen, Regierungsbezirk München." Was auch auf gleiche Art bey den Untergerichten in dem Herzogthum der Obernpfalz, oder in dem Herzogthum Neuburg zu beobachten, wobey derselben Unterzeichnung und Benennung der Regierungsbezirke Amberg und Neuburg nach der Entlegenheit des ständischen Untergerichts beyzusetzen ist.

Welch höchste Verordnung daher zur Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung sonderlich der in den Churfürstlichen Oberen Erblanden entlegenen ständischen Untergerichten auf gnädigste Specialanbefehlung bekannt gemacht wird. München den 7. April 1800. Churfürstliche Generallandesdirektion.
Graf v. Törring, Präsident. Eisenrieth Sekr.

Die

Die bisher bestandene Rekrouten = Anlage betreffend.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög eines unter Dero Höchsten Handzeichen ausgefertigten Rescripts die bisher bestandene Rekroutenanlage vom 1. April gegenwärtigen Jahrs anfangend gnädigst aufgehoben haben; so wird diese höchste Verordnung andurch mit dem Anfang bekannt gemacht, daß jedoch der Betrag der bisherigen Rekroutenanlage für das dießjährige erste Ziel von den Unterthanen eingebracht, und nach dem dießfalls bestehenden Regulativ verrechnet und eingesendet werden müsse, daß aber diese Anlage für die Zukunft vermög vorallegirter Höchster Entschließung nicht mehr erholt, und auch dasjenige wieder zurückgegeben werden müsse, was allenfalls von einigen bereits für das heurige zweyte Ziel an dieser Rekroutenanlage erlegt worden ist. München den 7. April 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Eisenrieth Sekret.

Die Fortsetzung der Ertheilung des gewöhnlichen Imprimatur bey im Lande gedruckten Schriften betreffend.

Vermög des von der höchsten Stelle an die churfürstliche Bücher = Censur Specialkommission sub dato 14ten dieß erlassenen gnädigsten Rescripts wird keine innländische Druckschrift ohne dem Imprimatur; welches auf dem Revers des Tittelblattes ste-

ben muß, so wie es bey dem ehemaligen Bücher-Censurkollegio gewöhnlich war, geduldet, ausser es wären Churfürstliche Verordnungen, Polizeyaviso, oder bloße Anzeigen, welche ohnehin keiner Censur unterworfen sind, und so ist deun auch, wenn churfürstliche Kollegien eine Abhandlung oder Druckschrift, welche nicht in Form eines Mandats erscheinet, entweder veranstaltet, oder nur des nützlichen Inhalts wegen begünstigen, unbedenklich auch ohne vorläufige Censur, jedoch zur Beybehaltung der Gleichförmigkeit des Imprimatur auf bloße Legitimation zu eetheilen: massen eine solche Schrift schon für censirt zu halten ist.

Diese höchste Entschließung wird daher zu Jedermanns und besonders der innländischen Buchdrukker und Buchführer Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung hiemit öffentlich kund gemacht, und auf genaue Darobhaltung bey Strafe alle Behörden nachdrücklichst angewiesen. München den 21. März 1800. Churpfalzbayerische Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lic. Werndl, Sekret.

Das öffentliche Ausstehen der Maektschreyer und Waldmänner betreffend.

Obschon wegen dem öffentlichen Ausstehen und Medizinverkaufe der Marktschreyer und sogenanten Waldmänner bereits unterm 14ten November 1783. und 16. Weinmonats 1788. die Inhibitions-General-Verordnungen erlassen worden, so will doch vorkommen,

men, daß dessen unerachtet an einigen Orten selbe wiederum öffentlich ausstehen, und Medizinen verkaufen. Es wird daher sämmtlich Churfürstlichen Landgerichtern und andern Ortsobrigkeiten nicht nur die genaueste Darobhaltuug auf sothane höchste Verordnungen hiemit wiederhohlter, und zwar bey Selbsthaftung aufgetragen, sohin befohleu, weder das Ausstehen, noch Medizinverkaufen derley Leuten jemals zu gestatten, oder zu konniviren, sondern selben ohne weiters die allenfalls bey sich habenden Patente und Medizinen abnehmen, und sie in das Zuchthaus liefern zu lassen. München den 15. April 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Kroiß Sekretär.

Die Theilnahme der Schullehrer an den Gemeindgründen bey derselben Vertheilung.

Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Aybling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes und Mooßgrundes finden Wir, zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen ward, zn verordnen nothwendig und zweckmäßig: Daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeinwaldungen, Weiden, Möser und überhaupt der Gemeindengründe der einschlägigen Landesschule, zum Besten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumet werden solle.

Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer, — bisher meistens den ersten Bettler des Dorfes, — als ein wesentliches Gemeindeglied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeindenutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen, wenn durch die Qualifikation dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privatmanns, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedesmahligen Lehrers angewiesen wird, — die Gemeinde keinen Realitätsverlust leidet.

Wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmählig mit ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primärschule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Produktionsfeld der Nation der Unwissenheit, den Vorurtheilen, und dem Zufalle endlich zu entreissen: so versehen Wir Uns sowohl zu Unsern Schullehrern als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredlen, und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Kultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden.

Hiernach ist sich sohin allerseits zu achten, und kann jeder Schullehrer, oder in seinem Namen der

Ortspfar-

Ortspfarrer, oder die Gemeindevorsteher sich auch über jeden vorhandenen öden Gemeindegrund um eine verhältnißmäßige Zutheilung melden, und diese fordern, ohne daß sich schon die Gemeinde vorher zur Abtheilung und Kultur verstanden hat, weil mit dieser Befriedigung der Schule auch das Ganze zur Abtheilung und Kultur befördert werden kann.

Ein gleiches hat auch bey einer wirklich vorgehenden Gemeindabtheilung zu geschehen, und haben die Gerichtsstellen nach dieser Höchsten Verordnung die Schullehrer nicht nur nachdrücklichst zu unterstützen, sondern auch überhaupt in ihren Erkenntnissen über Gemeindabtheilungen hierauf nunmehr gesetzliche Rücksicht zu nehmen. Münch. d. 16. April. 1800. Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Vischer, Sekretär.

Die ausländischen Musikanten, Komödianten, Gauckler, Zahnärzte, Schauthiertreiber und dergleichen betreffend.

In Verfolg der unterm 20. dieß, wegen ausländischen Musikanten, Kamödianten, Gaucklern, Zahnärzten, Schauthiertreibern, und dergleichen Leuten erlassenen höchsten Verordnung werden zu gänzlicher Sicherheitsherstellung in dießseitigen Staaten alle Churfürstliche an der Gränze liegende Landgerichter und Mautämter weiters hiemit schärfest beauftraget, daß selbe künftighin nebst den obgenannten auch allen übrigen herrenlosen und liederlichen,

 dem

dem Publiko so gefährlich als schädlichen Gesindel den Eintritt in dießseitige Staaten bey schwerstem Einsehen nicht mehr gestatten, sondern solche gleich auf der Stelle bey der Gränze wieder zurückweiseu, sofort sich durch Unterlassung des schuldgehorsamsten Vollzuges der unausbleiblich schärfesten Strafe nicht aussetzen sollen. München den 18. April 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lict. Werndl, Sekret.

Nachdem nunmehr der 1. des Monats May und damit der Zeitpunkt erschienen ist, von dem an die Brandschadenversicherung für dieses Jahr ihren Anfang nimmt, so haben diejenigen Hofmärke, ungefreyten Herrschaften; dann incorporirte Städte und Märkte, bey denen bis Ende des vorigen Monats Zugänge vorgekommen sind, die hierüber zu verfassende Part. Cat. innerhalb 14. Tagen an das churfütstliche Landgericht, dem sie inklavirt sind, übergeben, diese aber, wie auch die gefreyten Herrschaftsgerichte und Städte, haben die zu verfassende Cat. längstens bis zu Ende des laufenden Monats anher einzusenden, indem diejenigen Cat., so nicht längstens mit dem Ende dieses Monats hier eintreffen, nicht mehr angenommen werden, und bis zum nächsten Assekurationsjahre zurückbleiben müssen. Dieses zu thun, ist man um so mehr gezwungen, als der Herstellung des Assekurationskapitals ein Zeitpunkt festzusetzen ist, wo der Zugang für dieses Jahr als fällig

lig geschlossen anzusehen ist, und das Assekurations-kapital bestimmt festgesetzt werden kann; da zur Berechnung der Cat. und Beantwortung der darüber gemachten Erinnerungen wieder Zeit erfordert wird. Der gesetzte Zeitraum ist zur Mundirung und Einsendung der Cat. hinreichend, und ganz dem 1. §. der gnädigsten Generalverordnung ganz gemäß. Allen denjenigen, so vor dem Ende des vorigen Monats der Assekuranz noch beygetreten sind, muß daran gelegen seyn, die Einsendung der Cat. bey ihren Obrigkeiten zu betreiben, und diejenigen Obrigkeiten, die zum Nachtheile der sich bey ihnen gemeldeten Assekurateurs in Einsendung des Catasters nachläßig sind, müssen sich die hieraus für sie entstehende Verantwortlichkeit selbst zumessen. Man versiehet sich zu jeder derselben, daß sie an dem Eifer zur Beförderung dieser guten Sache nichts werden ermangeln lassen. München den 1. May 1800.

Churfürstliche Brandassekuranzkommission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath u. Kommissär.

Die Landkapitulanten-Handgelder betreff.

Gleichwie die vermög höchster Entschließung vom 9. v. M. mit Bezug auf das Generalmandat von Anno 1760. den Landkapitulanten gnädigst bestimmte Handgelder ad 10 fl. dem Mann, für die gegenwärtig neu auszuhebende Landkapitulanten, durch die Land- und Herrschaftsgerichte erhoblet, und zu den bestehenden Churfürstlichen Kumulativ-Assenti-

rungs-Kommissionen mit Abrechnung der passirlichen Unköstens eingesendet werden müssen; so haben entgegen gedachte Gerichte die Handgelder, welche denjenigen Kapitulanten gebühren, die für die abgehende ältere Mannschaft als Ergänzung dermal, oder zukünftig zu stellen sind, jedesmal alsogleich von den betreffenden Familienklassen zu erhohlen, und solche sodann, über Abzug der Verpflegs- und Transportkösten, den Churfürstlichen Regimentern, wohin diese Landkapitulanten abgegeben werden, unmittelbar zuzusenden. Wornach sich gehorsamst zu achten ist. München den 5 May 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Kroiß, Sekretär,

Die Auslieferung der k. k. Deserteurs betreff.

Es ist Uns die beschwerende Anzeige geschehen, daß Unsere Unterthanen die Desertion der k. k. Soldaten begünstigen, und die bestehenden Gesetze wegen Auslieferung der Deserteurs nicht gehörig beobachten.

Wir wollen daher die desfalls unterm 3. Juny v. J. erlassene Instruktion Unsern Landgerichtern, dann durch diese, mittels Patente, so selbe auszufertigen haben, den Inkorporations-Ortschaften wiederhohlt alles Ernstes eingeschärfet, und Unsere sämmtlichen Unterthanen von allen Unterschleifen, oder höchst strafbaren Mitwirkungen zur Ausführung solcher Desertionen nachdrucksamst abgemahnet haben.

München

München den 30. April 1800. Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lic. Straucher, Sekr.

Den Rang der Staabssekretär betreffend.

Auf unterthänigstes Bitten der Staabssekretärs des Obersthofmarschall- und Oberststallmeisteramtes, um ihnen einen bestimmten Rang anzuweisen, haben Höchstdieselbe mittels gnädigsten Rescripts vom 22. April verordnet, daß sie als Kassa- und Rechnungsführende Hofdiener in die Categorie der Beamten fallen, jedoch zur VIten Klasse, mithin zu den vornehmern Beamten in den Hauptstädten gezählt werden sollen. München den 26. April 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Da von mehrern Orten die Beschwerden einkommen, daß die Vorspannen der Unterthanen nach zurückgelegter Station nicht richtig abgelöset, sondern oft mehrere Stationen fortgenommen werden, woraus nothwendig die größten Unordnungen und Beschädigungen der Unterthanen entstehen müssen; so will man hiermit sämmtlichen Untermarsch-Kommissariaten den Auftrag erneuern, daß sie eine solche Fortnahme der Vorspannen auf keine Weise gestatten, — dagegen aber selbst die Ablösung derselben in allen zu ihren Untermarsch-Kommissariaten gehörigen Stationen richtig und um so gewisser besorgen

gen sollen, als der Unterlaß als eine Verletzung ihrer Pflicht angesehen werden, und sie zu dem Ersatze alles dadurch verursachten Schadens angehalten werden würden. München den 19. May 1800.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Joseph Maria Reichsfreyherr von und zu Weichs.

Rainprechter, Sekretär.

Man hat bereits denjenigen, die sich durch das Pecheln den einzigen Unterhalt schaffen mußten, unter verschiedenen Stiftkontrakten auf eine dem Waldstande möglichst unschädliche Art das Pecheln in den Kammeralwaldungen auf ein Jahr zugestanden. Damit nun nach Verfluß dieser Jahrszeit diese Leute nicht zum Hieherlaufen und kostspieligen Anlageneingeben genöthigt sind; so haben sie sich bloß bey den einschlägigen Forstmeisterämtern zu melden, welche ohne mindeste Kösten die weitere Pächte oder andere Vorschläge einzuleiten und ihren jährlichen Forstwirthschafts = Berichten einzuschalten haben; wo dann von selbst die weitere Resolution erlassen wird. München den 9. May 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs. Sekretär Silch.

Maximilian Joseph, Churfürst.

I. Da die gegenwärtige Kriegslage zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums Unserer lieben

den getreuen Unterthanen eine diesen Umständen angemessene kräftige Landesvertheidigung erfordert, und die durch Unser letztes Mandat festgesetzte Auswahl der Landkapitulanten darzu nicht hinreichet, so haben wir nach den Uns aufliegenden Pflichten aus landesväterlicher Fürsorge gnädigst beschlossen, statt der Ausschüsse, die Wir in solchen Fällen aufbieten könnten, welche aber theils zur heutigen Militäreinrichtung nicht vollkommen mehr passen, theils für Unsere Unterthanen zu lästig wären —

A) Sämmtliche verabschiedete und sich noch nicht ansäßig gemachte ehemalige Soldaten in Unsern obern Landen konscribiren und daraus eine eigene Landesdefensionslegion bilden zu lassen, welche zu diesem Ende in Unsere hiesige Residenzstadt, als dem für sie bestimmten Sammelplatz, alsbald abzusenden sind.

B) Zur Kompletirung der im Lande noch bestehenden 11 Bataillons Unserer regulären Truppen, nebst den bereits schon dermalen gezogenen Landkapitulanten noch ferner aus einer Klasse von 40 Familien einen Mann auszuheben.

Damit nun diese durch den Drang der Zeitumstände veranlaßte Maaßregel so schleunig, als möglich ist, ausgeführt, und die gewöhnlichen verzögernden Schwierigkeiten beseitiget werden, zugleich auch der Landeskultur keinen merklichen Nachtheil bringe, so wollen Wir

1) daß jene aus den verabschiedeten Soldaten zusammengesetzte Legion zu keinem andern Kriegs-

Dienste

Dienste als allein zur Vertheidigung der Gränze Unserer obern Lande verwendet, und sobald die Gefahr für das Vaterland vorüber ist, wiederum entlassen werde; auch

2) die dermalen gezogenen Landkapitulanten in keinem Falle eine andere Bestimmung als zur Vertheidigung ihres Vaterlandes und des deutschen Reiches erhalten, und gleichfalls, sobald der Zweck ihrer Verwendung es erlaubt, ihrem vorigen Stande und ihren Familien, welchen Wir dieselbe ohnehin ungerne entziehen, wiederum zurückgegeben werden; jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie einmal im Jahre zu einer Zeit, wo die landwirthschaftlichen Arbeiten ihrer Aerme nicht bedürfen, wenigstens auf 6 Wochen bey ihren Regimentern zur nöthigen Waffenübung sich einfinden.

3) Daß, wenn nach dem vorgenommenen Zuge aus 40 Familien ein Ueberschuß über das Exigenz-Quantum sich ergeben sollte, die zu Hause unentbehriichsten Familiensöhne nach diesem Verhältnisse wiederum frey zu geben seyen.

4) Daß weder auf Maaß, noch auf Alter, wie die bisherigen Reglements erfordert haben, dießmal gesehen, sondern nur auf gesunde Körper und hinreichende physische Kräfte zur Waffenfähigkeit Rücksicht genommen, folglich auf Bursche über 30 bis 40 Jahre, und an der Größe von 5 Schuhen angenommen werden.

5) Diejenigen Bursche, welche bey der ersten Aushebung von den Assentirnngskommissionen wegen

körperlichen

körperlichen Gebrechen für dienstunfähig erkannt, oder als ihren Aeltern ganz unentbehrlich zurückgesendet worden sind, sollen von dieser zweyten Auswahl ausgeschlossen bleiben. Was

6) die Verpfleg- und Transportkösten dieser neu auszuwählenden Landkapitulanten betrift, so sind diese von den einschlägigen Gemeinden, bis der Landkapitulant an seinem Bestimmungsort eingetroffen ist, zu bestreiten, ferner

7) ist jedem gezogenen Rekruten 1 baierischer Thaler von der Familienklasse auf die Hand zu geben.

8) Sollte die eine oder die andere Familienklasse schon wirklich erschöpft seyn, so ist den Beamten erlaubt, zu einer andern reichhaltigern Familienklasse ihre Zuflucht zu nehmen. Uebrigens

9) haften dieselbe für den richtigen Vollzug dieser Unserer höchsten Verordnung, und diejenigen unter ihnen, welche weniger als 50 Mann zu stellen haben, sollen diese innerhalb 8 Tagen, — diejenigen hingegen, welche über 50 zu liefern haben, längstens innerhalb 14 Tagen, von der Zeit Unseres empfangenen Mandats an gerechnet, ohne eine fernere Tagsbestimmung von Seite der Assentirungskommission mehr abzuwarten, unter Strafe einer unausbleiblichen militärischen Execution die sie betreffende Anzahl von Mannschaft unfehlbar einbringen. Schlüßlich

10) sollen sämmtliche Lands- und Herrschaftsgerichte zur Beobachtung einer gleichen Manipulation

tion die über ihre neue zu stellende Mannschaft zu verfassenden Musterrollen und respec. den Generalkonspekten nach dem Jahre 1793. erhaltenen Schema einrichten, und diese zugleich mit den Kapitulanten übermachen. Auch wird denselben unter der in vorden Mandaten gedrohten Strafe die Vermeidung aller unerlaubten Begünstigungen und Unterschleife wiederholt nachdrucksamst eingeschärfet.

Indem Wir das oberste Kommando über dieses Landesvertheidigungskorps Unserer eigenen höchsten Person vorbehalten, und dasselbe Unser Herr Schwager, des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden, welcher aus gleichen reinen patriotischen Absichten, als ältester Generallieutenant zur Vertheidigung des Vaterlandes thätig mitzuwirken ausdrücklich verlangt hat, unter Uns führen, dann im Fall, wo die öffentlichen Angelegenheiten, oder die Lage der Umstände Unsere Gegenwart anderswo erheischen sollte, en Chef übernehmen wird. — So hoffen Wir von der Vaterlands- und Fürstenliebe Unserer getreuen Unterthanen, daß sie nach dem rühmlichen Beyspiele ihrer Voraltern mit Bereitwilligkeit und entschlossenem Muthe unter Unserer und des Landes Fahne sich versammeln werden.

Damit alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen diese landesväterliche Vorsorge und Unsere wahren Gesinnungen erfahren, so soll gegenwärtiges Mandat aller Orten auf den Kanzeln gehörig verkündet, und durch den Druck bekannt gemacht werden.

werden. Unsere Generallandesdirektion hat darnach das Weitere durch reitende Eilboten ungesäumt zu verfügen. München den 26. May 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(S. S.) Vid. Freyherr von Mongelas.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Krauß.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

II. Ob Wir gleich schon mehrmalen verordnet haben, daß in Unserer Haupt- und Residenzstadt München sowohl, als in Unsern übrigen Städten, Märkten und Gerichten die dienstlosen, müßiggehenden, oder sonst herumschwärmenden ledigen Leute, welche keinen gewissen Nahrungsstand ausweisen können, ausgehoben, und an Unser Militär abgegeben werden sollen; so ist doch dieser Unser höchster Wille niemals mit der erforderlichen Strenge und Genauigkeit vollzogen worden.

Wir befehlen dahero wiederholt ernstgemessenst, daß eine solche Aushebung der eben genannten Personen, und zwar dießmal ohne Rücksicht auf das sonst vorgeschriebene Maaß, sondern mit bloßer Untersuchung, ob sie gesund und waffenfähig sind, den vorderen ergangenen Mandaten gemäß, in der Maaß schleunigst veranstaltet werde, damit Wir eine hinlängliche Anzahl solcher dem Staate ohnehin lästiger und nachtheiliger Menschen, zu ihrem eigenen und des Publikums Beßten, für Unsern Militärdienst erhalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zugleich wollen Wir den sämmtlichen Gerichtern die Weisung ertheilen, ihre nach Unserer Verordnung vom 7. März abhin noch zu stellende Landkapitulanten innerhalb 4 Tagen nach Empfang dieses höchsten Befehls an die einschlägigen Assentirungs-Kommissionen, unter Strafe militärischer Exekution, welche erwähnte Assentirungs-Kommissionen ohne weiters zu verfügen berechtiget seyn sollen, unfehlbar abzusenden.

Wir versehen Uns zu den sämmtlichen Jurisdiktionsbehörden, daß dieselbe diese Unsre höchste Verfügungen ungesäumt zu vollziehen, sich thätigst bestreben werden. München den 28. May 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekretär Rainprechter.

Da die Ausfuhr des rohen Kupfers aus den k. k. Erblanden nun allgemein verbothen ist, sohin dießseitige Churländer zu ihrem Bedürfniß dieses unentbehrliche Metall auf den ehemals gewöhnlichen Wegen nicht mehr beziehen können, so wird es für die Kupferarbeiter dringendes Bedürfniß sich nun zu bewerben, nordisches oder sächsisches Kupfer, wie es ihnen am vorzüglichsten scheinen wird, zu erhalten. Vorzüglichst aber ist dieses Geschäft ein Gegenstand des Kaufmännischen Spekulations-Geistes, und würde der Handelsstand durch Gründung einiger Kupferniederlagen nicht allein von selbst reichlichen Lohn seiner Bemühungen empfangen, sondern

Bayerische Staatsbibliothek München

dern auch beweisen, daß er das allgemeine Beßte mit dem seinigen zu vereinigen wisse. Um nun sowohl die Kupferarbeiter hierauf aufmerksam zu machen, als auch dieses Bedürfniß des Publikums von andern Orten beyschaffen zu können, so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt gemacht. München den 14. May 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. R. R. u. E. v. Mayr.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Se. churfürstliche Durchlaucht haben an die churfürstliche Generallandesdirektion Folgendes ergehen lassen: „Bey dem raschen Vordringen der feindlichen Heere drohet wenigstens einem Theile Unsrer obern Churlande die Gefahr der Kriegsschauplatz zu werden: in solchen kritischen Umständen ist es unerläßliche Pflicht eines jeden treuen Staatsdieners auf dem ihm anvertrauten Posten mit Muth auszuharren, und den übrigen Unterthanen Beyspiele einer festen Treue und Anhänglichkeit an die Verfassung und Regierung seines Vaterlandes zu geben. Wir setzen in Unsere Generallandesdirektion das Vertrauen, daß sie nicht nur die ihr obliegenden Amtsverrichtungen, so lange sie durch keine äussere Gewalt daran verhindert wird, fortsetzen, sondern bey annähernder Gefahr ihre Kräfte verdoppeln werde, um Ruhe und gute Ordnung dergestalt handzuhaben, damit die Regierung in ihrem ungestörten

Gang erhalten, und physische sowohl als moralische Uebel von Unsern Unterthanen nach Möglichkeit abgehalten, oder doch vermindert werden. Zugleich befehlen Wir derselben, Unsern sämmtlichen ihr untergebenen Landbeamten auf das strengste zu verbieten, von ihrem Amte, bey Verlust desselben, sich nicht zu entfernen, wie auch rücksichtlich ihres Verhaltens bey allenfallsigem Einrücken der Truppen einer oder der andern Armee sie auf die genaue Beobachtung der bey ähnlichem Falle unterm 27ten Juli 1796. erlassenen Verordnung anzuweisen, in so ferne nicht über einen oder den andern Gegenstand ihnen schon bereits besondere Weisungen zugegangen sind, oder noch zukommen werden. Ihre Berichte sollen sie über jeden bedeutenden Vorfall an die geeignete Behörde fleißig und jedesmahl schleunigst erstatten. München den 28. May 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Vt. Freyherr von Montgelas.

Ad Mandat. Sereniss. D. D. Elect. propr. Prosch.

Das Läuten und Schießen bey Hochgewittern betreffend.

Es ist vorgekommen, daß gegen die General-Verordnungen vom 1ten August 1783., 24sten July 1784., und 4ten May 1792. in mehreren Ortschaften immer noch bey Hochgewittern geläutet und geschossen wird.

Es wird daher vermög des von Unserer höchsten Stelle unterm 20sten dieses Monats anher erfolgten Rescripts dieses Läuten und Schießen bey Hochgewittern nach Maas obiger Verordnungen hiemit neuerdings und alles Ernstes an allen Orten verbothen. München den 28. May 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lict. Straucher, Sekr.

Da durch den 20. Artickel des zwischen Sr. Rußisch kaiserl. Majestät, als höchsten Großmeister des Johanniterordens, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. am 29. July vorigen Jahrs zu Stande gekommenen Traktates das Großpriorat dem Durchlauchtigsten Churhause, als eine ewige Apanage für die nachgebohrnen Prinzen beygeleget worden ist, Se. Churfürstliche Durchlaucht aber durch den nämlichen Artickel des erwähnten Traktates während der Minderjährigkeit Höchstdero geliebtesten Sohns, Karl Theodors Durchlaucht, als dermaligen Großpriors in alle Rechte Höchstdesselben eingesetzet sind; so wollen Höchstselbe in Gemäßheit eines gnädigsten Rescripts vom 1ten dieses Monats gnädigst gestatten, daß die Civil- und Kameral-Beamte von denjenigen Großpriorats-Comenden, welche Se. Herzogliche Durchlaucht Karl Theodor, als Großprior besitzen, zum Churhauses-Apanage-Theile gerechnet werden, und wovon Se. Churfürstliche Durchlaucht tempore minorennitatis des Groß-

priors in possessione sind, als unmittelbar unter der höchsten Person stehende Beamte der Großprioratsgüter die Uniform tragen können, welche für diejenigen Churfürstliche Beamte, die dem Staate in dergleichen Eigenschaft dienen, durch die gnädigste Verordnuhg bestimmet ist. Da nun dieß dermal lediglich der Fall mit dem Herrschaftspfleger Karl Beck zu Ebersberg, als Justitzbeamten, und Ignatz Deuter, als Cameralbeamten dortselbst ist; so wird solches htemit bekannt gemacht. München den 24. May 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Sekretär Kreitmayr.

Nachdem auf eine bey des Herrn Fürst Bischof von Freysingen und Regensburg, als Probsten von Perchtesgaden gestellte Requisition, derselbe nicht nur die Auslieferung der sich in das perchtesgadische Gebiet begebenden dießseitigen Deserteure, sondern auch der dahin austrettenden Landkapitulanten und anderer der Conscription unterworfenen Burschen zugesichert hat; als wissen sich sämmtlich einschlägige Behörden hienach zu achten, und die Uebereinkunft in vorkommenden Fällen zur Ausübung zu bringen. München den 6. Juny 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. v. Schmöger, Sekret.

Das

Das Hausiren betreffend.

Zu Berichtigung mehrerer in Betreff der unterm 10. Jäner dieses Jahrs erlassenen höchsten Verordnung wegen Abstellung des Hausirens hierorts eingekommenen Anfragen will man hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung gnädigst erläutern, daß solches Hausiren in gesammt Unseren heroberen Staaten Bayern, Neuburg, der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg nicht nur allein ausser den Marktszeiten, sondern auch während solcher mit keinerley Waaren und Feilschaften, und unter keinerley Vorwand gestattet seyn soll, sondern alle und jede Handelnde, welche die Märkte besuchen, sind gehalten, den Verkauf ihrer Waaren in Buden oder Ständen zu pflegen, für derer hinlängliche Herschaffung die Ortsobrigkeiten zu sorgen haben: sonach werden die bisher von den Obrigkeiten ertheilten Hausierzettel als gänzlich überflüßig abgeschafft.

Anbey will man den innländischen Handelsleuten das sogenannte Musterreiten zwar ferner zu jeder Zeit gestatten; jedoch wird ihnen untersaget, ausser den Marktszeiten Waaren mit sich zu führen, und sollen Bestellungen auf Muster nur von Handelsleuten und Krämern, keineswegs aber von Privatpersonen angenommen werden.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten sind Uns für die genaueste Befolgung dieses Hausiergesetzes verantwortlich, und haben die dawider Handelnden nach Vorschrift Eingangs erwähnter höchster Verordnung

vom

vom 10. Jäner dieses Jahrs ohne Nachsicht zu bestrafen. München den 6. Juny 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Konrad Ueberreiter, Sekr.

Sämmtliche Untermarschkommissariate werden hiemit nochmal öffentlich erinnert, daß sie bey ihrer eigenen Haftung über alle Naturalabgaben an die k. k. Truppen und Magazine, dann über die Magazinstransporte mit den betreffenden k. k. Magazinen alle Monathe richtig abrechnen, und die erhaltende Verlagsquittung anher einsenden sollen. Da sich übrigens bey den Naturaltransporten öfter aus Verschulden oder Unachtsamkeit der Vecturanten Abgänge ergeben, von deren Ersatz die k. k. Behörden nicht abgehen, so wird sämmtlichen Untermarschkommissariaten hiermit eröffnet, daß wenn solche Abgänge nicht gleich in der Abladungsstation bey Ablieferung der Ladung ersetzet werden, solche nach Aeusserung des Hauptarmee = Kommando auch in den Aufladungsstationen, jedoch ohne Berechnung eines Fuhrlohns, ersetzet werden können, ausserdem die Abgänge bey der Abrechnung des Fuhrlohnverdienstes an dessen Geldbetrag in Abzug kommen müßten. München den 16. Juny 1800.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Rainprechter, Sekretär.

Kundmach-

Kundmachung. Was von dem churfürstlichen Revisorio wegen deutlich vorgeschriebener Ueberreichung der Expensarien vor dem Endsbescheid unterm 23. d. anher für eine Weisung erlassen worden ist, das haben sowohl die unteren Gerichtsstellen als die siegelmäßigen Partheyen derselben Mandatarien und Prokuratoren aus der nachfolgenden gnädigsten Resolution zu ersehen, und sich hiernach gleichmäßig gehorsamst zu achten. Sign. München den 30. May 1800. Churfürstl. Pfalzbayr. Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präsident. Lueger, Sekretär.

Resolutio. Zumalen man schon vor längerer Zeit aus den dießorts vorgekommenen Streitakten bemerkt hat, daß die in cod. jud cap. 17. §. n. 5. deutlich vorgeschriebene Ueberreichung der Expensarien vor dem Endsbescheid ab Seite der streitenden Theile und ihrer Anwälde fast gänzlich außer Acht gelassen worden, sofort die Beobachtung dieses Gesetzes in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hierdurch aber man von oberstrichterlichen Amts wegen außer Stand gesetzt ist, nach ebenmäßiger Anweisung der Streitkosten halber auf ein gewißes proportionirliches Quantum zu sprechen; als hat der Churfürstliche Hofrath nicht nur seines Orts den hiesigen, sondern auch durch die sämmtlich Churfürstlichen Regierungen den daselbst angestellten Advokaten auftragen zu lassen, daß sie erdeute Vorschrift um so genauer zu befolgen haben, als man die Unterlassung mit gebührender Ahndung und allenfallsiger

fallsiger Strafe anzusehen bemüssiget wäre. Wie dann auch diese gesetzliche Revisionsweisung dem Intelligenzblatte zu dem Ende einzuverleiben ist, damit sich sowohl die untern Stellen als die siegelmäßigen Parteyen und die Prokuratoren gleichmäßig zu achten wissen. Sign. in Conf. Revis. den 23. May 1800.

Graf von Larosé, Direktor. J. J. Fränkl.

Es ist vorgekommen, daß die von Churfürstl. Expeditionsämtern in Partheysachen hinausgeschriebenen Taxen oft halbe Jahre und noch länger vorliegen bleiben; da aber diese Gefälle von Zeit zu Zeit zur Amts- und Rechnungsrichtigkeits-Pflege unumgänglich nöthig sind, so wird sämmtlich Churfürstlichen Land- und Pfleggerichten, dann Kasten- und andern Aemtern hiermit die Weisung gegeben, derley Gelder ungesäumt, und in einem Zeitumlaufe von 14 Tagen, vom Tage des Empfangs gerechnet, bey Vermeidung eines eigenen, auf des säumigen Beamtens Kosten hierum abgehenden Bothens, an ihre Behörde einzusenden. München d. 23. Juny 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyh. v. Weichs, Vicepräsident. v. Schwaiger.

Verboth, die auswärtigen Kollekte ad pias causas betreffend.

Vermöge höchsten Rescripts vom 5. d. ist zum unabänderlichen Princip festgesetzt, daß keinen Aus- ländern

ländern in Churfürstlichtn Staaten irgend eine Kollekte ad pias causas, welchen Namen dieselben auch immer haben mögen, ohne höchst ausdrücklich unmittelbare Erlaubniß mehr gestattet werden solle. Es wird also solches sämmtlichen Churfürstlichen Landgerichten und andern Ortsobrigkeiten zur gehorsamsten Nachachtung hiermit eröffnet. München d. 11. July 1800

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Hegnenberg Dux, Vicepräsid. Sekr. Kroiß.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Mißfälligst haben Wir schon bey mehreren Gemeindsgründen-Vertheilungen wahrgenommen, daß nicht nur die Gerichtsdiener nach einem hier unanwendbaren Artikel der Taxordnung eine besondere Arcute machen, und von jedem Hauptpflocken, der geschlagen wird, 17 kr. und von einem Mittelpflokken 8 kr. 2 hlr. neben den übrigen Taxeu in Ansatz bringen, wodurch sich enorme Zahlungen für die Partheyen ergeben, sondern daß auch das Forstpersonal und Geometers nach Willkühr Taxen und Deputaten anziffern. Dn nun hier wahre Excesse vorliegen, die Gemeindgründe-Vertheilungen, sohin die Kultur des Landes dadurch sehr erschwert, und die Partheyen vor solchen Kosten zurückgeschreckt werden; so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß ein derley Pflockenansatz der Gerichtsdiener auf keine Art mehr gestattet, sondern als Verdienst bloß nach

den

den gewöhnlichen Taxen berechnet werde, und daß, wenn die Gemeindsgründe = Vertheilungsakta, oder in Appellatorio, oder pro Ratificatione hierher gelangen, selben allezeit die Gerichtsexpensarien, die das Forst = und anderes Personal, und der Kontrakt mit dem Geometer bey Strafe von 6 Reichsthalern anlegen müssen, um hierüber gehörige Einsicht nehmen, und das Uebermaaß abstatten zu können. — Wornach sich allerseits zu achten ist. München den 8. August 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Heguenberg Dux, Vicepräsid. Sekr. Edlch.

So wie den 15ten September 1798. per Generale verordnet worden ist, daß alle Stiftungen, welche durch letztwillige Verordnungen zum Besten einer geistlichen oder weltlichen milden Stiftung gemacht worden, von den Aemtern und Testaments-Exekutoren dem Churfürstlichen geistlichen Rath und respect. der Churfürstlichen Oberlandesregierung, in deren Stelle die Churfürstliche Generallandesdirektion getreten ist, jederzeit ungesäumt angezeiget werden sollen; eben so ist vermög höchsten Rescripts vom 18. August abhin die gnädigste Willensmeynung Se. Churfürstlichen Durchlaucht, daß jedes Gericht und jede Testaments = Exekution von den letztwilligen Verordnungen, wobey der hiesige Armenfond, oder das hiesige Armeninstitut wegen eines Legats, oder wegen der quarta pauperum, oder sonst, wie

immer betheiliget ist, zur Churfürstlichen Armen-Institutskommissiou allhier gleich nach geschehener Testamentspublikation einen gefertigten Auszug der betreffenden Stelle ohne Verzug einzusenden, im Unterlassungsfalle aber für allen daraus entstehenden Schaden zu haften haben. Welches hiermit jedermann zur Wissenschaft, den Gerichtsstellen und Testaments-Exekutoren aber zur gehorsamsten Nachachtung kund gemacht wird. München den 3. Sept. 1800. Churfürstliche Generallandesdirektion.

J. M. Frhr. v. Weichs, Vicepräsident. Sekr. Kroiß.

Vermög höchsten Rescripts vom 11. dieses in Betreff der Auswahl der Instruktorn ist der gutachtliche Vorschlag der Churfürstlichen geistlichen Raths-Schuldeputation gnädigst begnehmigt und verordnet worden: Daß

1. Alle Instruktoren (oder Privatlehrer der untern Klasse) von den einschlägigen Rektoraten approbirt werden sollen, sie mögen noch wirklich in einem Churfürstlichen Schulhause studieren oder ihre Studien schon geschlossen haben, und da

2. die Art der Approbation für die nicht studierenden Instruktoren schon in der Verordnung vom 15. Sept. 1792. §. 3. bestimmt ist; so verordnen Se. Churfürstliche Durchlaucht weiters gnädigst, daß selbe bey den studierenden Instruktoren in einem eigenen Zeugnisse des Rektorats zu bestehen habe, welches bey jenen, deren Fähigkeiten noch nicht

bekannt

bekannt sind, nur nach vorläufiger Prüfung zu ertheilen ist; —

3. Sollen die Studierenden der Churfürstlichen Schulhäuser keine andere, als approbierte Instruktorn haben. —

4. Wenn einige Aeltern auf vorläufige Ermahnung des Rektors die nicht approbierte Instruktoren nicht abstellen würden, sollen die Kinder derselben auf den Churfürstlichen Schulhäusern nicht geduldet werden. —

5. Die Beschäftigung mit dem Privatunterricht in Gegenständen der untern Klassen soll von den Polizeybehörden nur dann für einen gültigen Aufenthalts Titl. in den Schulstädten angesehen werden, wenn das hierauf sich beziehende Individuum beweisen kann, daß es nach der Verordnung vom 15. Sept. 1792. §. 4. mit der Erlaubniß des Lokalkommissärs hiezu versehen sey. —

Es werden also zu dessen genauester Nachachtung in ein — so andern die Polizeybehörden und sonst betreffenden Theile nachdrucksamst angewiesen. München den 17. Sept. 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Hegnenberg Dux, Vicepräsid. Lic. Schießl, Sek.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts d. d. Amberg den 5. dieses Monats dem hiesigen Armeninstitut neben der schon be-

sitzenden

sitzenden Siegelbefreyung von allen Taxen sowohl in Prozessen als bey Briefserrichtungen gnädigst zugestanden. Es wird also dieses den Churfürstlichen und Ständischen Gerichtsbehörden hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet. München den 19. Sept. 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Hegnenberg Dux, Vicepräsident.

Lic. Straucher, Sekretär.

Die Brandassekuranz betreffend.

Die im vorigen Jahre errichtete Brandassekurations-Gesellschaft gehört ihrem wohlthätigen Zweck, und bisherigen guten Fortgang nach zu einem der wichtigsten Polizeygegenstände, dessen Erhaltung und Beförderung besonders durch Aufrechthaltung des ihr so nothwendigen Kredits alle Sorge und Aufmerksamkeit verdient: Ein schon gegenwärtig vorhandenes Assekuranzkapital von beynahe 24 Millionen zeigt hinlänglich von dem Zutrauen, das diese Anstalt bis jetzt besaß, und setzt sie in den Stand, ihre Verheissungen sehr leicht zu erfüllen: nur die ungünstigen Zeitumstände, durch welche außer andern wichtigen Hindernissen auch eine lange Zeit hindurch alle Kommunikation gesperrt war, konnte die gewünschte Entschädigung der abgebrannten Theilhaber auf einige Zeit verzögern; allein auch hinzu sind jetzt bey etwas mehr Ruhe schon viele Anstalten

ten getroffen, so, daß die gnädigst angeordnete Brandassekurationskommission in den Stand gesetzt ist, die erste Generalausschreibung in einigen Wochen vorzunehmen, und, wenn nicht ganz unvorgesehene Umstände es hindern, noch vor Ablauf dieses Jahrs den Verunglückten ihre volle Entschädigung zukommen zu lassen; sämmtliche Landgerichte und Obrigkeiten werden deßwegen beauftraget, nicht nur diesen bisherigen Fortgang und getroffene Anstalten den Unterthanen bekannt zu machen, sondern auch die noch nicht theilnehmende durch alle Gründe zum Beytritt aufzumuntern, der ihnen nie wünschenswerther seyn müsse, als in der gegenwärtigen Lage, wo bey so vielfältigen Schaden dem Unterthanen nichts tröstlicher seyn muß, als wenigstens einen wichtigen Theil seines Eigenthums, dessen Verlust ihn noch völlig zu Grund richten würde, zuverläßig gesichert zu sehen. Endlich sind die sämmtliche Nachtragskataster für das künftige Jahr nach Vorschrift der gnädigsten Generalverordnung unfehlbar vor Ende Novembers zu der hiesigen Brandassekurations-Kommission einzuschicken. München den 22. Oktober 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lict. Schießl, Sekretär.

Maximilian

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir verdanken der göttlichen Obhut und Güte, daß Unsere geliebte Gemahlinn, die Durchlauchtigste Fürstinn und Frau Friderika Karolina, gebohrne Prinzessinn von Baaden und Hochberg am 27. dieses Abends zwischen 9 und 10 Uhr zu Amberg mit einem gesunden und wohlgestalteten Prinzen, dem in der heiligen Taufe die Namen Maximilian Joseph Friedrich beygelegt worden sind, glücklich entbunden worden seye.

Gleichwie Wir von der bewiesenen Treue Unserer gesamten lieben Unterthanen überzeugt sind, daß sie dieses für Uns so freudige Ereigniß mit gleich lebhaftem Antheile begleiten werden; so wollen Wir euch solches hiemit gnädigst bekannt machen. München den 30. Oktober. 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

In Gemäßheit höchsten Rescripts vom 8ten September vorigen Monats ist der gutächtl. Antrag des churfürstl. geistlichen Rathes gnädigst begnehmiget, sohin verordnet worden: „daß allen Obrigkeiten ohne „Ausnahme künftighin verbothen werden sollte, einen im Amte stehenden Schullehrer mit Stocksitzen, oder einer sonstigen öffentlichen Strafe zu „belegen, weil ein auf solche Weise öffentlich entehrter Mann einer Schule, wenigst im nämlichen Orte, „nicht mehr mit Nutzen vorstehen zu können scheint. — Daher die Obrigkeiten nicht brevi manu, et

„via facti zu solchen Strafen vorzuschreiten, son„dern sich bey den einschlägig Churfl. Regierungen „ehevor zu melden, diese aber sich mit den Kirchen„deputationen zu benehmen, und die Sache ad „ecclesiasticum einzuberichten haben, welches eccle„siasticum sodann nach Umständen oder auf Ver„wechslung — oder Entsetzung des Delinquenten „decretiren wird."

Welches also sämmtl. Gerichtsobrigkeiten, dann sonstig einschlägigen Behörden der gehörigen Nachricht — und gehorsamsten Nachachtungswillen eröffnet wird. München den 31. Okt. 1800.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lic. Schießl, Sekr.

Verordnung. Sämmtlich Churfürstliche und Kastenämter sind schon vorhin gnädigst befehliget worden, die alljährliche Gemeindsrechnungen zur Justifikation mit den Verifikationen gehorsamst anher einzusenden; da nun aber die wenigsten Aemter in allen 4 Regierungsbezirken Bayerns dieser gnädigsten Verordnung pflichtschuldigste Folge geleistet haben; so wird hiemit wiederholter gnädigst verordnet, daß sämmtlich ernannte Behörden in Zeit 14 Tägen nicht nur jene bereits herkommliche, und pro 1799. noch rückständige Gemeindsrechnungen gehorsamst einsenden, sondern auch bey jenen Gemeinden, wo zwar bisher keine Rechnungsablage geschah, jedoch aber ein ständiges Vermögen, und

alle

alle Jahre richtig fließende Revenüen vorhanden sind, derley Rechnungen sogleich verfassen, und mit den erstern in gleichen Termin gehorsamst einsenden sollen. Wobey sich von selbst versteht, daß bemeldte Gemeindsrechnungen künftig, und von 1800. anfangend, jederzeit den 15. Februar nach dem Jahresschluß, und zwar sonderbar mittels eigenen Berichtsremissen anher gelangen müssen.

Schließlich bleibt den sämmtlichen churfürstl. Landgerichtern hiemit gnädigst ohnverhalten, daß in soferne in den bestimmten Zeitraum dieser gnädigsten Verordnung nicht pflichtschuldigst pünktlichste Befolgung geleistet, und von jenen Aemtern, wo in keinem Falle eine Gemeindsrechnung zu verfassen kommt, gehörige Fehlberichte eingelaufen seyn werden, ohne weitere Stimulation eigene Bothen an die säumige Aemter zur Exekution auf Kösten der Beamten abgeordnet werden würden. Münch. d. 29. Dez. 1800.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Joseph Maria Reichsfreyherr v. Weichs, Vicepräsident.

Sekretär Kroiß.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben durch einen Staatskonferenzschluß vom 25. July des vorigen Jahres beschlossen, daß keine Unserer Landesstellen in Offizialsachen mit dem im Auslande bestehenden Mißionen unmittelbar korrespondiren, sondern in vorkommenden Fällen ihre dießfallsigen Berichte an Unser auswärtiges Mini-

sterialdepartement stellen solle, welches sodann erforderliche Verfügungen an dieselben ausschließlich untergeordnete Behörde erlassen werde, dabey sind nur dringende Kriegs- und eilige Geschäfte, besonders in den entfernten Provinzen ausgenommen worden, in welchem jedoch auch jedesmal eine Abschrift des — an einen Unserer Gesandten — Geschäftsträger, Agenten, oder Residenten ergangen Erlasses an erwähntes geheimes Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zu gleicher Zeit, wo solcher abgeht, einzusenden ist. Da Wir wahrgenommen haben, daß diesem Grundsatze mehrmalen zuwider gehandelt werde; so wird die genaue Beobachtung desselben wiederholt auf das nachdrucksamste eingeschärfet ꝛc. Bayreuth den 29. Dezember 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Montgelas.

Ad. Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. Ringel.
Heinleth.

Von mehreren Stadt- und Marktsmagistraten in Bayern ist bey dießortig churfürstlichen Expeditionsamte die Frage angebracht worden, wie viel selbe zum Tax wegen ausgeschriebenen jährlichen Biersatz zu bezahlen schuldig seyen.

Da nun die untefm 24. Januar 1759. im Druck erlassene Dikasterialtaxordnung schon hierüber bestimmte Weisung giebt, so wird selbe hierorts dahin zur künftig- allgemeinen Richtschnur wiederholt,

daß

daß jene Städte, welche den hiesig erhöherten Münchner-Biersatz bekommen, und nach dem Herkommen genießen, zum Bewilligungstax 5 fl. dann für die Schreib- Siegel- und Bothengebühr 37 kr. 1 pf. jene Stadt aber, so den geringeren Biersatz erhalten, 4 fl. 37 kr. 1 pf. Die Märkte hingegen von der ersteren Gattung rücksichtlich des höheren Biersatzes 4 fl. 37 kr. 1 pf. jene von den geringeren Satz aber nur 3 fl. 37 kr. 1 pf. jährlich ohngesäumt zu diesseitigen Expeditionsamt und nirgends anderstwohin gehorsamst einsenden sollen. Münch. d. 19. Jen. 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Viceprasident. Sekr. Raßhofer.

Da an Richtigkeit der Schrannenzettel, und daß solche nach den jedesmal bestehenden wahren Käufen und Verkäufen genau verfaßt werden, sehr vieles gelegen ist: so versieht man sich gegen alle churfürstliche Landgerichte, und mit der Jurisdiktion versehene Kastenämter gnädigst, daß selbe an den Orten, wo Schrannen gehalten werden, über diesen Polizeyartikel von ohnehin obhabender Oberpolizeyinspektinos wegen genau wachen, und sich durch Connivenz oder Nachläßigkeit nichts zu Schulden kommen lassen werden. München den 9 Februar 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Vicepräsident. Sekr. Kroiß.

Ausschrei-

Ausschreibung die Brandassekuranz betreffend.

In Verfolg der gnädigst erlassenen Brandassekuranz-Verordnung vom 17. September 1799. §. 7. wird hiemit dem Publiko und der gesammten Societät der wirkliche Status der Brandassekuranz mittels beyliegender Tabelle bekannt gemacht.

Nur die außerordentliche nnd größtentheils unerwartete Zeitumstände konnten eine frühere Publikation und Ausschreibung hindern, jedoch wird nun durch die schleunige Einbringung der Beyträge der allgemeine Wunsch, die bis jezt verunglückte Mitglieder der Gesellschaft bäldest entschädiget zu sehen, erfüllet werden.

Aus beygefügter Tabelle zeigt sich

1. Ein Assekurationskapital von 25,381,975 fl.

2. An eidlich geschätzten, genau untersuchten, und pflichtmäßig befundenen Brandschäden für das erste Assekuranzjahr, nämlich vom 17. September 1800. instruktionsmäßig berechnet, die Summe von 88024 fl. 30 kr.

3. Endlich ergiebt sich hieraus durch eine leichte Berechnung der verhältnißmäßige Beytrag, welcher von 100 Gulden genau gerechnet, 20 kr. 6 2/5 hl. betrageu würde. Da aber in dem Generalmandat §. 7. ausdrücklich verordnet ist, daß man zur Vermeidung der Bruchrechnung daıauf Bedacht nehmen solle, den Beytrag von 100 fl. in Kreuzer zu berichtigen, und das der daraus sich eıgebende Ueberschuß bey der nächsten Ausschreibung wieder in Abzug

zug gebracht werde, da ferners die Kommißion noch mehrere Unkösten, nämlich

a) die in dem 10ten §. den Obrigkeiten bewilligte Remuneration.

b) Die auf die vorzunehmende Schätzungen erlaufende Unkösten, und

c) endlich, die Ueberlieferungs- und Tabelldrukkerkösten zu bestreiten hat, so wird es nothwendig, den Beytrag von 100 fl. auf 22 kr. festzusetzen.

Hieraus nun ergiebt sich eine Beytragssumme von 93067 fl. 13 1/2 kr., folglich ein Ueberschuß von 5042 fl. 44 1/2 kr. wovon die Verwendung auf obenbenannte Unkösten sowohl, als der bey der nächsten Ausschreibung abzuziehende Ueberschuß in der §. 10. et 12. verordneten endlichen Rechnungsablage genau auseinander gesetzt werden wird.

Den sämmtlichen Landgerichten und Obrigkeiten wird demnach hiemit aufgetragen, die Einbringung der betreffenden Beytragsgelder mit allen Nachdruck zu betreiben, indem selbe längstens in Zeit von 8 Wochen von dem heutigen Daro bey der Brandassekurations-Kommißion eingeliefert seyn müssen, und ist sich überhaupt hierinn genau an den 8. §. des Generalmandats zu halten.

Zugleich versieht man sich von Seite der Mitglieder aller Bereitwilligkeit, durch unverweigerte Entrichtung ihrer Beyträge den Fertgang des Instituts zu befördern.

Wenn der Betrag dieser Beyträge für dießmal beträchtlich scheint, so ist zu bemerken, daß die gegenwärtige Ausschreibung einen Zeitraum von 15. Monaten umfaßt, und daß gerade in diesen Zeitraum sich eine ungewöhnliche Menge von Unglücksfällen ereignet, wovon die beynahe ganz abgebrandten oberpfälzischen Städte Neunburg vorm Wald, Pfreimdt ꝛc. den Beweis liefern, so, daß bey jeder künftigen Ausschreibung ein ungleich kleinerer Beytrag zu erwarten ist.

Uebrigens bekommen jetzt bey den auffallenden Unterschied zwischen der Zufriedenheit der entschädigten Mitglieder, und der Hilflosigkeit der nicht beygetrettenen Verunglückten, welcher wohl am meisten wirken mag, die Obrigkeiten neue Veranlassung, ihre Untergebene zum Beytritt zu der Brandassekuranz aufzumuntern, welche sie zu benutzen nicht versäumen werden, so wie man von selben überhaupt in diesem Geschäft allen Fleiß und Sorgfalt erwartet. München den 6. Februar 1801.

Churfürstliche Brandassekuranz-Kommission.

F. v. P. Knebl, Kommissär.

Da man wahrgenommen hat, daß in Städt- und Märkten, dann Hofmärkten ein gewisser Brodzwang bestehe, vermög welchen die Wirthe und andere Innwohner ihr sowohl zum weiteren Verschleiße an die Zechgäste, als selbstigen Bedürfnisse nöthiges Brod in dem Orte ihrer Wohnung oder der

Stadt,

Stadt, Markt, oder Hofmark, wohin selbe gehören, abzunehmen gehalten sind; als wird zufolge höchsten Rescripts de dato 18ten März a. c. dieser polizeywidrige Brodzwang, sowohl in Städt- und Märkten, als auf dem Lande, wo, und unter welchem Titel er sich finden mag, hiermit durchgehends abgeschaft. München den 1. April 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Vicepräsident. S. F. Mayer.

Die Vertheilung der Gemeindegründe betreff.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

L. G. Wir begnehmigen hiemit die einberichtete Ausgleichung Rücksicht der von dem Schulhof zu Schwabing übrig gebliebenen 5 Tagwerk, wovon 2 Tagwerk für die Baron von Stenglische Grundholden Franz Berger und Johann Barthschmid, dann die übrige 3 für den Gemeinstieranger bestimmt wurden, indem das Schulhaus von selbst durch die Abtheilung, wie jeder andere Hausbesitzer befriediget ist. Nur müssen Franz Berger und Johann Barthschmid in dem Hoffuß von Schwabing künftig gehörig vorgetragen werden.

Zugleich habt ihr der Gemeinde Schwabing Unser gnädigstes Wohlgefallen zu eröfnen, daß sie sich nun so schnell zur Abtheilung der sämmtlichen öden Weidgründe, als der Au, der beyden Haiden, und der öden Plätze im Dorf verstand, und schon aus

der bisher so verwilderten Natur, Wiesen, Felder und Gärten, sohin neue Wohlstandsverhältnisse für die Gemeinde Schwabing hervorgehen. Dabey bemerken Wir nur, daß, nachdem nun durch die Abtheilung der öden Plätze im Dorf ordentliche Gassen erzielet sind, das zu hohe Einplanken der Plätze, die frohe Ansicht und Lustzug hemmt; und es möchte in jeder Hinsicht zweckmäßiger seyn, die Einfassungen der Gründe nur am Fuß mit Brettern, oben aber mit Gittern herzurichten. Die gebethene ewige Zehendsfreyheit auf all diesen neu kultivirten Gründen ist schon in dem Hauptvergleichsprotokoll vom 12. Junius 1798. enthalten, und Wir bestätigen sie wiederholt hiemit. Uebrigens fället es Uns auf, daß ihr von jedem Grundantheil jedem Theilhaber einen Ankunftsbrief zustellen, und dadurch so beträchtliche Kosten veranlassen wollet. Das wäre eine außerordentliche Taxenärndte, bevor andere gesäet hätten, und es wäre kein Wunder, wenn Unsere Unterthanen von jeder Abtheilung und Kultur zurückgeschreckt würden, obschon Unsere höchste Absicht und Bestreben, nur Erleichterungen und Aufmunterungen dafür zu verschaffen suchen. Es ist daher nicht bloß für diesen Fall, sondern im Allgemeinen gnädigst verordnet, daß bey keiner Abtheilung einzelne Ankunfts- oder andere Briefe verfertigt, und Taxen erholet werden dürfen. Jeder Gemeinde wird bey so einer Abtheilung das Einweisungsprotokoll in Abschrift, und von den ohnehin in duplo verfertigten Planen einer zugestellt, und

das

das ist hinlänglich. Auch bey den übrigen Veränderungen wird ein derley Gemeindsgrund nur dem Hausbrief beygemerkt, hingegen haben sämmtliche Gerichtsstellen derley abgetheilte Gründe in dem Lagerbuch genau einzutragen, und die Plane wohl zu verwahren. München den 24. April 1801.

Von Churfürstlicher Generallandesdirektion an das Churfürstliche Landgericht Dachau also erlassen. Vischer, Sekretär.

Da der schon lange als wohlthätig und nothwendig erkannte Unterricht über die Giftpflanzen durch Beschreibung ihrer Gestalt, ihrer schädlichen Wirkungen und der dagegen anzuwendenden Mittel am besten und zweckmäßigsten in den Landschulen, aus welchen alle Keime zur menschlichen Glückseligkeit hervor gehen sollen, verbreitet werden kann; so haben Se. **Churfürstliche Durchlaucht** vermög höchsten Rescripts vom 18. dieß gnädigst beschlossen, daß die beym deutschen Schulfonds = Bücherverlag edirte 16. Tabellen à 6 kr. pr. Stück einsweil für alle landgerichtliche Schulen in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg vertheilt werden sollen, in der Hofnung und Zuversicht, daß diesem höchsten Beyspiele auch die Städt= Märkt= und Hofmärkts= Obrigkeiten für die in ihren Bezirken liegende Schulen, in jenen Orten aber, wo keine Landschulen noch bestehen, wenigst die Pfarrer und Benefiziaten, um vor Unglück warnen und Verunglückten beyspringen zu können, folgen werden. Die churfürstliche Lan-

gerichte

gerichte haben demnach in Vereinigung mit den Seelsorgern den Unterricht der Schulkinder in diesem Gegenstande mit allem Eifer zu besorgen, und die Exemplarien, welche selben durch dießseitiges Expeditionsamt besonders zugeschickt werden, an alle landgerichtische Schulen, respective Pfarrer hinauszugeben, und selbe auf Befolgung höchster Willensmeynung anzuweisen. Münch. den 22. May 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyheer von Weichs, Präsident.

Ad Mandat. Sereniss. Dom. Elect. propr. Kroiß.

Die neue Ministerialorganisation betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Seit dem Antritte Unserer Regierung ist Unser unablässiges Bestreben dahin gerichtet gewesen, bey dem Geschäftsgange derselben jede geprüfte Erfahrung zu benützen, um der Verwaltung der Uns anvertrauten Staaten eine solche Ordnung, Thätigkeit und Einheit zu verschaffen, welche sie der möglichsten Vollkommenheit allmählig näher zu bringen im Stande ist.

Zu dem Ende haben Wir zur obersten Leitung sämmtlicher Staatsgeschäfte Unser geheimes Ministerium in 4 Departements, nämlich:

A. Der auswärtigen Angelegenheiten.

B. Der Finanzen.

C. Der Justiz und Polizey.

Der

D. Der geistlichen Sachen

abgetheilt, und einem jeden derselben einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen, nebst dem eine Centralversammlung dieser sämmtlichen Ministerialdepartements in einem Staatsrathe angeordnet, in welchem alle Sistematica aufzustellende allgemeine Regierungsgrundsätze und überhaupts die wichtigeren Regierungsgegenstände behandelt werden sollen.

Darnach gehören zum Geschäftskreise:

A. Des geheimen Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten.

1mo. Alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechtes.

a) Die Anstellung der Minister, Abgesandten und sonstigen Agenten, mit ihren Subalternen, bey Reichs- und Kreisversammlungen, dann den deutschen und übrigen europäischen Höfen.

b) Ihre Instruktion und die Führung der nöthigen Korrespondenz mit diesen sowohl, als den auswärtigen Höfen, ihren Ministerien und sonstigen höchsten Civil- und Militärsstellen.

c) Die Einleitungen, Unterhandlungen und der Abschluß der Verträge mit fremden Staaten in- und außerhalb Deutschland.

d) Gränzstreitigkeiten und sonstige Differenzien mit benachbarten Staaten.

e) Alle Gegenstände, welche unsere Gerechtsame außer Landes, oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen.

f) Alle

f) Alle active und passive Staatsprätensionen.

g) Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.

h) Reichstags- Kreis- und reichsgerichtliche Angelegenheiten.

2do. Vom innern Staatsrechte.

a) Sämmtliche Landeshoheits- und Lehensachen, in so weit diese nicht Gegenstände der in einigen Unserer Erblande noch hergebrachten besondern Lehensgerichtbarkeit sind.

b) Alle konstitutionelle Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen Provinzen in Ansehung der individuellen und kollektiven Prärogativen der privilegirten Klasse ergeben können.

c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Postulatgegenstände, gemeinschaftlich mit dem Finanzminister.

d) Die Prozesse bey den Justizkollegien über Territorialgerechtsame, Fideikommißstücke, u. s. w. wenn darüber Anfragen bey der höchsten Stelle geschehen.

e) Alle Gegenstände, welche die Erhaltung des Hausfideikommisses, die Beobachtung der Familienverträge, überhaupt Unser Privatfürstenrecht betreffen.

3tio. Die Aufsicht über Haus- und Staatsarchive.

B. Des Finanzdepartements.

Der Vortrag, die obere Aufsicht und Leitung.

a) Ueber

a) Ueber alle direkte Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung in verfassungsmäßigen Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo solches erfordert wird.

b) Ueber alle indirekte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung; — über die Mauthen, Land- und Wasserzölle, Accise, Brücken- und Weggelder, u. s. w.

c) Ueber sämmtliche landesfürstliche Kammergüter, Kasten- Keller- Forst- Bräu- Salinen- Münz- Bergwerkswesen und sonstige nutzbare Regalien.

d) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte, sowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltnng.

e) Ueber das gesammt Rechnungswesen derselben.

f) Ueber die bey den Landesdirektionen in Finanz- und Kammeralgegenständen angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch bestehenden Rent- und Rechnungskammern, so wie über sämmtliche deren Untergeordnete.

g) Der Vortrag über die Besetzung sämmtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten landesfürstlichen Unterstellen.

h) Die Oberaufsicht über die hiesige Hauptkasse sowohl, als die übrigen Provinzial- Landes- Rent- und Kammerkassen.

i) Der Vortrag über Verbesserungen der Verwaltung der Staatseinkünfte, und Beschränkungen der darauf ruhenden Ausgaben.

k) Die Oberaufsicht über Agrikultur, Fabriquen und Manufakturen, und überhaupts die obere Lei-

tung des Kommerzes, der Industrie und Gewerbe, in so fern nicht besondere Rechte darunter betheiliget sind, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justizdepartements erfordert wird, wo diesen alsdann der Hauptvortrag zu überlassen ist.

l) Die Direktion über den Wasserbau und sämmtliche Chauseen, Strassen und Brücken.

m) Die Bearbeitung der Finanz- und Postulatsgegenstände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verschiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften, in gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

n) Der Vortrag über Civil- Gnadenpensionen, und über neue nicht bereits statusmäßige bestimmte Besoldungen der bey der innern Staats- und Justizverwaltung anzustellenden Individuen; letzteres jedoch nach gemeinschaftlichen Benehmen mit den geeigneten Departements.

C) Das Departement der Justiz und Polizey.

a) Die Aufsicht über alle hohe und niedere Tribunäle, über die Justizbeamte und ihre Subalternen.

b) Der Vortrag über Dienstbesetzung und Dienstentlassung, rücksichtlich der Justiz- und Polizeyämter benehmlich mit dem Finanzdepartement, wo die Stelle mit einer Kammeralverwaltung verbunden ist.

c) Der Vortrag über Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen, so, wie über Reformen im Justizwesen.

d) Der Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanzdepartement.

e) Der Vortrag bey höchsten Entscheidungen der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten.

f) Die Ermäßigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsstandes, soweit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist.

g) Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Regenten von den Tribunalen überlassen werden.

h) Alle Recourse über verzögerte und verweigerte Justiz.

i) Die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien: als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmäßigkeit, Adelsverleihung ꝛc.

k) Die Verleihung von Moratorien, Konsensen zu Fideikommisses-Veräußerungen bey Privaten ꝛc.

l) Die Aufnahme der Advokaten, Prokuratoren und Notarien.

m) Die Gegenstände der Lehengerichtsbarkeit, wo solche noch in Uebung ist.

n) Alle Gegenstände der Polizey im engern Sinn, welche die Erhaltung der öffentlichen inneren Ruhe und Sicherheit der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zum Zwecke haben.

o) Die Aufsicht über alle Anstalten, welche sich darauf beziehen, insbesondere über alle Armen- Kranken- Zucht- und Verpflegungsanstalten; jedoch

benehmlich mit dem geistlichen Departement, in so weit dabey Gegenstände in die Erziehung einschlägig vorkommen, welche zu diesem ausschließend gehören.

p) Der Vortrag über Errichtung der dazu nöthigen Etablissements oder Verbesserung der bestehenden, benehmlich mit dem Finanzdepartement, in so weit neue Ausgaben aus Unsern Kassen dadurch veranlasset werden; folglich

q) die oberste Leitung über die meisten Gegenstände, welche nach der Instruktion der Generallandesdirektion der -ten Deputation derselben in Polizeysachen übertragen sind; insbesondere

r) die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden.

s) Alle Gegenstände der staatswirthschaftlichen Polizey, bey welchen besondere Rechte und Privilegien vorkommen, jedoch benehmlich mit dem Finanzdepartement.

D. Des Departements der geistlichen Sachen.

a) Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte über die in Unsern Staaten bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden.

b) Der Vortrag und die Aufsicht über die mit den Bischöffen bestehenden Verhältnisse.

c) Die Korrespondenz, welche wegen Ausübung der Diöcesanrechte mit den auswärtigen Bischöffen und ihren Officialen geführt werden muß, benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

d) Der

d) Der Vortrag über die Verhältnisse des päbstl. Stuhles, gleichfalls benehmlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Der Vorschlag zu allen erledigten Benefizien, deren Verleihung Uns zustehet.

f) Die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen, Verwaltung sämmtlicher geistlichen Güter, und der in Unsern Erblanden bestehenden geistlichen Gemeinden in Städten, Märkten und auf dem Lande.

g) Die oberste Aufsicht und Leitung über alle fromme Stiftungen und Stipendien.

h) Die unmittelbare oberste Leitung des hiesigen geistlichen Rathes, des reformirten Kirchenrathes, des lutherischen Konsistorii, und der Verwaltung der geistlichen Güter in der Rheinpfalz, dann der simultanischen Kirchendeputation in Sulzbach.

i) Der Vortrag über alles, was landesfürstliche Rechte über die Person, Güter und Handlungen der Geistlichen betrift, wie auch diejenigen Rechte welche Wir als Landesfürst insbesondere über die protestantischen Kirchen in Unseren verschiedenen Provinzen auszuüben haben.

k) Die Generalaufsicht über Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung: als Nationalerziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, Bibliotheken und sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften.

l) Die oberste Aufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen.

m) Die Leitung und Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds.

Nach dieser Ministerialorganisation ist zwar die oberste Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen Unserer sämmtlichen Erbländer, ohne Unterschied der Provinzen dergestalt vertheilet, daß keine Provinz unter einem Ministerio allein, sondern unter allen, nach den einem jeden zugetheilten Gegenständen, stehen solle.

Aus besondern Gründen sind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen obersten Leitung Unsers Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten zu belassen; wornach alles, was aus diesen beyden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterschied der Geschäfte bis auf eine andere Entschließung, an dieses Departement zu richten ist.

Sämmtliche Landesdirektionen stehen zwar in Ansehung der Gegenstände, die sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerialdepartements; was aber das Raths- und Kanzleypersonal derselben, so, wie die auf ihre innere Einrichtung und Kollegialverfassung Bezug habenden Gegenstände betrift, so sollen diese, wie Wir schon bereits durch eine besondere Verordnung bestimmet haben, der speciellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats- und Konferenzministers untergeben seyn, welchem auch in dieser Eigenschaft die oberste Aufsicht über die Landesarchive zustehet.

Damit

Damit nun Unsere sämmtliche Unterthanen und Landesstellen wissen, zu welchem Ministerialdepartement diese oder jene Gegenstände geeignet sind, so soll gegenwärtige Ministerialorganisation in Druck gelegt, an die Behörden versendet und durch die Regierungsblätter publizirt werden.

Zugleich sollen auch denselben, in Ansehung der bey Unserer Person anzubringenden Beschwerden und sonstigen Vorstellungen folgende Vorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerialdepartement beyzusetzen, zu welchem der Gegenstand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unsere Person in gerechten Klagen niemals erschweren oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie zeithero, bey Unserm Kabinet unmittelbar eingegeben, doch soll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerket seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand desselben gehört.

2. Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch zweckwidrig vervielfältiget werden, und der ordentliche Geschäftsgang gestöret wird.

Jeder muß daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesetzte Behörde sich wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bey den Landeskollegien der Provinz Hilfe

 suchen;

suchen; — nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeinet, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bey der höchsten Stelle auf die oben bemerkte Art sein Gesuch anbringen; jedoch immer mit Beylegung der von dem Landeskollegio enthaltenen letzten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesuchet worden ist.

Wer dieses außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3. Da Wir auch die Dienststellen nicht ohne vorschriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind, so haben sich alle diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern blossen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unsere Person zu richten.

Gesetzwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschließung dem Supplikanten zurückgegeben werden.

4. Wegen solchen Gegenständen, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entschiedene Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. — Eben so wenig

5. ist es erlaubt, gegen die bestehenden Gesetze über Recurse in Justiz= und Polizeysachen, in dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden.

Es

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zuläßigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilet worden, bey Uns keine Aenderung nachgesuchet werden. — Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen jeden kräftig bey den durch Judicate erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deshalb unter keinerley Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewiget, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6. Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorstellung, so schleunig als möglich ist, eine geeignete und unpartheyische Entschließung ertheilt werde, so kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand großer Kösten und Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Absicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangene Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Kollegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen. — Es versteht sich von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unserer Person unseren lieben und getreuen Unterthanen verschließen wollen.

7. Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wissentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen besonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte

setzte Uns vorgetragen werden, sollen diejenigen Ausschreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeschärfet werden, nach welchen die Partheyen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen sind, diese allzeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beysetzung des Deservits, oder wo die Beystandsleistung der Advokaten nach der Natur des Geschäftes nicht erforderlich ist, von dem Schriftverfasser mit unterzeichnen zu lassen.

Unserer Generallandesdirektion wird diese Normaleinrichtung und Vorschrift zur eigenen gehorsamsten Nachachtung und weiteren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt hiemit zugefertiget. München den 26. May 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

An die Generallandesdirektion also ergangen.

Freyherr v. Montgelas.

Ad Mandat. Seren. Dom. Elect. propr. v. Krauß.

Die Wiederherstellung der sämmtlichen Strassen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben zwar gehoft, durch die unterm 17ten Jenner vorigen Jahres erlassene gnädigste Verordnung die durch das Kriegsfuhrwesen in gänlzichen Verfall gekommene Hochstrassen in Bayern wieder

in

in ordentlichen fahrbaren Stand zu bringen, allein! theils ist die allgemein angeordnetr Fuhren und Arbeitkonkurrenz, entweder gar nicht, oder wenigst nicht in dem gehörigen Maaße geschehen, und theils haben die Kriegsheere und das Uebermaaß des Kriegsfuhrwesens die Strassen neuerlich zu Grunde gerichtet, so, daß die Strassen ohne einen außerordentlichen Aufwand von Geld und Kräften nicht hergestellt werden können. Da aber hiezu der eigentliche Fond allein bey weiten nicht hinreicht, und dieser Zustand der Strassen kundbar, und unstreitig nur durch die Kriegsumstände verursacht worden ist, so finden Wir uns gedrungen, die unterm 17ten Jenner vorigen Jahrs unter denselben gebietherischen Umständeu beschlossene und ohnehin von den meisten noch nicht vollzogene Maaßregel zu erneuern, und hiemit gnädigst zu verordnen, daß

1tens bey der schon so weit vorgerückten Jahrszeit vor allen die sämmtlichen Damm- oder Hochstrassen in die gehorige Form gebracht, das heißt, mit der regelmäßigen Breite, und mit ordentlichen Seitengräben versehen, auch in der Mitte gehörig erhöhet werden sollen, daß

2tens hiernach unverzüglich die Strassen, so weit es nöthig ist, aller Orteu mit guten Kieß, und nicht wie es in einigen Orten geschehen ist, mit Schlammerde überführt, und was von diesen Fuhren, bis zur Heu- und Getreiderndte nicht geleistet werden kann, in kommenden Herbst vollendet werden soll.

3tens sollen zu dieser Arbeit alle bey dem Strassenwesen bereits angestellte Taglöhner unter der Aufsicht der Uebersteher gebraucht, und der Lohn wie sonst ex Aerario bezahlt werden. Zu gleicher Zeit sollen aber auch

4tens nicht nur alle Mähnat besitzende Unterthanen in Bayern ohne Unterschied der Jurisdiktion, der Vorrechte und der Entfernung nach Verhältniß des Mähnatstandes, sondern auch alle, welche keinen Mähnat besitzen, mithin blos allein zur Handarbeit geeignet sind, allgemein aufgebothen, und nöthigenfalls nachdrücklich angehalten werden, mit vereinigten Kräften, die im erstern und zweyten Punkte bemerkte Fuhren und Arbeiten zu leisten, allen Schanzzeug selbst mitzubringen, und die Arbeit auf die möglichste Weise zu beschleunigen, damit dieses Geschäft für immer geendiget, und die Strassen zum allgemeinen Besten der Unterthanen bald hergestellt werden.

5tens dagegen soll der in obiger Verordnung zugesicherte Zehrungsbeytrag, welcher wegen der unterlassenen Vollendung nur sehr wenig bezahlt werden konnte, den in der Arbeit konkurtirenden Unterthanen von jeder Stund der Strassenstrecke, und zwar den Mähnatbesitzern mit 50 fl., und den Arbeitern mit 25 fl. sogleich nach geendeter Arbeit ohne welters abgefolget werden.

6tens werden Wir die grösseren Durchläße ganz allein ex Aerario herstellen lassen, doch ist der Be-

dacht

dacht zu nehmen, daß ganz überflüßige Durchläße gänzlich kaßirt werden.

7tens wollen Wir die oberste Leitung dieser höchst dringenden Wiederherstellung der Strassen Unsrer Kriegsdeputation als Fortsetzung des ehemaligen Auftrages übertragen, auch ist es Unsere höchste Willensmeynung, daß

8tens dieses Geschäft nach der Natur der Sache von den Untermarschkommissariaten besorgt und betrieben werde. Nach gänzlicher Beendigung aber, welche mit dem Jahrsschluß ohnfehlbar erfolgen muß, haben die sämmtliche Landgerichte nach Maaß der schon bestehenden Verordnung die Inspektion zu übernehmen, so wie die oberste Leitung sodann wieder zu Unserer Generallandesdirektion und respective Strassen= und Wasserbaudirektion zurückkehrt.

9tens da noch immer Unsere höchste Absicht dahin geht, daß die Hochstrassen nach erfolgter gänzlicher Wiederherstellung derselben den anliegenden Gemeinden, so fern sie sich hierzu freywillig verstehen werden, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Accord, und mit Entfernung aller Anläße zu Bedruckungen, zu überlasseu, und sowohl den guten Zustand der Strassen zu sichern, als auch und vornehmlich den an den Strassen liegenden Gemeinden, welche von diesem Zufluß den größten Theil ihrer Staatsbürden bestreiten, die Arbeit aber zur gelegenen Zeit ohne Kostenaufwand verrichten können, einen ergiebigen Geldverdienst zuzuwenden, so wollen Wir gnädigst, daß nach vollendeter Arbeit, und noch

vor

vor dem Schluß des Jahres alle Gemeinden, welche sich zu einem Accord hiebey lassen wollen, aufgefordert, und hierüber durch die Untermarschkommissariate zum Protokoll genommen werden. Inzwischen aber soll kein Ueberſteher mehr aufgenommen werden.

So wie nun Jedermann sich von selbst von der Nothwendigkeit und Dringenheit einer allgemeinen Konkurrenz überzeugen wird, so versehen Wir Uns um so mehr der vereinigten, und in der Verfassung gegründeten thätigen Mitwirkung aller Stände und Unterthanen, als sie zu ihrem eigenen Besten gereicht, und Uns in den gegenwärtigen Umständen kein anderes Mittel übrig ist.

Zu dieser von höchster Stelle unterm 26. May erfolgten gnädigsten Weisung fügen Wir noch wegen der Strassenreparation, und wegen der Strassenverstiftung zur leichtern Darnachachtung folgende Instruktion bey.

Die anbefohlene Strassenreparation ist in zwey Terminen zu bewirken, und zwar **vor der Erndte** A. die Herstellung der Form, und zum Theil Ueberkießung, und dann **nach der Erndte** B. die endliche Ueberkießung.

A. Zur Herstellung der Form gehöret:

1tens. Die Berichtigung der normalmäßigen Breite, welche nach der bereits bestehenden Norma durch Anlegung der Seitengräben nicht zu schmälern ist.

2tens.

2tens. Die Aushebung der Seitengräben selbst. — Diese sind demnach besonders in den Dörfern mit einem gegen die Strasse zu gelinden Abhang, dann obenher in einer Breite von 5 Schuh, und in der Tiefe 1 1/2 Schuh, oder auch mehr nach Verhältniß des Lokals zum bequemen Ablauf des Wassers, auszuheben, und anbey besondere Rücksicht zu nehmen, daß zu gleicher Zeit die Durchläße von dem darinn befindlichen Schlamm gereiniget, und die Abzugsgräben derselben von der Straße seitwärtshin gehörig ausgehoben, und nach Lokalbedarf fortgeführt werden.

3tens. Die Hinausweisung der Zäune ausser den Strassengränzen. — Da sich an mehrern Orten bezeigt, daß die Zäune bis auf die Strassen selbst hereingesetzt worden, so ist den adjacirenden Grundeigenthümern der geschärfteste Auftrag zu machen, selbe in Zeit 14 Tagen auf den gehörigen Platz hinauszusetzen, außerdessen ihr solches auf Kosten der Säumigen nach Verfluß des Termins ohne weiters zu berichtigen, und anbey Rücksicht zu nehmen habt, daß die häufigen Fallthore (Falter) vermindert werden.

4tens. Die Abstechung der Seitenerhöhungen. — Da die Trockenhaltung der Strassen das nothwendigste ist, dieses aber wegen den ausgehohlten Strassen nicht bewirkt, und deßwegen der Ablauf des Wassers nicht befördert werden kann, so sind die Seitenerhöhungen der Strassen abzustechen, und das Abgehobene, wenn es Koth ist, über die Gräben,

wenn

wenn es aber Kies seyn sollte, an die Mitte der Straße zu werfen.

5tens. Die Abraumnng des Schlamms. — Diese muß nach den bereits ertheilten Weisungen (doch ehe der Kies aufgeführt wird) bewirkt werden, indem sonst die Ueberkiesung von geringem Nutzen seyn würde.

6tens. Die nöthige Holzauslichtung. — Da an mehrern Gegenden verschiedene Gattung Boschen und Bäume angewachsen, und hiedurch der erforderlichen Austrocknung der Strassen Hinderniß im Weg gelegt werden, so sind diese nach der Strasseninstruktion vom 31. May 1790. in einer Breite von 15 Schritten in Zeit 14 Tagen wegzuräumen, und habt ihr deßwegen den Holzeigenthümern die Weisung zu ertheilen, daß selbe dieses Holz in obigem Termin um so sicherer hinwegräumen solleu, als ausserdessen nach Verfluß des Termins von euch dieses ohne weiters vorzunehmen, das Holz zu verkaufen, hievon die Holzhauerkosten zu bestreiten; und sodann der Geldüberrest an die Holzeigenthümer zu behändigen wäre. Bey dieser Hinwegräumung ist auf die besondere Umstände Rücksicht zu nehmen, daß, wenn die Straße (wie manchmal der Fall ist) an einem steilen Abhang dahin sich zieht, und so auf dieser Seite einige Bäume, oder auch Boschwerk zur Schutzwehre dienen können, demnach solche stehen bleiben dürfen. Wo übrigens die Boschen zur Ausbesserung der Straße, und die tauglichen Holzstämme zur Ersparung

sparung des Fuhrlohns sogleich gegen billige Preise übernommen werden sollen.

B. Wegen der Ueberkiesung vor und nach der Erndtezeit ist zu bemerken:

1tens. Daß nur guter Kies auf die Straßen geführt werde, und zwar wo soscher vorhanden, zuerst von grober und dann am Ende von kleinerer Gattung, doch dieses nur hauptsächlich in der Mitte, und zwar in einer Breite von 6 bis 8 Schuh, um die Wölbung der Straße desto mehr zu bewirken.

2tens. Ist zu verfügen, daß auch die gehörigen Kieshäufen (und zwar solche in der Länge von 6 Schuh, und 2 Schuh breit, dann in einer Entfernung von 2 Schuh) auf einer Seite aufgeführt werden, wo dann in der Folge mit diesem Kies die ausgefahrnen Gleise auszufüllen sind.

Uebrigens ist besondere Rücksicht zu nehmen, daß auf jene Distrikte, die wegen ihrer lokalen Lage eine geringe Reparation bedürfen, nur wenige Konkurrenten aurepartirt, so wie hingegen auf die schlechten Distrikte eine verhältnißmäßige große Quantität angewiesen werden sollen. Ueberhaupts aber wollen Wir auch auf die unterm 17ten Jenner wegen der Strassenreparation erlassene Verordnung dergestalten hinweisen, in sofern nicht durch diese gegenwärtige Verordnung etwas abgeändert worden. Besonders bedeuten Wir euch wiederholt, daß die Zehrungsbeytrags=Vertheilung ad 50 et 25 fl. bey jedem Untermarschkommissariats=Distrikt

nach

nach der bereits erlassenen Weisung zusammengeworfen, und so die Summe der sämmtlichen Beyträge ad 50 fl. unter die Mähnat, und die der 25 fl. unter die Handscharwerker nach Köpfen vertheilt werden müssen.

Die Verstiftung der Strassen betreffend, so habt ihr längstens bis Ende July die an den in eurem gnädigst anvertrauten Distrikt entlegenen Strassen zunächst adjacirende Gemeinde ad Protocollum zu vernehmen, ob selbe nicht einen Distrikt zur Unterhaltung, und zwar vom künftigen Jahr anfangend, und unter folgenden Bedingnissen übernehmen wollen.

1tens. Eine Gemeinde kann nicht weniger als eine Stunde, und nicht mehr als drey Stunden übernehmen. — Und nur in solchen Fällen ist auf 2 oder 3 Stund anzutragen, wenn ein Distrikt wegen besonderen Umständen z. B. daß die Straße sich durch ein Holz von zwey oder mehreren Stunden zieht, nicht füglich getrennt werden kann.

2tens. Müssen alle Jahr, und zwar bis zum ersten April auf der Straße die gehörigen Kieshaufen gesetzt seyn, die 6 Schuh lang und 2 Schuh hoch sind, der Zwischenraum von einem Kieshaufen zum andern darf nicht mehr als 2 Schuh seyn, so, daß also in der Regel auf einen Stundendistrikt 1587. Kieshaufen zu stehen kommen. Ausgenommen auf jenen Distrikten, wegen welchen in dem nachfolgenden 8ten Punkt ein anders modifizirt ist. Hiebey kömmt noch besonders anzumerken, daß die allen-

fallsige

fallsige Besitzer des Kiesgrundes vom höchsten Aerario entschädiget werden.

3tens. Diese Kieshaufen dürfen sodann vom 1ten bis 10ten April nicht eingeworfen werden, sondern müssen unverruckt bis zu diesem Termin stehen bleiben, damit in der Zwischenzeit die Nachsicht gepflogen werden kann.

4tens. Vom 10ten April an hat nun der Stifter mit der Einwerfung des Kieses anzufangen, und zwar dergestalt, daß selbe von Zeit zu Zeit nach Nothdurft eingeworfen, dadurch die Straße in guten Stand erhalten, doch aber wieder in der Folge die Kieshäufen ersetzt werden.

5tens. Die Einwerfung darf fürs erste Jahr vorzüglich nur in der Mitte der Straße, und zwar in einer Breite von 6 Schuhen geschehen, damit desto füglicher die nöthige Wölbung bezweckt werden könne.

6tens. Durch die Mittels Kieseinwerfung in der Mitte der Straße bezweckte Wölbung, wird zwar von selbst der Ablauf des Wassers befördert, und die Anlegung der Wasserrinnen entübrigt, allein, da denn doch dieses wenigst anfänglich nicht gänzlich vermieden werden kann, so hat der Stifter auch für den hierzu, und zur Einfüllung der Weggleisen nöthigen Arbeiter zu sorgen, so wie selber

7tens. auch die Grabenaushebung, wo selbe wegen geschehener Einschwemmung wieder nöthig wird, während diesen Stiftjahren besorgen zu lassen, und die Gräben und Strassen in den übernommenen

guten fahrbaren Zustande, und mit aufgesetzten Hausen zu Ende der Stiftzeit zurückzugeben hat.

8tens. Da aber die Kiesaufführung mit allen Häufen auf einigen Strassen nicht gänzlich nothwendig ist, und mit der Hälfte der Kieshäufen, oder mit noch weniger ausgelangt werden kann, so ist auf dieses bey der Verstiftung Rücksicht zu nehmen, und der Punkt sub Nro. 2. in Erwägung zu ziehen.

9tens. Die Durchläße ohne Joch sind von den Strassenstiftern ebenfalls zu übernehmen, wo hingegen die größern und mit einem Joch versehenen Durchläße, auf Rechnung des höchsten Aerarii noch ferners besorgt werden.

10tens. Die dermalige Stiftzeit ist auf 5 Jahre festgesetzt, nemlich vom 1ten Jenner 1802. bis letzten Dezember 1806.

11tens. Bevor aber zur Stiftung geschritten wird, ist annoch eine Beschreibung eines jeden Strassendistrikts, und zwar von einer Stundensäule zur andern nach folgenden Punkten herzustellen, um sodann wegen der Stiftungssumme das Weitere ermäßigen zu können.

a. Die Benennung der Straße, z. B. Straße von München nach Wasserburg.

b. Stundendistrikt, z. B. von Nro. 1. bis 2.

c. Die Beschaffenheit des Bodens, z. B. Sand, Kies, Leim.

d. Ob die Läge bergigt, und durch Gehölz sich zieht.

e. Ob

e. Ob Kies oder sonst zum Strassenbau dienliche Stein in der Nähe, oder in welcher Entfernung, und zwar von was für einer Gattung, wie viel daher Kiesfuhren gemacht, oder eigentlich Kieshaufen nach obigen Maaß gesetzt werden können.

f. Wie viel einfache Durchläße, und wie viel andere mit Joch sich auf diesen Distrikt befinden.

g. Welche Gemeinden zunächst adjaciren und allenfalls zur Stiftung genommen werden könnten.

h. Gutachten, um welchen Preis in Erwägung obiger Umstände jährlich dieser Stunddistrikt verstiftet werden dürfte.

i. Um welchen Preis diese oder jene Gemeinde die Unterhaltung zu übernehmen sich anerbothen hat. — Wodann aber solches, wenn keine Gemeine sich hiezu verstehen sollte, allenfalls mit einzelnen Individuen zu versuchen, und ihr Anerbiethen anzumerken wäre.

Schließlichen wollen Wir euch nachdrucksamst auf die die Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung und Instruktionen angewiesen, und zugleich bedeutet haben, daß Wir die nöthigen Strassenvisitationen werden vornehmen, und bey Befund der nicht befolgten Weisungen, die schärfsten Ahndungen eintretten lassen werden. München den 9. Juny 1801.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsid. v. Schmöger, Sekr.

Die aus den Salzburgischen Landen ohne Kundschaft abgeführten Bäckerjungen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Die Hienach verzeichneten Bäckerjungen standen in der Fürst-Erzbischöflichen Hauptstadt Salzburg in Arbeit, sträubten sich gegen einen obrigkeitlichen Auftrag, und erkühnten sich, gemeinsam aus der Arbeit zu stehen.

Sie würden zwar über dieses erste Vergehen mit Nachsicht der Strafe wieder aufgenommen, nachdem sie mündlich und schriftlich Gehorsam angelobt hatten; allein nach wenigen Wochen waren sie dreuste genug, auf den alten Mißbrauch Anspruch zu nehmen, sich auf der Herberge zusammenzurotten, und aller Vorstellung ungeachtet auf ihrem Widersinne hartnäckig zu bestehen, bis die dortige Regierung gezwungen war, sie aus dem Lande zu entfernen.

Da Wir nun von diesem Reichs- und Landgesetzwidrigen Unfuge in Kenntniß gesetzt, keinen Augenblick Anstand nehmen, zur Unterdrückung solch sträflicher Handwerksfrevel thäthig mitzuwirken, befehlen Wir hiemit allen Unsern Landgerichten, Stadt- und Marktsobrigkeiten, dann Handwerkskommissionen ernstlich gnädigst, die Verzeichneten, aus den Salzburgischen Landen durch ein militärisches Kommando ohne Kundschaft abgeführten Bäckerjungen wohl zu beobachten, und zwar die Ausländer ohne Weiters aus den bayerischen Landen zu entfernen,

die

die Innländer aber nur in so fern in dem Lande zu gedulden, als sie irgend eine andere Beschäftigung, außer der Bäckerarbeit erwählen werden; indem Wir in gerechter Absicht die gemeinschädlichen Handwerksmißbräuche aufzuheben, Frevler dieser Art in Unsern Landen niemals Aufnahme, noch Eintritt in die Werkstätte gestatten können, so lange sie nicht mittels förmlicher Kundschaften, und zwar im gegenwärtigen Falle aus der Hauptstadt Salzburg sich legitimiren werden, daß sie ihre Entlassung auf eine ordentliche und gesetzmäßige Art erhalten haben.

Sämmtliche Behörden haben Uns für genaue Erfüllung dieser Unserer Verordnung bey strenger Verantwortlichkeit zu haften. München den 15. Juny 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident. Rainprechter.

Verzeichniß der über die Gränze gelieferten Bäckerjungen.

Namens Joseph Magnus, von Saalfelden. Benedikt Braun, von Baardießen aus Bayern. Franz Koller, von Innv. Laufenbach. Joseph Hafner aus Schwaben. Anton Meringer, von Schongau in Bayern. Jakob Winterberger, von Elsaß. Rupert Steinhauser, von Werfen. Jakob Stolz, vom Innviertel. Joseph Krillenberger, von Salzburg. Joseph Aigner von Baiern. Georg Schattner, von Salzburg. Johann Moßhamer, von Saalfelden. Johann Dämelmayr, von Bayrn. Anton Lepoldinger, von Salzb. Neumarkt. Michael Moßmer,

mer, von Hǒndorf Salzb. Joseph Braitenberger, von Kuchl Salzb. Georg Weidniser, von Straßburg, Joseph Sand, von Eichstädt. Johann Christlmüller, von Bayern, Benedikt Reiser, von Bayern. Anton Huber, von Tittmoning. Jakob Winkler, von Rastadt im Gebirg. Matthias Kammergruber, von Salzburg. Joseph Josdann, von Münsterhausen in Schwaben. Martin Reitenberger, von Kuchl. Joseph Monathsberger, von Ried im Kaiserl. Leonhard Rottner, von Lungau. Joseph Wirgettner, vom Tyrol. Johann Eschenberger aus Oesterreich. Joseph Fuchs von Laufen. Georg Hainer, aus Oesterreich. Georg Fellner, von Pongau. Georg Möschl, von Lofer. Johannes Obernbichler, von Werfen. Joseph Hutter, aus Schwaben. Georg Feyerll, von Salzburg. Erasmus Grünwald, von Thalgau. Joseph Hörl, von Seekirchen Salzburg.

Auf die von mehrern Bräuschaften der Städt und Märkten wegen Dispensirung von den in der Generalverordnung de dato 20. Dezember 1799. enthaltenen Verboth des Märzenbierloos sowohl zur höchsten als dießseitigen Stelle eingereichten Vorstellungen wird anmit kund gemacht, daß gleichwie man nach Maaßgab der von der höchsten Stelle über gedachten Gesuch anher gediehen, höchsten Entschließungen durch derley Dispensationen das gemeinnützige Verboth der Märzenbierloosungen wiederum unwirksam zu machen nicht gedenke, alle diese Gesuch, es mögen nun selben Gründe, wie immer,

unterge-

untergestellt werden, nicht nur als unstatthaft, sondern auch sämmtliche Magistraten und Polizeyoberinspektionsgerichter für den genauen Vollzug obbesagter Generalverordnung hiemit verantwortlich erklärt werden. München den 15. Juny 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Die Churfürstlichen Regierungen, sämmtliche Land- und andere mit der Kriminaljurisdiktion versehene ständische Gerichte haben aus nachstehenden an den Churfürstlichen Hofrath dahier in Belang der Aussagen der Mitschuldigen unterm 5ten dieß erlassenen höchsten Rescript das Mehrere zu ersehen, und sich hienach gehorsamst zu achten. München den 12. Juny 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident. Sekretär Kroiß.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben aus Veranlassung des von Unserm Hofrath erstatteten Berichts vom 23. April erwogen, wie bedenklich es sey, die Aussage des Missethäters rücksichtlich seiner Mitschuldigen so vielen Glauben beyzumessen, daß dadurch ein Indicium proximum oder halber Beweis, und bey mehrern

solchen

solchen Aussagen auch ein ganzer Beweis gegründet werden könne.

Sowohl das eigene Verbrechen des Missethäters, seine dabey unterlaufende Schand, als auch das Interesse, welches seine Aussage bey der Angabe der Mitschuldigen begleidet, vermindern die Glaubwürdigkeit in einem solchen Maaße, daß die Angabe weder zur Confrontation, peinlichen Frage, noch weniger zur wirklichen Conviction hinreichen könne, sie möge mit einem Eid, und darauf gefolgten reumüthigen Tod bestättiget seyn oder nicht. Wir wollen daher nach Rath und Gutachten Unsers geheimen Staatsraths provisorie bis zur Sanction des neuen peinlichen Gesetzbuches verordnen, daß Urheber und Gehilfen des nämlichen Verbrechens gegen einander niemal zum gültigen Zeugnisse gelassen werden sollen, doch aber bewirkt die Anzeige, welche ein Verbrecher von seinen Mitgehilfen macht, auch ohne dessen Beendung allezeit einen entfernten Verdacht, welcher den Richter zur weiterer Nachforschung Veranlassung giebt. Unser Hofrath hat sich in allen künftigen und anhängigen peinlichen Prozessen hienach zu achten. Münch. d. 5. Juny 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandat. Sereniss. Dom. Elect. propr. Kobell.

Die

Die Zehendbefreyung von neu kultivirten Gründen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Es hat zwar schon zur großen Aufnahme des Ackerbaues, und zur wesentlichen Ermunterung der Kultur gereicht, daß von Unserm Regierungsvorgänger den 20sten Weinmonats 1779 eine zehenjährige Zehendfreyheit vou allen neu kultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden ist.

Um jedoch diesem Mittel, die Kultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen Wir diese Zehendbefreyung auf fünf und zwanzig Jahre dermassen festsetzen, daß alle künftig kultivirt werdende öden Gründe besagte Zehendbefreyung 25. Jahr lang genießen sollen.

Die schon vor dieser Verordnung kultivirten öden Gründe sollen unter dieser Zehendbefreyung nur in so weit begriffen seyn. als der Zehendherr nicht schon zum Besitze des Zehends gelanget ist, und das Zehendrecht nicht wirklich schon ausübet, in solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange Zehendfrey bleiben, bis die obigen statuirten 25. Jahre werden verflossen seyn.

Da diese Zehendbefreyung die Begünstigung der Kultur zum Endzweck hat, so ist selbe nicht auf bloße Umrisse oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Felder gemacht werden, auszudehnen, sondern sie solle sich nur allein auf wahrhaft öde und neu kultivirte Gründe beziehen.

Unsere

Unsere Generallandesdirektion hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 11ten Dezember 1799. eingesendete Acta wiederum zurück zu empfangen. München den 5ten Juny 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

An die churfürstliche Generallandesdirektion also erlassen.

Vt. Freyherr von Hertling.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Rauffer.

Die Herstellung einer astronomisch- und topographisch-richtigen Karte betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir sind durch die allgemein anerkannte Wichtigkeit, welche eine vollständige, astronomisch- und topographisch richtige Karte eines Landes in so vielen Rücksichten sowohl für das Land selbst, als dessen Regierung hat, bey Unserer höchsten Stelle mittels Rescripts vom 19ten dieses bewogen worden, die Fortsetzung und Vollendung der zur Herstellung einer solchen Karte des bayerischen Kreises im verflossenen Jahre bereits angefangenen Arbeiten gnädigst zu beschließen, und zur Leitung dieses Geschäfts eine eigene Kommission, bestehend aus Unserem geheimen Legationsrathe und Kabinetssekretär von Rheinwald, Unserem Obersten von Riedel, und Unserem Generallandesdirektionsrathe Müller,

unter dem Namen der Direktion des topographischen Bureau hier in München anzuordnen.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen, Gerichtern, Kasten- Forst- oder sonstigen Aemtern, Hofmarkten, Städten und Märkten u. s. w., daß sie sämmtlichen über Land gehenden französischen sowohl als deutschen Ingenieurs, welche durch einen Schein der benannten Direktion als beauftragt zu diesem Geschäfte sich hinlänglich legitimiren werden, jede Unterstützung und jeden Vorschub angedeihen lassen, der zur Beförderung dieses gemeinnützigen Werkes gereichen kann.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß diesen Ingenieurs und ihren Gehilfen

a) die benöthigte Unterkunft und Verpflegung überall verschaft werde;

b) sind dieselben mit den erforderlichen, der Gegend bestens kündigen Bothen zu versehen, und in Ermangelung anderer, hiezu Jäger oder Gerichtsdiener zu beordern;

c) an solchen Orten, wo keine Post oder kein Lehenrößler sich befindet, und wo besagte Ingenieurs und ihre Gehilfen von den mit Pferden versehenen Einwohnern gegen die erbothene angemessene baare Bezahlung die nöthige Vorspann nicht erhalten können, hat die Ortsobrigkeit selbigen auf Verlangen alle Unterstützung zu leisten, damit sie nicht aus Mangel der Vorspann in ihrem Geschäfte aufgehalten werden.

d) sind

d) sind ihnen alle Thüren, Schlösset und sonstige Lokale, zu welchen sie, um ihrer Operationen willen, den Zugang verlangen, jedesmal unweigerlich zu öffnen.

Diese Oeffnung geschiehet unentgeldlich, und nur in solchen Fällen, wodurch Errichtung von Gerüsten, oder Aufstellung der Instrumente im nöthigen Falle auch durch neu herzustellende oder zu verändernde Oeffnungen, Nebenkosten damit verbunden wären, ist für letztere die gebührende baare Bezahlung zu verlangen.

Was hingegen das Quartier und die Verpflegung mehr gedachter Ingenieurs und ihrer Gehilfen, die Bothengänge und Vorspann betrift, so sind dieselben angewiesen, alles dieses in den landesüblichen Preisen auf der Stelle zu bezahlen, und bey Unserer Hauptkassa gehörig zu berechnen.

Ferners wollen Wir, daß sämmtliche Landesarchive, Gericht- Stadt- und Märktsregistraturen die bey ihnen verwahrten Plane der Direktion des topographischen Bureau oder Unserm Obersten von Riedel gegen eine darüber auszustellende Bescheinigung und Versicherung der Rückgabe auf Verlangen jedesmal abliefern. Zugleich haben Wir obbesagte Direktion ausdrücklich angewiesen, sich in allen Fällen, welche eine schleunige Verfügung zur Beförderung des von ihr geleisteten Geschäftes erfordern, an Unsere Kriegsdeputation zu wenden, welch letztere derselben allen Vorschub zu leisten, und dasjenige zu veranstalten und zu verordnen hat, was zu jener

Beför-

Beförderung gereicht, und dem oben Verordneten gemäß ist. München den 25sten Juny. 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. v. Schmöger.

Die Publikation der churfürstlichen Generalien betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Auf den Bericht Unserer Generallandesdirektion vom 9ten Juny vorigen Jahres wegen der Publikation der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrage Unsers geheimen Staatsrathes beschlossen, daß es bey der bisher eingeführten Art, dieselben an Sonn- oder Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste außerhalb der Kirchen dem versammelten Volke verkünden, und alsdann affigiren zu lassen, verbleiben solle.

Wir wollen aber auch von der schon den 7ten Juny 1794. getroffenen Bestimmung nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke besonders eingeprägt werden sollen, und auf seinen Wohlstand besonderen Einfluß haben, wenn anderst im Rückbetrachte der Gegenstände ein- oder anderer Verordnung der Anständigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden sollen.

Wenn

Wenn Wir, oder Unsre Generallandesdirektion finden werden, daß eine zu erlassende Verordnung zur Publikation von den Kanzeln geeignet ist, so ist der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung selbst ausdrücklich einzuverleiben, außerdessen solle die Publikation auf die gewöhnliche Art geschehen.

Uebrigens halten Wir das Mandat wider die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die churfürstliche Generallandesdirektion hat daher solche in die gewöhnliche Arten einzuleiten. Die eingesendeten Akten folgen hiemit sämmtlich zurück. München den 5. Juny 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

An die churfürstliche Generallandesdirektion also erlassen.

Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandat. Sereniss. D. D. Elect. propr. Kobell.

Die Einsendung der Schadenbeschreibungen und Nachlaßlibellen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Rücksichtlich der Einsendung der Schadenbeschreibungen und Nachlaßlibelle wurde schon unterm 22. Aprils 1789. Fvo. 34to. gnädigst verordnet, daß diese Beschreibungen schon im Monate Juny und July zu geschehen pflegen, und eben deßwegen im Monate August die Nachlaßlibelle verfaßt werden, diese mit Ende solchen Monats an die vormals

bestandenen

bestandenen Rentämter, und von solchen längstens bis 26. Septembers jederzeit hieher zur gnädigsten Begnehmigung haben eingesendet werden müssen.

Nun beobachten Wir aber höchst mißfälligst, daß die wenigsten Beamten sich mehr hiernach richten, sondern ein jeder nach seiner Willkühr die Nachlaßlibelle einsendet, und diese auch sogar so verfasset, daß von selben auf die in diesem Betreffe erlassenen gnädigsten Mandaten vom 7ten September 1757., 7. September 1763. und 23. Oktob. 1767. nun mindeste Rücksicht genommen werde.

Um nun dieser öfters zum Schaden Unsers höchsten Aerarii gereichenden Unordnung und Nachläßigkeit zu steuren, befehlen Wir daher den Beamten mit Rücksichtnehmung oben angezogener gnädigster Mandaten die Schadensbeschreibungen und Nachlaßlibelle ordentlich zu verfassen, und derselben Einsendung künftighin jederzeit den 10ten Tag des Herbstmonats um so gewisser einzubewirken, als außer dessen einige Nachlaßlibelle nicht mehr angenommen, und die beschädigten Unterthanen ihren Regreß bey den säumigen Beamten zu suchen angewiesen werden würden. München den 1. July 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

An sämmtliche churfürstlich Landgerichte und Kastenämter in Baiern zur Nachachtung.

Sekretär Weinbuch.

Die

Die Verstiftung der Zehenden bey den Churfürstlichen Kastenämtern betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir bemerken mißlälligst, daß einige Unserer Kastenämter rücksichtlich der Verstiftungen Unserer Kastenamtszehenden sich großen Saumsal Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen, da diese nicht in der gehörigen Ordnung vorgenommen, und die Verstiftungstage derselben meistens zu so einer Zeit angesetzt, und die hierüber abgehaltenen Protokolle und Libelle zur höchsten Begnehmigung eingesendet werden, wo im Falle Wir Ursache hätten, des zu geringen Pachtes wegen Unsere höchste Begnehmigung zu versagen, Wir aber doch diese wegen der Kürze der Zeit, und der oft schon eingetrettenen Erndte gnädigst zu ertheilen nicht umhin können.

Wenn nun schon das unterm 22ten April 1789. erlassene gnädigste Generalmandat §vo. 11mo. ausdrücklich dahin weiset, die Zehendverstiftungen jederzeit ordentlich auszuschreibeu, und zwar so, daß solche nicht erst zwey oder drey Tage vor wirklich anfangender Erndte, wie es bisher verweislich zu geschehen pflegte, vorgenommen, sondern zu so einer Zeit angesetzt werden sollen, wo anbey noch andere Stifter sich melden, und mitlizitiren, auch die Protokolle und Libelle so fort ohne mindesten Aufschub zur gnädigsten Begnehmigung einbefördert werden können.

So

So befehlen Wir hiemit jedem Unserm Kastenamte, welches sich mit Unsern Zehendverstiftungen zu befangen hat, ernstgemessenst, sich nach bemeldt gnädigsten Mandat vom 22sten Aprils 1789. genauest zu halten, und die Verstiftungslibelle und die hierüber abgehaltenen Protokolle anheuer den 15ten, künftighin aber jederzeit längstens den 1ten des gegenwärtigen Heumonats zur höchsten Begnehmigung anher einzusenden, als außer dessen diejenigen Kastenämter, die sich eines Saumsales zu Schulden kommen lasseu, ohne weiters auf ihre Unkösten untersucht, und zum unmittelbaren Ersatze dem höchsten Aerario audnrch zugehenden Verkürzung angehalten würden. München den 1. July 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

An sämmtliche Churfürstliche Kastenämter in Baiern zur Nachachtung. Sekretär Weinbuch.

Die Hausirer und herumziehenden Händler betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Veranlaßt durch die unangenehme Anzeige, daß Unsre getreue Bürgerschaft in Städten und Märkten nach erlittenen Drangsalen des Krieges nun auch durch das verbothene Hausiren und Herumziehen unangesessener Landkrämer und Handelsjuden um so empfindlicher gedrückt, und in ihren Gewerben beeinträchtiget werde, erinnern Wir hiemit alle

Unsere und ständische Behörden an ihre Pflicht, und befehlen zu Folge Unsers bey höchster Stelle gefaßten Entschlußes ernstlich gnädigst, daß dieselben jene Hausirer und herumziehenden Händler unverwandt beobachten, und zur Sicherstellung Unsers innländischen Gewerbs- und Nahrungsstandes gegen dieselbe die gesetzliche Maaßregeln beharrlich eintretten lassen sollen. München den 30. Juny 1801.

Churpfalzbayerische Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Die mautdefraudirenden Trägler betreffend.

Da wegen der in neuester Zollordnung verordneten Arreststrafe der Trägler, welche sich Mautdefraudationen zu Schulden kommen lassen, sich mehrere Schwierigkeiten ergeben haben, so ist in Folge höchsten Rescripts vom 20. Juny dieses Jahres die Arreststrafe ganz aufgehoben, und verordnet worden, daß von dergleichen Defraudanten die vierfache Zollgebühr (wovon eine in Einnahm zu stellen, die dreyfache dem Aufbringer zu behändigen ist) erholt werden solle. Die churfürstlichen Mautämter haben sich hiernach zu achten, und den dahin gehörigen Inkorporationsortschaften hievon Kommunikation mitzutheilen. München den 26. Juny 1801.

Churpfalzbayerische Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsid. R. R. u. Edler v. Mayr.

An sämmtliche churfl. Mautämter Bayerns, Neuburgs, der obern Pfalz und Sulzbachs also erlassen worden.

Die

Die Anzeige der Pfarreyen betreffend.

Die sämmtlich = churfürstlichen Landgerichter haben längstens innerhalb 14 Tagen anher berichtlich specificc anzuzeigen, wie viele, und was für Pfarreyen namentlich in dem ganzen Bezirke des Landgerichts sich befinden, sie mögen in einem unmittelbar landgerichtischen oder landständischen inkorporirten Orte, einer Hofmarkt, Stadt, Markt, oder Klosters entlegen seyn, und zu was für immer einer Diöces gehören: das nämliche haben auch die gefreyten herrschaftsgerichter und die Hauptstädte zu befolgen. München den 30. Juny 1801.

Churpfalzbayerische Generallandesdirektion.

Reichsfrhre v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Die verminderte Ausfuhrgebühr vom Getreid ꝛc. betreffend.

Da Wir in Unserer provisorischen Zoll = und Mautordnung vom 7. Dezember 1799. bereits zu erkennen gegeben haben, daß Wir eine zu hohe Ausfuhrgebühr ab dem Getreide, als dem Ackerbau nachtheilig betrachten; so haben Wir vermög höchsten Rescripts vom 3. July dieß Jahres beschlossen, bey den nunmehr fallenden Getreidpreisen, einsweilen, und bis Wir hiefür eine allgemeine dem jedesmaligen Preise angemessene Verfügung getroffen haben werden, die Ausfuhrgebühr von jedem Münchner Schäffel Korn, Weizen, Gerste und Haber (für

welch letztern die bisher bestandene Sperr, so wie auch für das nun ganz frey ausziehen sollende Heu demnach aufgehoben ist) auf einen Gulden vom erst-künftigen August an herunter zu setzen. Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft und den gesammten Mautämtern zu solch ämtlicher Benehmung hiemit gnädigst bekannt gemacht.

München den 10. July 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsid. R. R. u. Edler v. Mayr.

Auftrag an die Ortsobrigkeiten. Die herumziehenden Tyroler betreffend.

Nachdem die Erfahrung giebt, daß die mit dem sogenannten Krönigergeschirr, oder andern unbedeutenden Artikeln handelnden Tyroler das ganze Land in der Länge und Quer durchstreifen, und nebst ihren Karren ganze Familien mitschleppen, welche wegen ihren Bettel und manchmal mitunterlaufenden andern Unfugen dem Landmann eine große Plage sind, so werden sämmtliche churfürstliche sowohl als ständische Ortsobrigkeiten, besonders aber die auf den Gränzen entlegene dahin angewiesen, daß sie diesen unter dem Vorwand eines Handels (da sie doch keine Händler, sondern als bloße Hausirer anzusehen sind) herumziehenden dem Staate eben so lästig als dem Landmann schädlichen Tyrolern den Eintritt ins Land verbiethen, sollten selbe aber im Lande schon angetroffen werden, sogleich aus dem Lande zurück,

auf

auf die Gränzen verweisen, auf weiters Betretten aber als bloße Vaganten behandeln sollen.

München den 30. Juny 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Die quarta pauperum betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die über den Abzug der quarta pauperum erlassenen Verordnungen von 1756, 1758. und 1760. großentheils in Vergessenheit kommen, und an einigen Orten ganz wider ihren Sinn und Worte verstanden werden, so sehen Wir Uns bewogen, selbe hiemit zu wiederholen, zu erneuern, und zur Vermeidung alles Mißverstandes in einigen Stellen zu erklären.

Wir wollen daher von Unsern Unterthanen und allen Obrigkeiten des Landes als ein verbindliches Gesetz forthin beobachtet wissen, daß von allem denjenigen, was ad causas pias durch eine Handlung unter Lebenden, oder von Todes wegen, durch letzten Willen oder ohne selben gelangeu mag, der vierte Theil abgezogen, und den Armen zugewendet werden solle. Dabey hat es bey der in obbemerkter Verordnung von 1760. enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben, daß dasjenige, was armen bedürftigen Personen entweder in genere oder in specie,

in

in corpore vel individuo selbst schon per Dispositionem zugedacht ist, in die Quartam eingerechnet werden dürfe. Dasjenige hingegen, was für das Schul= und Erziehungswesen, zur Erlernung eines Handwerks oder Kunst, zum Behuf der Kranken, znm Guten der Spitäler und Waisenhänser verschaft wird, solle mit dem Abzuge des Armentheils zwar verschont, doch aber in dem Armentheil, welcher von den übrigen Theilen der Verlassenschaft gesetzlich den Armen zustehet, nicht eingerechnet werden.

Auf die nämliche Art sollen auch nur jene Benesizien, welche mit einer Seelsorge, oder mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend verbunden sind, soviel die Congruam betrift, von dem Abzuge des Armentheils befreyet bleiben, außerdem sollen dieselben, wie andere bloße Stipendien, dem Abzuge unterworfen seyn.

Nach diesen und den übrigen in obengenannten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen haben sich demnach alle Landesstellen, Aemter und Testamentsexekutionen sowohl in allen zukünftigen, als auch in allen noch anhängigen Fällen zu achten; und damit die Armen künftig anf keine Art dieser Unterstützung verlurstigt werden können, so befehlen Wir denselben bey ihrer Verantwortlichkeit und Haftung, daß sie allzeit selbst auf den Abzug des Armentheils pflichtmäßig Bedacht nehmen, und die für die Armenpflege aufgestellten Aemter gleich nach erlangter Wissenschaft von den zum Besten frommer Stiftungen gemachten Verordnungen in Kenntniß setzen,

so

so wie auch denselben alle den Armen selbst unmittelbar zugedachten Vermächtnisse mandatmäßig aushändigen, und nicht willkührlich vertheilen sollen.

Unsere Generallandesdirektion hat diese Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und allen Landesstellen zur Nachachtung mitzutheilen. München den 27. Juny 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Hertling.

An die churfürstliche Generallandesdirektion also ergangen.

Ad Mandat. Seren. Domn. Elect. propr. v. Rausser, jun.

Die Kollektionen für auswärtige Tontinen und Lotterien betreffend.

Nachdem bey der höchsten Stelle die zuverläßige Anzeige geschehen, und sogar der schriftliche Plan vorgeleget worden, daß in dießseitigen Landen die Billeten von der gräflich = Leiningen = Westerburgischen zum Besten verschiedener im Kriege ruinirten Familien privilegirten ohne Fehler errichteten Tontine zum Austheilen herumgeschickt, und Kollekteurs gesucht worden seyen:

Als wird in Bezug der sub datis 1ten Oktober 1769. und 26. May 1778. bereits erlassenen Mandate, dann zu Folge des neuerdings anher gediehen höchsten Rescriptes vom 13. dieß andurch nochmal ernstlich verordnet, daß kein Unterthan, wessen

Standes

Standes und Würde selber auch immer seyn möge, bey 100 Reichsthaler Strafe, wovon 1/3tel dem Denuntianten, 1/3tel der verhandelnten Obrigkeit, und das übrige 1/3tel der dießortig gnädigst privilegirten Lottokasse zukommen solle, sich unterstehen solle, in obiger Tontine oder einer sonst auswärtigen Lotterie ein Geld einzulegen, oder sich dahin directe oder indirecte zu intereßiren, noch weniger aber für derley Lotterien zu colligiren.

Wornach sich also Jedermann zu achten, die Polizeybehörden aber hierauf genau zu wachen angewiesen werden. München den 20. July 1801.

Churpfalzbaierische Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Die Landkapitulanten betreffend.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben vermög höchster Kabinetsordre vom 3ten dieß, und des den 7ten darauf anher erfolgten gnädigsten Rescripts beschlossen, daß für die vor der nun bestehenden Generalpardon desertirten Landkapitulanten bis zum Umlauf desselben zwar keine andern Pursche gestellet werden dürfen, jedoch diejenigen, welche das Loos zum Einstehen trift, namentlich bemerkt, den betreffenden Regimentern bekannt gemacht, und unter dem Bedingnisse, sich nach Umlauf gedachter Pardonszeit bey nicht geschehender Sistirung der Entwichenen, bey ihren Regimentern zu stellen, verpflich-

verpflichtet, für die auf Kriegsdauer angestellten Leute aber kein Ersatz geleistet werden solle.

Es werden daher an solche höchste Verordnung die sämmtliche Civilbehörden nachdrucksamst angewiesen. München den 13. July 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekret. Raßhofer.

Die Firmen der Handelsleute betreffend.

In der Wechselordnuug vom 24. November 1785. §vo. 4. ist zwar schon versehen, daß alle innländische Handelsleute ihre Firmen bey dem Wechselgerichte vormerken, und protokolliren lassen sollen; da aber diese Verordnung größtentheils unbefolgt geblieben, ihre Beobachtung aber zur Erhaltung des öffentlichen Kredits nöthig ist; so haben Se. Churfürstliche Durchlaucht rc. rc, vermög höchsten Rescriptes vom 14. July gegenwärtigen Jahres selbe nicht nur erneuert, sondern auch die Verfügung getroffen, daß bey dem hiesigen Wechselgericht erster Instanz ein ganz neues Vormerkungsprotokoll darüber hergestellet, und in fortlaufenden Nummern fortgesetzet werde. In dieses Protokoll sollen

a) die Nämen aller im Lande angesessener Handelsleute und Krämer (bloße Dorfkrämer ausgenommen) dann der Fabrikanten uud Negotianten mit Benennung aller in einer Handlungssocietät begriffenen Mitglieder,

b) Der

b) Der Ort ihrer Handlung oder Factorie,

c) ihre Firma, Vollmacht und Oblatorien, in Gegenwart des Wechselrichters oder eines der Wechselgerichtsassessoren, mit Beysetzung des Tages, Monats und Jahres eingetragen und der Eintrag jedesmal zur Beglaubigung von dem Kommissär nnd dem Aktuar unterzeichnet werden.

Sämmtliche Handlungsleute in den Churfürstlichen herobern Landen haben daher ihre Firmen, Vollmachten und Oblatorien noch in diesem Jahre bey dem Wechselgericht selbst zu übergeben, und das Vormerkungsprotokoll zu unterzeichnen, oder sie unmittelbar an dasselbe mit ihrer Unterschrift znr Vormerkung, welche bey erster Herstellung des Protokolls ganz unentgeldlich geschehen solle, einzusenden. So oft sodann in der Folge eine Veränderung in der Firma vorgehet, oder eine neue Handlung anfängt, und überhaupt in allen in der Wechselordnung §vo. 4. enthaltenen Fällen ist das nämliche in Zeit von 3 Monaten bey der in derselben auf die Unterlassung bestimmten und für das Armeninstitut zu verwendenden Strafe, und gegen Erlegung der taxordnungsmäßiger Gebühr zu beobachten.

Wornach sich also Jedermann gehorsamst zu achten hat. München den 20. July 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

Die

Die Aufhebung der Erbsteuer betreffend.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. schon unterm dritten März des vergangenen Jahrs die Verordnung vom 23. April 1776. wegen Einbringung einer Erbsteuer von den auf Seitenverwandte oder auf fremde Personen fallenden Erbschaften in Bayern für aufgehoben erklärt haben, so haben Höchstdieselbe vermög unterm 24ten July gegenwärtigen Jahrs an die Landesdirektion Amberg erlassenen höchsten Rescripts diese Erbsteuer auch in der obern Pfalz in der Maaß vollkommen aufgehoben, daß, was hieran noch nicht erlegt und verrechnet ist, auch für das Vergangene nicht mehr nachgefodert werden dürfe. Münch. den 31. July 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

Die Landkapitulanten betreffend.

Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben vermög höchsten Rescripts vom 20sten July abhin gnädigst beschlossen, daß, wenn in Zukunft ein Landkapitulant während seiner Kapitulationszeit wegen Gutsübernahme, oder andern ihm zu Gunsten und zum wirklichen Vortheile gereichenden Umständen generalmandatmäßig den Abschied erhält, derselbe jederzeit verbunden seyn soll, für den aus der betreffenden Familienklasse anstatt seiner zu stellen kommenden Pursche das gewöhnliche Handgeld zu zehn

Gulden

Gulden zu einiger Schonung der einschlägigen Klassen zu entrichten, übrigens hat es bey der Normalverordnung vom 5ten May 1800. sein unabänderliches Verbleiben. Worauf dann sämmtliche Behörden gnädigst angewiesen werden. Münch. d. 3. Aug. 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. S. F. Mayer.

Auftrag an sämmtliche Civilstellen.

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vermög höchsten Rescripts vom 20. gegenwärtigen Monats July zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß sämmtliche Civilstellen in allen Fällen wo churfürstliche Militärbehörden in Gegenständen, welche den Militärdienst betreffen, Aufschlüsse verlangen, denselben diese ohne Verzögerung pünktlich ertheilen sollen, als wissen sich hienach sämmtliche Civilstellen gehorsamst zu achten. Müncheu den 27. July 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsid. v. Schmöger, Sekret.

Die Herstellung eines Tollhauses betreffend.

Ungeachtet der vielen in Unsern herobern Landen zur Unterstützung der leidenden Menschheit bestehenden milden Stiftungen wurde doch bisher diejenige vermißt, welche für die unglücklichste und ärmste Klasse der Menschen, das ist, für die Wahnsinnigen zur Erleichterung deren harten Schicksals

die

die unentbehrlichste ist, nämlich ein Irrenhaus respective Tollhaus.

Wir haben daher zur Herstellung dessen mittels gnädigsten Rescripts vom 17ten July laufenden Jahrs mit Aufopferung Unsers höchsten Interesse des seither bestandenen churfürstlichen Hofkrankenhaus zu Giesing nächst München bestimmt, und zur Bestreitung der auf uneinstellige Abänderung desselben und Herrichtung zu solchem wohlthätigen Zwecke erlaufenden beträchtlichen Kosten einen Geldvorschuß bey Unserer Hauptkassa angewiesen, zugleich aber verordnet, daß diese Vorschüsse mittels Konkurrenz auf ein Jahr von sämmtlichen Armen- und Krankenstiftungen, die sich in Unsern herobern Staaten befinden, widerum ersetzet werden soll.

Dieser Beytrag soll blos in zwey Kreuzer vom Gulden der jährlichen wahren Gefälleinnahmen einer jeden solchen Stiftung bestehen, sohin ausschlüßig des vorjährigen Geldrestes dann der heimbezahlten Kapitalien oder vereinnahmten ältern Ausständen nach der 1800ten Rechnung genommen und berechnet werden.

Sämmtliche Civilbehörden und Vorstände von dergleichen bey ihnen bestehenden Stiftungen haben daher einen summarischen Auszug dieser Einnahmen nach den Rechnungsrubriquen zu verfassen, die Getreid- und andern Materialeinnahmen im landläufigen Preise anzuschlagen, und den betreffenden Geldbeytrag hiedurch auszuweisen. Dieser Auszug muß sodann längstens inner 6 Wochen von heut an unmittelbar

mittelbar zu Unserer Generallandesdirektion, das Geld selbst aber zu deren Expeditionsamte allhier eingesendet werden.

Wir versehen Uns um so mehr des genauesten Vollzugs, als sich Jedermann von der Gemeinnüzzigkeit dieser Anstalt von selbst überzeugen kann — wo übrigens nach hergestellten diesem Irrenhause wegen Unterbringung der Wahnsinnigen und dahin Lieferung das weiter geeignete den betreffenden Civilbehörden eröfnet werden wird. München den 3. August 1801. Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. S. F. Mayer.

Die Stadtgrundbuchsrechte für die Realitäten auf den ehmaligen Festungswerken zu München betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Es haben Uns einige Individuen unterthänigst gehorsamst gebethen, daß ihre auf einigen Theilen der ehemaligen hiesigen Festungswerker liegende eigenthümliche Häuser und Gründe in das Stadtgrundbuch eingetragen werden, weil sie bisher wegen den ausgestellten Reversen von dem Benefizie dieses Stadtgrundbuches, welches doch dem Partikularkredit eiuen so großen Umschwung giebt, ausgeschlossen waren.

Da Wir Uns überzeugt halten, daß die hiesige Haupt- und Residenzstadt sowohl nach ihren innerlichen Verhältnissen und ihrer innern Bauart, als

nach

nach ihrer physischen Lage von aussen, zu einer Festung keineswegs geeignet sey, mithin jener wahre Fall der Noth für die Wiederherstellung der Festung, welcher in den Reversen allein gemeynt ist, nimmer eintretten kann, hingegen, wenn einige dieser Häuser und Grundstücke blos zur Erweiterung und Verschönerung, oder zu mehrerer Bequemlichkeit der Stadt, mithin nicht zu dem reversirten Nothfalle, sondern nur zum allgemeinen Nutzen wieder weichen müßten, solches niemalen anderst, als gegen billige Entschädigung gefordet werden könnte;

So haben Wir aus diesem Gesichtspunkte ausgehend in Unserer geheimen Staatskonferenz im Allgemeinen gnädigst beschlossen, daß alle auf den ehemaligen Festungswerkern bereits erbaute, oder mit der hiernachfolgend = vorbehaltenen Bewilligung auch künftig erbaut werdende Häuser, sammt den Grundstücken, sie mögen reversirt seyn oder nicht, in das hiesige Stadtgrundbuch können und dürfen eingetragen werden, mithin aller Rechte und Kreditsvortheile des Stadtgrundbuchs theilhaft werden sollen.

Allein, da nur dieses einzige der Endzweck Unserer gegenwärtigen Gnade ist, so erklären Wir zugleich, daß es keineswegs die Meynung habe, als ob deßwegen jedermann auf diese Gründe nach Gefallen neue Gebäude aufführen könne, oder dörfe, sondern weil nicht blos für die Zierde der Stadt, sondern auch für die öffentliche Bequemlichkeit, und zum Theil selbst für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, daß diese neuen Gebäude mit Ordnung

und

und einigem System geführet werden, so sollen bey neuen Gebäuden auf diesen Plätzen, wie bisher, als auch fernershin, Unserer hiesigen Stadtkommandantschaft, und zwar künftighin gemeinschaftlich mit der Stadtpolizeydirektion die vorläufige Einsichtsnehmung und Bewilligungsertheilung vorbehalten seyn und bleiben; in Fällen von größerer Wichtigkeit aber Rücksprache mit Unserer Generallandesdirektion, als der obersten Polizeybehörde genommen, und nach Gestalt der Umstände die Entscheidung von Unserer höchsten Person erholt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist in dem Regierungsblatte kund zu machen, und dem Stadtmagistrat zur Wissenschaft und Nachachtung zu eröffnen.

München den 24. July 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Vt. Freyherr von Hertling.

An die Generallandesdirektion also ergangen.

Ad Mandat. Seren. Dom. Elect. propr. v. Tribolet.

Die Aufhebung der sogenannten Landesfundi rc. betreffend.

Se. churfürstliche Durchlaucht rc. rc. haben jene Verordnung vom 28ten Juny 1781., wodurch für die Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses in Neuburg 17. sogenannte Landesfundi eingeführt, und sodann durch eine weitere Verordnung vom 30ten März 1787. auch auf das Herzogthum Sulzbach

ausgedehnt

ausgedehnt wurde, für Dero liebe und getreue Unterthanen zu lästig befunden, sohin per Rescriptum Clementissimum de dato 24ten curr. beschlossen, diese 17. Landes-Fundos (worunter der 16te schon im Jahre 1782. anders modificirt worden) gänzlich, und für immer aufzuheben, folglich die Kösten des erwähnten Zucht- und Arbeitshauses, bis die öffentlichen Anstalten eine neue, zweckmäßigere Organisation erhalten, auf das churfürstliche Aerarium zu übernehmen. München den 31. July 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsid. Rath u. Sekr. Baumgarten.

Die Uniformen der Civildienerschaft betreff.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Wir haben Uns gleich nach Antritt Unserer Regierung bewogen gefunden, bey Unsern Ministerialdepartements, den verschiedenen administrativen und Landesjustizkollegien, so wie den nachgeordneten Unterbehörden, das Tragen charakterisirender Uniformen in der wohlgemeynten Absicht zu bewilligen, denselben eine dem Dienstverhältniß der dabey angestellten Individuen angemessene stufenweise äußerliche Auszeichnung beyzulegen, von welcher Wir Uns für den Dienst selbst, aus mehrern durch die Erfahrung bestärkten Gründen, eine wohlthätige Folge versprachen.

Es ist uns aber zur Anzeige gekommen, und Wir haben Uns Höchstselbst davon überzeugt, daß Unserer

Absicht hierunter verschiedentlich entgegen gehandelt werde, indem mehrere Civilbedienstete willkührlich und wider die deshalb ertheilten Vorschriften, ihren Uniformen das Charakteristische des Militärcostüms beyzulegen suchen, und nebstdem, die untern Klassen nach und nach die Unterscheidungszeichen der höhern annehmen.

Da Wir diesem Unfug gesteuert wissen wollen, so befehlen Wir hiedurch gemessenst und bey schärfster Ahndung, daß jeder Civildiener die ihm zukommende Uniform, nach den Bestimmungen der vorliegenden Reglements tragen, und keiner sich beygehen lassen solle, die ihm nicht gebührenden Unterscheidungszeichen, noch weniger Säbel und militärische Wehrgehänge anzulegen, widrigen Falls den dagegen Handelnden das Tragen der Uniform schon vorläufig von ihren Vorständen auf eine von denselben zu bestimmten Zeit untersagt werden soll.

Wir gewärtigen, daß sämmtliche Ministerial-Departements-Chefs, Kollegial-Präsidenten und Direktoren auf genaue Einhaltung und Befolgung dieser Unserer Verfügung, um so mehr bedacht seyn werden, als sie selbst überzeugt seyn müssen, daß bey fernerm Bestand solcher Unordnungen, die äußerliche Auszeichnung, die Wir Unserer Civildienerschaft verstattet haben, in den Augen des Publikums, wider Unsern Willen, den Werth, den Wir darauf legen wollten, verliehren würde. Münch. den 3. July 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Ad Mandat. Sereniss. D. D. Elect. propr. v. Krauß.

Auftrag an sämmtliche Aemter, Städte und Märkte.

Vermög einer mit der Generaldirektion der kaiserlichen Reichsposten in Regensburg getroffenrn provisorischen Uebereinkunft ist unter andern auch bestimmt worden, daß von allen auswärtigen Aemtern und Stellen gleich bey der Aufgabe der an hiesig churfürstliche Behörden und Expeditionsämter durch den Postwagen zu übersendenten baaren Gelder das gebührende tariffmäßige Porto entrichtet werden solle. — Es haben sich daher alle Aemter, Städte und Märkte hienach gehorsamst zu achten, und diese Portoentrichtung gleich bey der Aufgabe in keinem derley Falle zu unterlassen. Münch. d. 5. August 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident. von Schmöger.

Die Feuerassekuranz betreffend.

Da der Eintritt in die Brandversicherungsgesellschaft für das folgende Jahr nach dem Innhalt der Assekuranzverordnung nur noch bis Ende Novembers offen ist, so haben sämmtliche Aemter und Obrigkeiten sich nach ihren Pflichten zu bestreben, die Unterthanen und Hauseigenthümer, welche der Assekuranz noch nicht beygetretten sind, anzumahnen, daß sie zur Abwendung ihres eigenen Schadens, und zur Beförderung des dabey unterliegenden wohlthätigen Endzweckes, noch bis Ende November die-

ses Jahrs bey ihren Obrigkeiten ihren Beytritt erklären sollen.

Zur Aufmunterung derjenigen, welche der Gesellschaft noch nicht beygetretten sind, und zur Beruhigung der Societätmitglieder haben sämmtliche Aemter und Obrigkeiten den Unterthanen vorläufig bekannt zu machen, daß das Brandassekuranzkapital ungeachtet der großen Unglücksfälle, welche das Institut gleich in seinem ersten Jahre betroffen haben, doch in dem gegenwärtigen zweyten Jahre um mehr als 3. Millionen zugenommen hat, daß auch noch für dieses Jahr die churfürstlichen Kammeralgebäude der Societät beytretten werden, und daß die dießjährigen Brandschäden bis jetzt, nach Verfluß von weit mehr als der Hälfte des Jahres erst 25000 fl. also beynahe nur den 4ten Theil der vorjährigen betragen, sohin zu hoffen ist, daß bey der nächsten Ausschreibung der Brandschäden der Quotient um sehr viel geringer ausfallen, und sich in der Folge bey noch mehrern Znwachs des Kapitals und Verbesserung der Feueranstalten in den Provinzialstädten und auf dem Land immer vermindern werden. Durch deutlichere Erklärung dieser Umstände werden sämmtliche Obrigkeiten sicher den rühmlichen Zweck erreichen, einen großen Theil der ihrer Obsorge anvertrauten Unterthanen zu ihrem eigenen Nutzen zum Beytritt in dieses wohlthätige Institut zu bewegen, so wie der churfürstliche Landrichter zu Erding, Freyherr von Widmann, durch seine Thätigkeit und seinen zweckmäßigen Vorstellungen außer

einem

einem schon im ersten Jahre sehr beträchtlichen Beytrittskapital nur allein für das laufende Jahr einen Zugang von 366,975 fl. zuweggebracht, und dadurch ein nachahmungswürdiges Beyspiel seines Eifers gegeben hat, wobey noch in Rücksicht auf Handhabung einer guten Feuerpolizey zu bemerken ist, daß unter den vielen Beygetrettenen aus diesem Gericht bis jetzt noch keiner abgebrannt ist.

München den 19ten August 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident. Lic. Schießl.

Den Ersatz der Landkapitulanten betreffend.

Nachdem Se. churfürstliche Durchlaucht rc. rc. vermög höchster Kabinetsordre vom 30ten July dieß Jahrs gnädigst beschlossen haben, daß für die verstorbenen und im Felde umgekommenen, dann während dem Generalpardon desertirten Landkapitulanten der Ersatz erst nach der Erndtezeit geleistet werden dörfe, so bleibt solches sämmtlichen Land- und Pfleggerichtern der herobern Lande zu Bayern der Darnachachtungs willen andurch unverhalten. München den 12ten August 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident. S. F. Mayer.

Die Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten betreffend.

Daß unterm 26. dieß wegen Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten anher erfolgt = und hier nachstehende höchste Rescript haben sämmtliche Jurisdiktionsbeamten und Ortsobrigkeiten ordentlich zu publiciren, wornach sich also genauest zu achten ist. München den 31ten August 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Lic. Schießl.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben schon den 10ten November verflossenen Jahrs Unsere Landeskollegien anweisen lassen, daß bey der Ansäßigmachung in Unsern sämmtlichen herobern Staaten die katholische Religion nicht ferner als ein wesentliches Bedingniß anzusehen seye, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden sollen.

Zu dieser Verfügung sind Wir sowohl durch die Ueberzeugung, daß weder in der Reichs = noch in der Landesverfassung einiger Grund zu solcher Ausschließung liege, als auch durch die Betrachtung bewogen worden, daß die Konkurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Gründe und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur und dem Gewerbfleiß nothwendiger Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse.

Dieses

Dieses wird durch das Beyspiel anderer in der Kultur fortschreitender Staaten bewährt, wo die Ausschließung anderer Religionsverwandten wegen ihrer Religionseigenschaft, wenn sie übrigens alle Eigenschaften eines guten und nützlichen Bürgers besitzen, schon längst als der Vernunft und dem Geiste der christlichen Religion zuwider anerkannt worden ist.

Obschon daher durch die gestattete Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten nichts verordnet wird, was den bestehenden rechtlichen Verhältnissen entgegen läuft, und wozu ein neues Gesetz nothwendig wäre, so haben Wir doch für zweckmäßig gefunden, sämmtlichen Unterthanen Unsere bestgemeynte Absicht zu eröffnen, in der Zuversicht, daß sie sich bestreben werden, mit Beseitigung alles Religionshasses anderer Religionsverwandten, welche sich in Unseren herobern Landen auf gesetzlichen Wegen ansäßig machen werden, mit der Achtung und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menschen vorschreibt.

Sämmtliche Obrigkeiten des Landes werden zugleich erinnert, daß sie der Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten, soferne dieselbe die gesetzliche Erfordernisse in Erfüllung bringen, sich durch Geschicklichkeit auszeichnen, oder sonst mit zureichenden Vermögen versehen sind, kein Hinderniß machen oder gestatten, sondern sich jederzeit Unserer Willensmeynung gemäß benehmen sollen.

Uebrigens würde es eine Mißdeutung Unserer landesfürstlichen Absicht seyn, wenn diese aus den Grundsätzen einer guten Staatspolizey fließenden Maaßregel als eine Kränkung des dermaligen Religionszustandes Unserer Unterthanen, wogegen Wir niemal eine Störung gestatten werden, angesehen werden würde.

Unsere Generallandesdirektion hat diese Erklärung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt, und durch den sonst gewöhnlichen Weg der Verordnungen bekannt zu machen. Münch. d. 26. August 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Hertling.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Rauffer.

Die Einimpfung der Kuhpocken betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Da vermög eines unterm 21ten dieß wegen Einimpfung der Kuhpocken anher erfolgten höchsten Rescripts die Bekanntmachung nachstehenden von dem geheimen und dirigirenden Medizinalrathe Besnard entworfenen Aufrufes an die pfalzbayerischen Aerzte mit dem Anhange anbefohlen worden, damit dem Publiko zugleich eröffnet werde, daß die Einimpfung der Kuhpocken hier bereits mit dem beßten Erfolge angewendet wird, die Eltern in den Provinzialstädten und auf dem Lande sich selbst an die hiesigen Aerzte addreßiren, und von ihnen Kuhpockengift zu

verlangen

verlangen trachten, oder wie es die Umstände zulassen, die Kinder zur Einimpfung hieher schicken sollen; so haben dieses sämmtliche Jurisdiktionsobrigkeiten und Polizeybehörden ordentlich zu publiziren, sohin sich hiernach genauest zu achten. München den 31sten August 1801.

Churpfalzbayerische Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. v. Schmöger.

Die Behängung der Hunde mit Prügeln betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Zu folge eines von der höchsten Stelle unter dem 10ten August erfolgten gnädigsten Rescripts sollen die Unterthanen, welche unterlassen die Hunde mit Prügeln zu behängen, nicht mehr mit besonderen Strafen belegt werden; sie müssen aber die Schuld sich gleichwohl selbst beymessen, wenn ihre in den Jagdrevieren betrettene Hunde, welche damit nicht versehen sind, von den Jägern und Jagdberechtigten todt geschossen werden. Dieß wird also sämmtlichen Landgerichtern und Aemtetn zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet. München den 21. August 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. S. Kreitmaier.

Weisung an die churfürstl. Untermarschkommissariate.

Bey der churfürstlichen Kriegsdeputation ist die befremdende Anzeige gemacht worden, daß angebliche Ordinariats = Kanzleybothen mit gedruckten Tabellen zu den Landdekanaten kommen, sich das Laufgeld und die Tabellen bezahlen lassen, und ohne schriftlicher Anweisung die mündlichen Aufträge insinuiren, daß sämmtliche Landdechante, Pfarrer und Benefiziaten in die geeigneten Rubriken einzutragen hätten, wie viele Einquartirungslasten, Naturallieferungen, Vorspann ꝛc. ꝛc. dieselben seit dem Jahre 1795. zu tragen hatten, wieviel hiefür bereits Vergütung geleistet worden sey? u. s. w.

Da nun der churfürstlichen Kriegsdeputation allerdings daran liegt, genau auf den Grund zu sehen, von wem und aus welcher Veranlassung die kontrollirenden Beschreibungen angeordnet worden; so erhalten sämmtliche Untermarschkommissariate hiemit den Auftrag, alle dergleichen Austräger auf Betretten alsbald anzuhalten, und ad Protocollum zu konstituiren, von wem, und unter welchen Umständen selbe den Auftrag zur Vertragung dieser Tabellen erhalten hätten. Die Tabellen selbst und allenfallsige Patente sind auf der Stelle abzunehmen, und anher einzusenden, auch den betreffenden Dekanaten, Pfarreyen und Benefiziaten ohne weiters der Auftrag zu eröffnen, daß selbe ohne den Bothen etwas zu bezahlen, die etwa erhaltenen Tabellen

an

an die Untermarschkommissariate zur alsbaldigen Einsendung übergeben. München den 29. August 1801.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, S.

Bekanntmachung. Nachdem Se. churfürstliche Durchlaucht in Betrachtung des Mißbrauches fremder Ehrentitel und Dekorationen und der damit verbundenen Kollisionen unterm 18ten dieß gnädigst verordnet haben, daß kein Staatsdiener oder Landesunterthan ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel, oder Dekoration nachsuchen, oder gebrauchen solle; so wird diese höchstlandesherrliche Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 21. August 1801.

Churpfalzbayerische Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekret. Eisenrieth.

Schon unterm 27ten vorigen Monats ist sämmtlichen Civilstellen mittels des Regierungs- und Intelligenzblattes die höchste Verordnung bekannt gemacht worden, daß selbe in allen den Kriegsdienst betreffenden Fällen die von den Militärbehörden verlangt werdende Aufschlüsse denselben ohne Verzögerung pünktlich ertheilen sollen.

Da nun aber inzwischen bey höchstgedacht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht neue Beschwerden gegen den dießfallsigen Saumsaal einiger Civilstellen eingekommen

gekommen sind, so wird hiemit zu Folge des unterm 20ten dieß anher erfolgten höchsten Rescripts diese gnädigste Verordnung wiederholet, und sämmtliche Civilbeamten, Magistraten und andere Behörden ernstlich angewiesen, die von den Militärbehörden verlangt werdende Aufschlüsse ohne Verzögerung pünktlich zu ertheilen. Münch. den 28. August 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Skr.

Die Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und Pfarrgemeinden wegen Haltung der Gottesdienste betreffend.

Das unterm 29. August dieß Jahrs wegen den Streitigkeiten zwischeu den Pfarrern und Pfarrgemeinden wegen Haltung der Gottesdienste anher erfolgte und hier nachstehende höchste Rescript haben sämmtliche Jurisdiktionsbeamte und Ortsobrigkeiten ihren Gemeinden ordentlich zu publiziren, wonach sich dann genauest zu achten ist. München den 4. September 1801.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsid. Emanuel Mayer, Sekr.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß in Unsern obern Erbstaaten zwischen den Pfarrern und verschiedeuen Gemeinden wegen Haltung der Gottesdienste überhaupt, und in Betreff der Zahl und Zeit derselben vorzüglich in Hinsicht der

Filial-

Filialkirchen sich öfter Irrungen ergeben, durch welche nicht nur das zur nützlichen Führung des Seelenhirtenamtes so nöthige gute Benehmen der Pfarrer mit ihren Pfarrkindern gestöret, sondern auch zu endlosen, nicht selten sehr kostbaren Streithändeln bey geistlichen Behörden im Inn- und Auslande Anlaß gegeben wird.

Gleichwie es nun in dem Umfange Unserer landesfürstlichen Pflichten liegt, daß Wir die Veranlassung zu Prozessen von Unsern Unterthanen abwenden, besonders aber den eben ausgedrückten schädlichen Folgen derselben zuvorkommen, so finden Wir Uns bewogen, hiemit gnädigst zu verordnen:

1mo. Daß künftig bey allen wider Vermuthen sich ergebenden Irrungen, oder auch bey schon länger dauernden Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienste, und über die Frage, wann, wo und wie oft solche zu halten seyen, keinem Pfarrer und keiner Pfarrgemeinde gestattet seyn soll, sich an die bischöflichen Behörden zu wenden, sondern dieselben

2do. gehalten seyn sollen, die Sache Unserm geistlichen Rathe vorzutragen, welcher sonach ohne Gestattung eines Prozesses die geeignete Verfügungen treffen wird, damit (im Falle die Foderungen der Pfarrgemeinden gegründet befunden würden) ohne weitläufigen Schriftenwechsel entweder der Pfarrer zu Erfüllung der Obliegenheit angehalten, oder nach Umständen zur Errichtung besonderer Exposituren, zur Auspfarrung der Mutterkirche zu sehr entlegenen Gemeinden, oder zu Errichtung neuer

Pfarreyen die zweckmäßige Einleitung getroffen, und nöthigen Falls das geeignete Benehmen mit den Ordinariaten hierüber gepflogen werde. Wir befehlen daher

3tio. allen Unsern Kirchenadministrationsbeamten, Kirchenfiskalen, Kirchendeputationen und Regierungen, dann Unserm geistlichen Rathe über die Befolgung gegenwärtiger höchsten Verordnung zu wachen, und selbst zur hinlänglichen Kenntniß aller in Unsern obern Erbstaaten befindlichen Pfarrer und Pfarrgemeinden zu bringen. München den 29ten August 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Gr. Morawitzky.

Ad Mandat. Sereniss. Dom. Elect. propr.
von Krempelhuber.

Die Verpflegung des auf Kordon verlegten Militärs betreffend.

Nachdem vermög höchsten Rescriptes vom 29. August und 1. September dieß Jahrs wegen Verpflegung des auf Kordons verlegten Militärs des zu Roß und Fuß nachfolgendes festgesetzt worden.

Instruction.

a. Da der Offizier seine Gage beziehet, so hat solcher außer dem ohnentgeldlichen Quartier nicht Mindestes zu fodern, und sich selbst zu beköstigen.

b. Die

b. Die Unteroffiziers und Gemeine, welche ihre Löhnung und das tarifmäßige Brodgeld beziehen, erhalten zwar von den Quartiersvätern die ordinari Hausmannskost, wofür solche aber an die Quartiersväters täglich 3 kr. zu bezahlen haben.

Nota. Es ist ganz eine Sache des Gerichts, das Militär bey den Unterthanen dergestalt zu vertheilen, daher auch zu Zeiten solches in andere Quartier umzulegen, damit die Unterthanen nach ihrem Vermögen gleichheitlich behandelt, und nicht einem eine größere Last als dem andern oder als solcher zu tragen verbunden, aufgebürdet werde.

c. Falls in ein oder das andere Ort Cavallerie zu liegen kömmt, so ist es in Hinsicht der Verpflegung sowohl der Offiziers als Unteroffiziers und Gemeinen das nämliche; rücksichtlich

d. Der erforderlichen Fourage aber ist solche bereits gnädigst verordnetermassen durch die gerichtliche Unterthanen beyzuschaffen, und deßfalls mit solchen ein billiger, den bestehenden Preisen angemessener Accord durch die treffenden Gerichter abzuschließen, und ad ratificandum einzusenden, wornach von Zeit zu Zeit gegen Einsendung der Originalscheine die Zahlungsanweisuug durch den churfürstlichen Kriegsökonomierath geschehen wird.

e. Das Streustrohe haben die Quartiersväter beyzuschaffen, dagegen wird selben der Dünger ohnentgeldlich belassen.

f. Die diesen Truppen allenfalls benöthigte Vorspann, welche aber jedesmal von dem kommandirenden

Offizier

Offizier und dieß nur nach der Vorschrift, und in absolute nöthigen Fällen anbegehrt werden muß, sind gegen die bereits regulirte und baar zu bezahlende Gebühr zu stellen.

So wird andurch sämmtlichen Land = und Pfleggerichts = so andern Gerichtsbeamten befohlen, ihre Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen, und wohl zu bemerken, daß die Regimenter beauftragt worden, die Vorspann nur nach Vorschrift bey höchstnöthigen Fällen zu verlangen und gleich normalmässig zu bezahlen, auch künfrig solche Vorsichtsregeln zu gebrauchen, daß auf diese Art den Räubereyen auf dem Lande möglichst abgeholfen werde. München den 4ten September 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Emanuel Mayer.

Die Aufhebung des Oberkriegskollegii betreff.

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. nach Innhalt des höchsten Rescripts de dato 28. August gnädigst beschlossen haben, das Kommando über Ihre Truppen Höchstselbst zu führen, und diesemnach sämmtliche in da Kriegswesen einschlagende Gegenstände von den Militär = sowohl als Civilbehörden zur eigenen Entscheidung sich vorlegen zu lassen; so haben Höchstdieselbe auch, da es ohnehin in der Natur der Sache liegt, daß das Oberkriegskollegium, so wie es bisher existirte, ferner nicht mehr bestehen könne, und sich folglich von sich selbst

auflöse,

auflöse, in Conformitaet des vorallegirten höchsten Rescripts die gnädigste Entschließung gefaßt, zur Abkürzung des Geschäftsganges und Beybehaltung der gehörigen Ordnung, einen Kriegsjustiz- und Kriegsökonomierath anzuordnen. Es wird daher diese höchste Entschließung zu Folge der dem gnädigsten Rescripte de dato 8. August beygefügten höchsten Anbefehlung mit dem Auftrage gnädigst bekannt gemacht, daß von sämmtlich untergeordneten Civilbehörden alle auf das Kriegswesen Bezug habende und Gegenstände des Ressorts des ehemaligen Ober-Kriegskollegii betreffende Berichte an Se Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. zur unmittelbaren Entsieglung unter der Aufschrift: Militaria betreffend, eingesendet werden sollen. Wornach sich also in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten ist. München den 4. September 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs Präsident. v. Schmöger.

Die wechselseitige Freyzügigkeit zwischen Bayern und Salzburg betreffend.

Nachdem in Gefolge des schon am 18. May dieß Jahrs öffentlich bekannt gemachten Grundsatzes, daß in allen Fällen, wo sonst die Abfahrts- und Abschoßgebühren genommen würden, künftighin das Reciprocum als stete und unwandelbare Grundlage zur Behandlung gegen auswärtige Staaten angenommen werden solle, die fürstlich-Erzbischöfliche

Regierung zu Salzburg, zu Einführung der wechselseitigen Freyzügigkeit den Antrag machte, und diese durch eine höchste Entschließung vom 27. July dieß Jahrs wirklich bestättiget wurde, so werden von diesem zur Erhöherung des Wohlstandes der beedseitigen Unterthanen eingeführten freyen Vermögensverkehr sämmtliche Behörden in Kenntniß gesetzt und angewiesen, in künftig sich ereignenden Fällen, weder von dem Vermögen der in das Erzstift Salzburg auswandernden dießseitigen Unterthanen, noch von den in die jenseitigen Lande überziehenden beweglichen Gütern, es geschehe durch Erbschaft, letzwillige Vermächtnisse, Schankungen oder Heurathgüter, einige Abfahrts = oder Abschoßgebühren (auch Freygeld und Nachsteuer genannt) abzuziehen. München den 31. August 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

Die Landkapitulanten betreffend.

Vermög eines von der höchsten Stelle unterm 6ten dieß anher erfolgten gnädigsten Rescripts sind alldort Beschwerden vorgekommen, daß einige Gerichte den Landkapitulanten vor erwirkter Entlassung der Kriegsdienste die Erlaubniß ertheilen, sich verheirathen und ansässig machen dörfen; da aber dieses Versehen höchster Orten für Dienst = und Ordnungswidrig angesehen wird, so will man dasselbe sämmtlichen Landgerichts = wie auch andern mit der Jurisdiktion begabten Obrigkeiten für die Zukunft

ernstlichst

ernstlichst untersagt haben, wornach sich also solche gehorsamst zu achten wissen werden. München den 11ten September 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Lic. Schießl, Sekr.

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht rc. rc. zufolge eines höchsten Rescripts vom 7ten dieses Monats mit dem deutschen Ritterorden übereingekommen sind, bey vorkommenden emigrativen Fällen und Vermögensexportationen, zwischen den beyderseitigen Landen die Einhebung der Abschoß- und Abfahrtsgelder (da wo solche in das herrschaftliche Aerarium fließen) von nun an und künftig abzustellen, so wird solches hiemit sämmtlichen Behörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet. München den 16. September 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekret. Eisenrieth.

Nachdem Wir vernommen, daß in Unseren hiesigen Landen hin- und wieder die Paßionstragödien zuwider Unserer gnädigsten Generalverordnungen de datis 31ten Märzens 1770, 27ten Märzens 1792. und 20ten July 1792. aufgeführt werden; als wollen Wir solche für die Zukunft gänzlich abgestellt, und sowohl Unsere eigene, als die ständische Beamte auf die genaue Befolgung Unserer gnädigsten Verordnungen

ordnungen bey Selbsthaftung und Strafe von 30. Reichsthaler unnachsichtlich hiemit angewiesen haben. München den 14ten September 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekret. Raßhofer.

Die Laudemien und Taxexzessen betreffend.

Bey verschiedenen Gelegenheiten haben sich Se. Churfürstliche Durchlaucht neuerdings überzeugt, wie sehr die Unterthanen an verschiedenen Orten durch Laudemien- und Taxexzessen bedrücket, und wie viele Mißbräuche gegen die gesetzlichen Vorschriften hierinn noch herrschen und geduldet werden.

Da aber diese Exzessen in der Laudemial- und Taxerhebung nicht so sehr würden zunehmen können, wenn die Exzedenten bey entstehenden Beschwerden, oder ex officio, wo selbe bemerkt werden, jederzeit mit Vermeidung aller prozessualischen Weitläuftigkeiten gebührend bestraft, und zur Rückgabe widerrechtlich eingenommener Gebühren angehalten, in derley vorkommenden Fällen also jederzeit von Justiz, und in einer solchen den Wohlstand des Landes so nahe betreffenden Sache auch von Polizey wegen die Beschwerden und Gebrechen auf den kürzesten Weg ohne Gestattung eines ganz unnöthigen Schriftenwechsels abgestellt würden;

So ist unterm 28ten August des gegenwärtigen Jahres die höchste Willensmeynung dahin erfolget, daß die Justiz- und Polizeystellen bey vorkommenden

den Beschwerden über Laudemial- und Taxexzesse überhaupts, insbesondere aber darüber, daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertiget oder vorenthalten, in selben Bedingnissen gegen die für die Unterthanen sprechende Gesetze und Herkommen eingeschaltet, mehrere Laudemialfälle als gesetzlich gestattet ist, erhoben, die Laudemien auf die Fahrnisse gesetzwidrig ausgedehnet, Heiraths- und Nahrungsabbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denselben keine Expensarien zugestellet, Reversbriefe gegen den Innhalt der Taxordnung aufgedrungen, Weingelder und Leihkäufe von ihnen abgefodert, und die Taxordnung überhaupt unrecht angewendet würde, und in all anderen dergleichen Fällen des Mißbrauches der grundherrlichen Befugnisse jederzeit das Factum ex officio erheben, die Theile vorrufen, sie zur Produktion der einschlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch oder den Irrthum auf Kösten des fehligen Theils jedesmal auf der Stelle korrigiren und berichtigen sollen.

Daher sich Jedermanns Nachachtung versehen wird. München den 9. September 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekret. Eisenrieth.

Die ungebührlichen Differenzen und Rangstreitigkeiten bey Prozessionen betreffend.

Da dießorts vorgekommen ist, daß sich schon manchmal bey öffentlichen Prozessionen und sonstigen

Kirchenfeyerlichkeiten ungebührliche Differenzien und Rangstreitigkeiten, besonders zwischen einigen Churfürstlichen Beamten auf dem Lande und andern Ortsobrigkeiten, vorzüglich auch wegen Tragung des Rauchmantels, ergeben haben, dergleichen Vorfallenheiten aber dem eigentlichen Sinn und Zwecke des wahren Christenthums und ächten Gottesdienstes eher hinderlich und nachtheilig, als angemessen sind; — so will man sämmtlich = churfürstliche Beamte, und übrige Ortsobrigkeiten zu Vermeldung fernerer derley unschicklich = unanständiger Auftritte für die Zukunft von diesem vorgeblich, sohin keineswegs schuldigen Dienst oder Obliegenheit, des Priesters Rauchmantel zu tragen, hiemit nicht nur gänzlich entledigt, sondern vielmehr dahin angewiesen haben, daß sie bey den gewöhnlichen öffentlichen Prozessionen und geistlichen Umgängen (wenn es anderst die Zeit und ihre Geschäffte zulassen) allemal mit einer Kerze in der Hand das Venerabile gleich gerade nach dem dasselbe tragenden Priester mit dem erforderlichen Anstande und in geziemender Ordnung begleiten sollen, welches denselben gegenwärtig zur gehörigen Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird. München den 21ten September 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Lic. Schießl, S.

Nachdem vermög höchsten Rescript de dato 14. et praes. 19. dieß nunmehr auch bey dießortiger Kanzley die Eingabsgelder abgestellet sind, als bleibt

solches

solches dem gesammten Publikum zur Wissenschaft mit dem Anhang unverhalten, daß die einlangenden Partheyen derley wie immer Namen habende Eingabsgebühren nimmermehr zu entrichten haben. Sign. in Conf. Rev. den 21. Sept. 1801.

Graf v. la Rosee, Direktor.

Johann Georg Frankl, churfl. wirkl. Rath, geh. und Revisionssekretär.

Die Erneuerung der Bettelordnung betreff.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Da die schon unter der vorigen Regierung und auch von Uns im Bettelwesen vielfältig erlassene Verordnungen den beabsichteten Erfolg nicht hatten, und Wir mißfällig vernehmen, daß das Land neuerdings mit aus- und innländischen Bettlern und Vaganten, welche sich besonders während des Krieges vermehret haben, sehr belästiget ist, so haben Wir die Reinigung des Landes von solchen schädlichen Leuten, und die Befreyung von diesem so verderblichen Uebel mit Ernste vorgenommen, und werden Uns diesen Zweck immer als eine Unserer wichtigsten Regierungssorgen angelegen seyn lassen.

Wir wollen daher die schon Anno 1780. erlassene Bettelordnung erneuern, und verordnen hiemit:

1mo. daß alle ausländische Betler und Landläufer geistlich- oder weltlichen Standes ohne Ausnahme, wo sie sich immer befinden, sonderbar aber

alle fremde Collectanten, Kraxenträger, durchziehende Tyroler, Oel- und Farbenhändler, Kameel- und Bärentreiber, Marionettenspieler, Wilddiebe, Hausirer, Zigeuner, Jauner, Landfahrer, Handels-Juden, abgedankte Soldaten, und vacirende Jäger, und dergleichen in Zeit von 14 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung Unsere herobern Staaten verlassen sollen.

2do. Wer aus ihnen nach solcher Zeitfrist, wo immer im Lande, betretten wird, soll nach Maaß seiner Constitution mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Kösten der Jurisdiktion, in welcher er betretten wird, nach vorgängiger Abnahme seiner Brand- und Bettelbriefe von Gericht zu Gericht unter sicherer Escorte über die nächste Landesgränze geliefert werden. Auf den fernern Betrettungsfall ist nach der Vorschrift der schon bestehenden Gesetze zu verfahren.

3tio. Würden dergleichen ausländische Vaganten zugleich eines Verbrechens schuldig befunden werden, sind solche nach Vorschrift der peinlichen Rechte zu prozeßiren.

4to. Alle Fremde und Reisende, sie mögen zu Fuß, zu Pferde oder im Wagen, mit der Post oder mit Bothenwägen Reisen, sind verbunden, auf einer der ersten an ihrer Route gelegenen churfürstlich- oder ständischen Gerichtsbehörde oder Mautstation ihren Paß vorzuzeigen, und visiren zu lassen. Auf den Pässen derjenigen, welche nicht schon ihres Standes oder ihrer Geschäfte wegen Zutrauen verdienen,

solle

solle von dem Amte die Marschroute, dann die Zeit und der Ort des Aufenthalts, welchen sie zu nehmen gedenken, vorgemerket werden.

5to. Reisende ohne Paß sind an der Gränze wiederum zurückzuweisen. Fremde, welche die obige Vorsicht vernachläßigen, müssen sich selbst es zuschreiben, wenn sie an die Gränze zurückgewiesen, oder sa lange angehalten werden, bis sie ihren Paß werden erholt und beygebracht haben. Diese Verfügung ist insbesondere durch die inn- und ausländische Zeitungen bekannt zu machen, damit fremde Reisende sich nach Verfluß von vier Wochen nicht durch Unwissenheit derselben enschuldigen können.

6to. Den Fußgeheru welche an der ersten Eintrittsstation sich nicht mit hinlänglichem Reisegeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde sich im Lande Nahrung zu verschaffen nicht im Stande sind, solle der Eintritt in das Land verweigert, und wenn sie von der auf dem Paß bemerkten Marschroute abweichen, so sollen sie das erstemal gewarnet, und die geschehene Warnung auf dem Paß bemerkt, das zweytemal aber als Vaganten gezüchtiget, und über die Gränze geliefert werden.

7mo. Da jedoch das Land nicht blos von ausländischen Bettlern und Vaganten, sondern auch eben so sehr von dem Bettel innländischer Müßiggeher gequält wird, und dieses erniedrigende Gewerbe auf dem platten Lande und in den Städten unter den Augen der Regierungs- Gerichts- und

Magistratsglieder ungescheut ausgeübt, und mit sträflicher Gleichgültigkeit fast überall, auch selbst in Kirchen und Gasthöfen tolerirt wird, so wollen Wir das Almosengeben bey Häusern und auf den Strassen widerholt auf das nachdrücklichste verbiethen, und befehlen allen Obrigkeiten bey strenger Verantwortlichkeit, daß sie den Bettel nirgends gedulden, und sowohl diejenige, welche sich auf den Bettel verlegen, als auch jene, welche durch Almosengeben dazu reizen, bestrafen sollen.

8vo. Innländer, welche hinlänglich Kraft zur Arbeit besitzen, und solche nicht anwenden, sondern sich im Bettel und Müßiggang betretten lassen, sind zum Militär abzugeben.

Diejenigen, welche bey demselben nicht angenommen werden, gleichwohl aber zur Arbeit tüchtig sind, sollen gezüchtiget und zur Arbeit angewiesen, im weitern Betrettungsfall aber in das Zuchthaus abgeliefert werden.

9no. Die innländischen Armen, welche sich Alters- oder Gebrechlichkeit halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können, und sich mit dem Bettel abgeben, sollen auf Kösten des Gerichts und der Gemeinde, zu welcher sie gehören, dahin von Gericht zu Gericht zurückgeliefert werden.

10mo. Jedes Gericht, jede Hofmarkt, Stadt oder Markt hat nach Innhalt der Bettelordnung von 1780, § 15. et 16. diese Gattung armer bedürftiger Leute selbst zu verpflegen, und ihnen nebstbey die benöthigte Herberge zu verschaffen.

11mo.

11mo. Denjenigen aber, welche zur Arbeit noch tauglich sind, doch aber für sich und ihre Kinder den Nahrungsunterhalt nicht völlig erwerben können, soll die Gemeinde einen proportionirlichen Beytrag machen.

12mo. Wo Leute, welche im Auslande zusammengeheurathet haben, auf den Bettel- und Müßiggang betretten werden, soll der Mann zum Militär abgegeben, oder wenn er bey demselben nicht angenommen würde, nach Beschaffenheit der Umstände gezüchtiget, und mit seiner Familie, wenn keine Gemeinde sie geduldet, bis Wir da über das Weitere verordnen werden, an sein Geburtsort oder Domicilium einsweil zurückgebracht werden.

13tio. Die Obrigkeiten und Gerichtsbehörden sollen in Fällen, wovon den Gemeinden die Verpflegung erschwert werden will, keinen Prozeß gestatten, sondern nach summarischer Untersuchung über die Gestattung der Herberge, und Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum und die Art derselben jederzeit unverzüglich die Bestimmung treffen, damit der Arme nicht durch Mangel der Verpflegung zu Ergreifung des Bettels veranlasset werde.

14to. Bey Ausmittlung des Unterhalts haben die Obrigkeiten, wo die Verpflegung der Armen nicht schon durch eine ausgedehnte Konkurrenz bestehet, oder regulirt werden kann, dahin anzutragen daß einzelne Personen solche täglich in den Häusern finden, und umgangsweise nach dem Hoffuße, jedoch mit Freylassung der bloßen Leerhäusler, die Kost er-

erhalten;

halten; für ganze Familien ist der Unterhalt durch eine Konkurrenz an Naturalien, welche nach Maaßgabe des Bedürfnisses von einer und des Vermögens und der Zahl der Kontribuenten auf der andern Seite billig ausgemittelt werden solle, zu bestimmen.

15to. Die Armen, welchen ihr Unterhalt in den Häusern angewiesen wird, sollen den Hausvätern für diese Zeit ihren Kräften angemessene Dienste leisten, so wie auch ganze arme Familien, welche den Unterhalt durch Konkurrenz erhalten, sich bey Gemeindediensten, Hüten, Ausbesserung der Wege und dergleichen, nach dem Maaß ihrer Kräfte gebrauchen lassen sollen.

16to. Die Gerichtsobrigkeiten werden Unsere Willensmeynung noch mehr erfüllen, wenn sie trachten, für die Armen und Bedürftigen Konkurrenzen ganzer Obmannschaften Viertel, und auch der ganzen Gerichtsbezirke zu veranstalten, wodurch die Last der Verpflegung einzelner Gemeinden erleichtert, und unter alle Gerichtsinsassen gleicher vertheilet wird.

17mo. Erhält der Dürftige nicht den nöthigen Unterhalt, so darf sich derselbe blos von dem nächsten Schriftkündigen eine Anzeige verfertigen lassen, und solche mit des Koncipisten Unterschrift an die vorgesetzte Landesdirektion oder Regierung überschikken, wo sofort ohne allen Aufenthalt die geeignete Verfügung getroffen werden wird.

18vo. In Ansehung der Handwerksbursche, denen die Kundschaften als Pässe dienen, wiederholen

en Wir die schon in der Bettelordnung von 1780. enthaltenen Verfügungen. Diejenigen, welche sich des Verboths ungeachtet auf den Fechten betretten lassen, sind, wenn sie tauglich sind, an das Militär abzugeben, außer dem aber als Vaganten nach Nro. 2. behandeln zu lassen.

19no. Damit aber rechtliche Leute von den Vaganten auf dem Lande unterschieden werden können, und erstere in ihren Geschäften keinen Aufenthalt erfahren, so hat ein jeder, welcher sich von seinem Aufenthaltsort in eine Gegend, wo er nicht gekannt ist, entfernet, sich von seiner Obrigkeit mit einem ihm unentgeldlich zu ertheilten Paß zu versehen.

20mo. Gleichwie aber die schärfesten Verordnungen bisher meistens deshalb deu beabsichteten Erfolg verfehlten, weil viele Gerichtsstellen, und die meisten Gerichtsdiener ihre Schuldigkeit vernachläßigen: so wollen Wir die Beamten und Gerichtsdiener ihrer Pflichten hiemit nachdrücklichst erinnern, und ihnen unverhalten lassen, daß die Handhabung der innern Sicherheit ihr vorzüglichstes Geschäft seye, und daß besonders die Gerichtsdiener gute Spähe auf verdächtige Leute aller Art als ihre erste Pflicht ansehen, und sich überzeugen sollen, daß sie nur in dieser Rücksicht dem Staate nützlich seyn können, als bloße Gerichtsbothen aber ganz wohl entbehrlich seyen.

21mo. Wir erwarten aber auch von Unsern Unterthanen, daß sie zur Erreichung Unserer Absicht

und

und Reinigung des Landes von allem müßigen und schädlichen Gesindel auf das thätigste mitwirken, demselben nirgend einen Schutz oder Aufenthalt gestatten, selbst zweckmäßige Wachen in den Dörfern umwechslungsweise aufstellen, und den Gerichtsobrigkeiten alle Folge zur Ausrottung dieses Uebels leisten werden.

22do. Um aber diesen Verfügungen zur Herstellung der innern Landessicherheit noch mehrere Wirksamkeit zu geben, haben Wir beschlossen, in jedes Landgericht Unserer heroberen Staaten ein Kommando Unserer regulirten Truppen so lange, bis dem Uebel völlig abgeholfen seyn wird, zu verlegen.

23tio. Die Landgerichte und gefreyte Herrschaftsgerichte haben sich daher mit dem kommandirenden Offizier zu benehmen, von der demselben besonders ertheilten, und mit dieser Verordnung übereinstimmenden Instruktion Einsicht zu nehmen, sofort mit ihm und den benachbarten Gerichtern die zu ergreifende Maaßregeln nach Erforderniß der Ortsumstände zu bestimmen, und dem Kommando alle nöthige Anweisung und Unterstützung zu geben.

24to. Die auf solche Art in dem ganzen Lande vertheilten Militärposten haben die Obliegenheit mit Zuziehung der Gerichtsdiener, Jäger, und nöthigen Falls auch mit Zuziehung der Beurlaubten und anderer Unterthanen, in dem ihnen angewiesenen Bezirk beständig zu patrouilliren, und alle verdächtige Leute und Vaganten, welche sich auf vorbesagte Weise nicht legitimiren können, zu arretiren, und

mit

mit den vorfindigen Effekten und Papieren an die nächste churfürstlich- oder ständische Gerichtsbehörde zu liefern.

25to. Die Gerichtsbehörde hat dem Kommando die Lieferung der eingebrachten Vaganten, und die Ursache der Aufhebung jedesmal zu bescheinigen, über die Einlieferung ein fortlaufendes Protokoll zu halten, in solches Namen, Ort, Zeit und die nöthigen Thatumstände, dann die darüber alsobald erlassene und vollzogene Verfügung einzutragen, und das Protokoll an das Landgericht zu schicken, welches am Schluße des Monats sämmtliche Protokolle an die betreffende Landesdirektion einzusenden hat.

26to. Da die kommandirende Offiziere die Lieferungsscheine über die zu Gericht gebrachten Vaganten ebenfalls sammeln und einliefern werden, so wird sich aus ihrer Vergleichung mit den Gerichtsprotokollen ergeben, welche Aemter ihre Obliegenheit beobachtet, und welche sie vernachläßiget haben.

27mo. Jedes Landgericht oder gefreyte Herrschaftsgericht hat dem dahin bestimmten Militärkommando, wo selbes nicht in die bestehende Kordonshäuser verlegt werden, und gemeinschaftliche Menage pflegen kann, bey den Wirthen, Bräuern, oder andern öffentlichen Gasthäusern Quartier und Verpflegung anzuweisen. Die Mannschaft vom Unteroffizier abwärts hat sich mit der Kost, wie sie in dem Marschpatent vom 15ten März 1792. bestimmt ist, nämlich ein dreyviertelpfund guten Brod, einer guten

Rindsuppe

Rindsuppe, ein halb Pfund Ochsenfleisch, einer landüblichen Zu- oder Mehlspeise, und einer Maaß guten braunen Biers zu begnügen, der kommandirende Offizier hingegen hat sich selbst zu verköstigen.

28vo. Damit aber diese Quartierlast einzelnen Unterthanen und Gemeinden nicht beschwerlich falle, wollen Wir, daß dem Quartiervater, für Quartier und die tägliche Verpflegung eines Mannes fünfzehn Kreuzer durch Konkurrenz des ganzen dem Kommando angewiesenen Bezirkes wieder ersetzet werden solle. Wo die Mannschaft in einer abgesonderten Wohnung Menage pflegen kann, worauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, soll selbe diesen Betrag von 15 kr. pr. Mann auf die Hand empfangen.

29no. Das Landgericht hat daher am Ende des Monats den ganzen Quartierkostenbetrag zusammen zu rechnen, und solchen auf alle Unterthanen und Inkorporationsorte nach dem Hoffuß, in den Herzogthümern der obern Pfalz und Neuburg aber nach andern landesüblichen Fuß, doch in der Maaß auszuschlagen, daß auch die incorporirten Städte und Märkte, Klöster, Hofmarkts- und Sitzherrschaften, Pfarrer und andere dem Hoffuße nicht einverleibten Güterbesitzer, nach Verhältniß ihrer Besitzungen dazu beytragen sollen.

30mo. Die Rechnung über diese Quartierkosten und über die richtige Hinausbezahlung an die Quartiersväter ist eben so monatlich mit dem Protokolle, welches über die eingebrachten Vaganten abgehalten wird, gelegenheitlich zur betreffenden Landesdirektion einzusenden.

31mo.

31mo. In denjenigen Aemtern, in welche Wir zu dem Zwecke der Landessicherheit einige Kavallerie verlegen werden, haben die Landgerichte als Untermarschkommissariate die nöthige Fourage gegen Quittung abgeben zu lassen, die dafür ausgestellt werdende gedruckte Fouragequittungen können sodann von dem Empfänger für den auf demselben bemerkten Werth von 20 kr. pr. Ration, bey Entrichtung der öffentlichen Abgaben, anstatt baar Geld bey allen churfürstlichen Aemtern abgegeben werden.

32do. Da Wir bey dieser Maaßregel nicht zugeben können, daß Unsere Absicht nur zur Hälfte, oder an einem Orte weniger als an dem andern vollzogen werde, so befehlen Wir allen Gerichtsbehörden, sich in dem Vollzug dieser Unserer höchsten Verordnung durch nichts hindern zu lassen. Wir würdtn Uns aber auch genöthiget sehen, gegen jene Aemter, welche darinn ihre Pflicht nicht erkennen, mit den geeigneten Strafen und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Dienstentsetzung fürfahren zu lassen.

33tio. Sobald Unsere Absicht erreicht, und das Land einmal von den so häufigen und rottenweise herumziehenden Bettlern und Landfahrern gereiniget seyn wird, dann wird es nur einer sorgfältigen Aufsicht der Aemter bedürfen, um das Uebel nicht mehr entstehen und anwachsen zu lassen.

34to. Wir werden sodann auch die zu solcher Absicht vertheilte Kommando wiederum zusammenziehen, um selbe zur Bedeckung der Gränzen verwenden zu können.

Ihr habt daher diese vermög gnädigsten Rescripts de dato 26. vorigen Monats unter Unserm höchsten Handzeichen erlassene Verordnung sowohl auf die gewöhnliche Art und mittels schleunigster eigener Mittheilung durch Circulare an die betreffende Inkorporationsortschaften, als auch von den Kanzeln durch die Pfarrer publiciren, auch die Publikation, so viel die Obliegenheiten der Aemter und Unterthanen betrift, alle Jahr erneuern, und die Vollziehung euch schuldigst angelegen seyn zu lassen. Gleichwie auch Unsere Gränzgerichte die benachbarten auswärtigen Obrigkeiten zu gleichen Maaßregeln einzuladen, und alles anzuwenden haben, was zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht beytragen kann.

Eben daher euch weiters mit den kommandiren, den Offiziers, welche euch die ihnen zugetheilte militärische Instruktion zur Einsicht vorlegen werden, in den einschlägigen Fällen behörig zu benehmen. München den 5ten Oktober 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekretär Mayer.

Die Anzeigen von einwandernden Fremden betreffend.

Da staatswirthschaftliche Gründe eine Uebersicht der Einwanderungen in dießseitige Lande, und der Vermögensimportationen nothwendig machen, so wird hiemit sämmtlich = churfürstlichen Landgerichten

dann

dann gefreyten Gerichten, Städten, Märkten und Inkorporationsortschaften der gnädigste Auftrag ertheilet, daß selbe, so oft ein Ausländer in ihrem Gerichtsbezirk einwandert, um sich dort ansäßig zu machen, und so oft fremdes Vermögen herein gebracht wird, alsbald die gehörige Anzeige hievon an die churfürstliche Generallandesdirektion erstatten sollen. München den 5ten Oktober 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. S. Eisenrieth.

Die Eindienung der Getreiddienste im Geldanschlag betreffend.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zu Hebung des wegen den in den Schrannenzetteln allgemein zu hoch angesetzten Getreidpreisen obwaltenden Anstandes gnädigst beschlossen, daß, so lange bis die Schrannenzettel eine zuverläßigere Normeer halten, bey Entrichtung der zur Geldverwandlung geeigneten Getreiddienste im Geldanschlag der Durchschnitt der in den vorgezeichneten Normalterminen bestehenden mitteren und geringsten Schrannenpreisen zum Grund genommen, und dadurch der Einrichtungspreis regulirt werden möge. Da nun hiedurch die Geldentrichtung des Getreiddienstes offenbar erleichtert wird, so ist zu erwarten, daß die Unterthanen die ihnen zugemeinte höchste Wohlthat erkennen, und von der ihnen gestatteten Erlaubniß den Getreiddienst in Geld abzulösen, allgemeinen Gebrauch machen wer-

 den;

den; sollten aber einige diese Wohlthat nicht erkennen und nicht annehmen wollen, so wollen Höchstselbe sämmtlich Dero Kastenbeamten nachdrücklichst und mit der Warnung des unerlöslichen Selbstersatzes einschärfen, daß sie von denjenigen Unterthanen, welche das Getreid durchaus in natura eindienen wollen, kein anderes als gut kastenmäßiges Getreid annehmen, auch sorgen sollen, daß die Saalbuch- und stiftbriefmäßige Eindienungstäge genauest beobachtet werden, gleich auch die in natura eindienende Getreider (außer des Habers bey den Aemtern, bey welchen dieser in natura eingedient, und auf weitere Disposition zurückbehalten werden muß) durchaus nicht liegend gelassen werden dürfen, sondern gleich nach der Eindienung allenfalls auch in kleineren Theilen verkaufet werden müssen.

Wegen den festgesetzten zwey Zahlungsterminen und dem für jeden Termin angeordneten Preisregulativ bleibt es übrigens, so viel die abgesonderte Regulirung betrift, bey der bestehenden Verordnung um so mehr, als den 15ten Novembers noch zum voraus für den 15ten Dezembers kein Durchschnitt gemacht werden kann, ein längerer Durchschnitt aber, wenn nicht jeder Zahlungstermin besonders regulirt würde, aus mehr als einer Ursache durchaus nothwendig wäre.

Wenn aber an den gesetzten Normaltägen, als den 15ten Novembers und 15ten Dezembers ein so anderen Orts keine Schranne ist, so sollen die laufende Preise der Schrannentäge der einschlagenden

Wochen

Wochen nach der Generalverordnung vom 22ten August 1799. zum Normal angenommen werden. München den 28ten September 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsid. R. u. S. Baumgarten,

Die Strafen der mit Consumogütern ohne Designation erscheinenden Mautgäste betreffend.

Da wegen der Strafen, die gegen jene Zollpflichtigen, welche mit Consumogütern ohne Designation erscheinen, eintretten sollen, bisher keine Gleichförmigkeit beobachtet, auch von den Aemtern hierüber verschiedene Anfragen gemacht worden, so hat man für nöthig befunden, zur künftigen Richtschnur folgendes zu verordnen:

1tens. Bey Consumogütern, welche an Sporco-Schwere einen Zentner nicht übersteigen, ist keine Designation nöthig.

2tens. Wenn die Güter die Schwere von 100 Pfund und darüber erreichen, muß eine Designation angelegt seyn; jedoch wird der Mauthpflichtige für den ersten Fall der abgängigen Designation blos gewarnet, und ihm bedeutet, daß er im zweyten Falle mit der doppelten Consumogebühr bestraft werden solle, wo sodann bey vorkommenden Falle diese Strafe unnachsichtlich zu erholen ist.

3tens. Wird ein Beamter hierinn nachläßig seyn, so hat selber deu Ersatz der Strafhälfte ex propriis zu machen.

4tens. Unächte Designation, denen die wesentlichen Requisiten fehlen, werden auch schon im ersten Fall mit der Poena dupli bestraft.

5tens. Bey zweifelhaften Angaben ist die höchste Belegung zu wählen.

Sämmtliche Mauthämter der herobern, in dem Mauthverband eingeschlossenen Länder werden hiemit angewiesen, nach dieser Vorschrift sich genauest zu achten, und ihren Inkorporationsorten hievon Kommunikation zu machen. München den 16. Sept. 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident.

An sämmtl. Mauthämter und Hallverwaltungen in Bayern, der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach also erlassen worden.

N. N. u. Edler v. Mayr.

Die Berichtserstattung der untergeordneten Aemter und Gerichter in Landkapitulanten- und sonstigen Militärsachen betreffend.

Vermög höchster Kabinetsweisung vom 17ten April, und hiernach erfolgten gnädigsten Rescripts vom 11ten May dieses Jahrs (S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. Nro. XXIII. S. 363. 364.) dann weitern gnädigsten Rescripts vom 28ten August, und darauf erlassenen Bekanntmachung vom 4ten September (S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. Nro. XXXVII. S. 579. 580.) wurde verordnet, daß die Berichte und Vorstellungen

gen über Militärgegenstände zur unmittelbaren Entsieglung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eingesendet werden sollen.

Hiebey war aber Höchstihre Absicht keineswegs, daß untergeordnete Gerichte und Aemter, mit Uebergehung der höhern Landeskollegien ihre Berichte an Seine Churfürstliche Durchlaucht unmittelbar einsenden sollen.

Höchstdieselben wollen vielmehr, daß von dem gewöhnlichen Geschäftsgange auch bey solchen Gegenständen nicht abgewichen werde, und verordnen daher, daß die Gerichte und Aemter, wenn sie über Landkapitulanten oder sonstige Militärsachen Anzeigen zu machen haben, ihre Berichte jedesmal an die einschlägige oberste Civillandesstelle verfassungsmässig erstatten sollen.

Diese haben dann nach Befinden der Umstände über die Gegenstände, welche eine nähere Erläuterung bedürfen, mit dem Militär- Justiz- oder Oekonomierathe das erforderliche Benehmen zu pflegen, und darnach die Berichtgeber selbst zu bescheiden, oder ihre hierüber zu erstattende Berichte zu Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchsteigenen Entsiegelung einzusenden, wonach die gnädigste Entschließung erfolgen wird.

In Gemäßheit gnädigsten Rescripts vom 1ten dieses Monats wird hiemit diese nähere Erläuterung der bemerkten Kabinetsweisung sämmtlichen churfürstlichen Land- und gefreyten Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht. Münch. d. 9. Okt. 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

Benehmungsart der verschiedenen Civil- und Militärbehörden betreffend.

Da die Civil- und Militärgewalten in ihren Geschäften gänzlich getrennt, und sich wechselseitig nicht sub- sondern zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes nur co-ordinirt sind; so haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 26ten September dieses Jahres zur Vermeidung aller Kollisionen und zur Beförderung der Geschaftsführung beschlossen, daß in Zukunft die sämmtlichen Civil-Landesdikasterialstellen und übrige Civilbehörden, so wie die verschiedenen Kriegsstellen und Militärbehörden, mit Weglassang aller seither in Uebung gewesenen Titel und sonstigen Beywörter, durch wechselseitige Kommunikate, nur allein mit Benennung der Stelle oder Behörde, an welche das Kommunikat gerichtet ist, mit dem Beysatze: Churfürstlich, als z. B. Churfürstlicher Militärjustizrath — Churfürstliche Generallandesdirektion — Churfürstliche Hauptkommandantschaft zu rc. rc. unter einander korrespondiren sollen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dergleichen Kommunikaten die wechselseitig gebührende Achtung nach den verschiedenen Graden und Würden durch anständige Ausdrücke, als: Ersuchen, Gesinnen rc. rc. werde bezeichnet werden.

Nach dieser gnädigsten Verordnung haben sich daher sämmtliche Behörden zu achten. München den 9. Oktober 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Sekr.

Die

Die jährlich einzusendenden Tabellen über den Zustand der Armen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Wir vermög des unterm 26ten dieß Jahrs an Unsere Generallandesdirektion ausgefertigt gnädigsten Rescripts von dem Zustande der Armen auf dem Lande mehrere Einsicht zu erhalten verlangt haben, um darnach die weitere Verfügungen bemessen zu können, so wird Unseren sämmtlichen Landgerichten, gefreyten Ständen, und all übrigen Obrigkeiten hiesiger Lande hiemit gnädigst aufgetragen, daß sie, und zwar erstere denselben mit Beyziehung ihrer Inkorporationsorten erholen, diesen, so wie all übrige nach beyliegend gedruckten tabellarischen Formular anher einsenden, und sodann diese Einsendung alljährlch wiederholen sollen. München den 14ten Oktober 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekret. Raßhofer.

Tabelle über den Zustand der Armen.

Ort.	Namen der Armen, Dürftigen, welche ganz, oder zum Theil zu arbeiten unfähig sind, und der Verpflegung bedürfen.	Ursache dieser Unfähigkeit.	Familie.	Alter.	Auf welche Art für ihre Verpflegung gesorgt ist.	Wie die Herberg regulirt ist.	Anmerkungen.

Bekanntmachung.

Die besondere Strenge, welchr gegen diejenigen ausgeübt wird, die aus den k. k. Erbstaaten in dießseitige Lande auswandern, oder irgend ein Vermögen herüber bringen, veranlassen Se. Churfürstliche Durchlaucht in Gefolge eines höchsten Rescripts vom 5ten des laufenden Monats, durch die vollkommenste Reciprocität den gegentheiligen Maaßregeln zu begegnen.

Es werden daher nicht nur allein die schon bestehenden Verordnungen, vermög welchen die vernachläßigte Auswanderungs-Erlaubniß vor der Ansäßigmachung in den k. k. Erbstaaten die Konfiscation des Vermögens nach sich ziehet, mit dem Beysatz erneuert, daß die Konfiscationsstrafe jedesmal unnachsichtlich eintretten werde, sondern hiemit verordnet, daß alle diese Bestimmangen auch auf das weibliche Geschlecht von nun an ausgedehnt seyn sollen. München den 16. Oktober 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Skr.

Den Bierzwang betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Unsere Generallandesdirektion empfängt hiemit die Vorstellung, welche Uns von 69. bräuenden Ständen übergeben worden ist, um sie in ihre angebliche Bierzwangsgerechtsame, wie sie vor dem 20ten Dezember 1799. ausgeübt wurden, wiederum einzusetzen, und hierüber mit hiesig-landschaftlicher

Verordnung

Verordnung Benehmen zu pflegen. Wir haben bereits vor Erlassung Unserer Verordnung vom 20ten Dezember 1799. alle für und wider den Bierzwang stehende Gründe wohl erwogen, und rechnen es Uns zur Pflicht, von der Aufhebung dieses so gemeinschädlichen und staatsverderblichen Mißbrauches nicht mehr abzuweichen.

Durch die Aufhebung des Bierzwangs haben Wir denjenigen bräuenden Ständen, welche denselben durch Kontrakte erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben, oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen, welches ihnen zu Folge der bestehenden Privatgesetze nach Aufhebung des Bierzwanges zur Wiedererlangung dieser Vortheile nach Beschaffenheit der Umstände noch zustehen mag.

Eine Benehmung mit hiesiger Landschaftsverordnung halten Wir über diesen Gegenstand überhaupt nicht erforderlich; Wir finden sie aber itzt um so minder geeignet, als zehen Mitglieder derselben die Vorstellung zu Wiedereinführung des Bierzwanges selbst unterschrieben haben.

Unsere Generallandesdirektion hat diese Unsere nach Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths gefaßte höchste Entschließung den ersten der unterzeichneten bräuenden Stände anstatt aller zu eröffnen. München den 30ten September 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Vt. Freyherr von Hertling.

An die churfl. Generallandesdirektion also ergangen.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Kobell.

Die

Die Scharwerke betreffend.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. ist von dem landschaftlichen Universale die Anzeige geschehen, daß die ständischen Unterthanen an verschiedenen Orten aus einer irrig verbreiteten Meynung, daß die Scharwerke bereits aufgehoben seyen, die Natural- Frohn- und auch andere grundherrliche Abgaben ihren Gerichts- und Gutsherren verweigern.

So sehr Höchstdieselben sich alles, was zur Beförderung des Nationalwohlstandes beytragen kann, angelegen seyn lassen, so können Sie doch nicht zugeben, daß Höchstihre Unterthanen eigenmächtig aus den Schranken ihrer rechtlichen Verhältnisse tretten, und gesetzlichen Bestimmungen, welche sie ihrem Besten angemessen zu seyn glauben, durch Widersetzlichkeit vorgreifen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben daher schon vorhin die Justizstellen angewiesen, keine Excesse der Guts- und Gerichtsherren in ihren Forderungen zu gestatten, aber auch denjenigen Unterthanen, welche sich gegen ihre Obrigkeit widerspenstig bezeigen, und sich durch Eigenmacht ihrer schuldigen Leistungen entziehen wollen, keinen Schutz zu verleihen, sondern sie vielmehr auf jede zweckmäßige Art zu Erfüllung ihrer Obliegenheit zurückzuführen.

Da nun zu Folge des gnädigsten Rescripts de dato 20ten curr. diese höchste Willensmeynung öffentlich bekannt gemacht wird, so werden nach dem weiteren Innhalt allegirt höchster Anbefehlung hie-

durch

durch sowohl die Unterthanen zur Leistung ihrer nach Gesetzen schuldigen Abgaben allgemein angemahnt, und sie vor den Nachtheilen verderblicher Zwangsmittel gewarnet, als auch auf gleiche Art die Guts- und Gerichtsherren angewiesen, sich aller Ueberspannung ihrer Forderungen und anderer Excesse in Einhelschung derselben zu enthalten, damit Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. nicht genöthiget werden, entweders selbst von landesfürstlicher hoher Obrigkeit wegen gebührendes Einsehen zu nehmen, oder die churfürstlichen Justizstellen veranlasset werden, die Excessen nach vorgeschriebener Ordnung abzustellen und zu beseitigen. München den 24ten Oktober 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident. Eisenrieth Sekr.

Die Tagegebühren der Aerzte.

In Erwägung der gegenwärtig hohen Preise aller Lebensbedürfnisse haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 10ten laufenden Monats gnädigst beschlossen, die Taggebühr der Aerzte bey visis repertis außer dem Wohnorte statt den bisherigen 4 fl., auf sieben Gulden festzusetzen, und anbey denenselben zu gestatten, ihre Gefährtkösten besonders in Aufrechnung zu bringen, dagegen aber hat von nun an jeder bisher bey diesen Geschäften übliche Bezug für Section und Gutachten ohne Ausnahm zu ceßiren.

Dieses

Dieses wird den sämmtlich = churfürstlichen Landgerichtern, dann den sämmtlichen Aerzten, so in Eingangs angeführten Geschäften gebraucht werden, mit der Weisung eröffnet, daß über die bezahlte Gefährtgelder Scheine beyzubringen, und solche dem Kostenverzeichniß als verificirt beyzulegen sind. München den 26ten Oktober 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsid. Rath u. Sekr. Baumgarten.

Die Freyheit Obst zu verkaufen betreffend.

Die Beschwerden, welche die in einer Zunft vereinigten Früchtenhändler in einer Vorstellung gegen die mit Obst feilhaltenden Tyroler angebracht haben, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. durch Höchstdero geheimen Staatsrath prüfen lassen, und nach umständiger Vorlage der hiebey eintrettenden Verhältnisse gnädigst beschlossen, daß es bey den schon erlassenen Verfügungen ungeändert verbleiben, und den Tyrolern, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ihres Leumuths von den herumziehenden tyrolischen Bettelleuten unterscheiden können, die Hieherlieferung und Feilhaltung aller Arten des Obstes auf dem hiesigen Marktplatze forthin gestattet seyn solle.

Es wird daher Jedermann eröffnet, und mittels dieß bekannt gemacht, daß man die Freyheit, Obst auf hiesigem Markt zu verkaufen, weder den obengenannten Tyrolern, noch andern durch einige

Hindernisse

Hindernisse beschränken lassen werde, und alle Beschränkungen, welche immer von 1755. an gemacht worden sind, für immer abgeschaft wissen wolle. München deu 28ten Oktober 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Die Anzeige der im Lande befindlichen Taubstummen betreffend.

Da die gnädigst angeordnete und bereits in dem Münchner Wochen- oder Anzeigsblatte Nro. XIX. vom 9ten May 1798. kundgemachte Taubstummen-Schule hierorts mit Nutzen bestehet, und daher Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 17ten dieß die fernere Aufnahme dieser Lehranstalt angelegenst wünschen, auch gerne genehmigen, was immer zu Vervollkommnung derselben beytragen kann; so wird nach weiterm Inhalt obigen Rescripts sämmtlichen Beamten und Civilbehörden in Bayern der Auftrag ertheilet, daß sie eine namentliche Anzeige der in ihrem Amtsgezirke befindlichen Taubstummen, mit Bemerkung ihres Alters, welches aber des beyzubringenden Unterrichts willen zwischen dem 8- und 16ten Jahre bestehen soll, und des Vermögensstandes der Eltern oder ihres etwann bereits erlangten eigenen Vermögens, dann der übrigen persönlichen Verhältnisse in einer Zeitfrist von 6 Wochen, an die churfürliche Generallandesdirektion gehorsamst einsenden sollen;

wobey

wobey sich von selbst verstehet, daß die Inkorporationsortschaften ihre Anzeigen an das betreffende churfürstliche Landgericht innerhalb 4 Wochen einzusenden haben, von welchen sodann diese mittels einer zu verfassenden Haupttabelle anher zu übermachen sind. München den 30ten Oktober 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Sekr. Kroiß.

Die Erscheinung der Advokaten und Prokuraren bey Gerichtstägen betreffend.

Gemäß höchsten Rescripts vom 23ten gegenwärtigen Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. verordnet, daß künftig die Gerichtsordnung Cap. 19. §vo. 4 Nro. 2 et 3. genau beobachtet, sohin die Advokaten, Prokuratoren und Partheyen angewiesen werden sollen, den ersten Tag eines jeden Ediktstages sub poena praeclusi zu erscheinen, wo sodann ein Präsenzprotokoll zur Bestimmung der Ordnung, in welcher ein jeder seine Rechtsnothdurft anzubringen hat, formirt, und die in der Advokatenordnung von 1796. §vo. 12. bestimmte Strafe von zwey Reichsthalern in dem Falle, wo diese Ordnung versäumt würde, erholet werden solle. Es weiß sich also hienach Jedermann zu achten. München den 30ten Oktober 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. v. Schmöger.

Die Bestimmung der Kautionssumme bey Einstandsfällen der Soldaten betreffend.

Vermög höchsten Rescripts vom 22ten dieß wird gnädigst verordnet, daß in Zukunft bey Einstands-Kautionsfällen zwischen dem einstehend- und austrettenden Manne des Militärs mehr nicht, als eine Summe von höchstens 150 fl. paktirt, sohin ab Seite der Regimenter auch mehr nicht angenommen, hiernach also das Normalmäßige fürgekehrt werden solle: des Endes dann den Kontrahenten jedesmal ausdrücklich und wohlbegreiflich protokollirter zu eröffnen ist, wenn sich ein Betrug zwischen den Theilen in Hinsicht eines stillschweigend geschlossenen Vertrags zur Erlegung einer größeren Summe Gelds darthun, und das wahre Quantum verhehlt würde, in Gemäßheit der damals schon bestehenden Verordnung vom 8ten Juny 1798. der Eingestandene nicht nur des bereits deponirten Quantum gänzlich verlurstigt, sondern auch der Abgegangene eben so viel nachzuzahlen schuldig und gehalten sey, diese Geldstrafe selbst aber dem Militärfiscus unnachläßig heimfallen, und dem Entdecker eines solchen Betrugs der vierte Theil hievon zukommen solle. Die sämmtlichen churfürstlichen Landgerichte, Hofmärken, dann Städt- und Märkts-Obrigkeiten haben sich daher hiernach gehorsamst zu achten. München den 30. Oktober 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekret. Kroiß.

Die

Die Einforderung des sogenannten Gesellenthaler von den Schuhmachern betreffend.

Dem Vernehmen nach setzen einige Laden des Schuhmacherhandwerks in Bayern den Mißbrauch fort, den sogenaunten Gesellenthaler einzufordern.

Diese auf die Industrie und mittelbar auf das Publikum schädlich zurückwirkende Gelderpressungen haben Wir bereits im Jahre 1771. eben so gänzlich aufgehoben, wie es in auswärtigen Staaten geschehen ist, und solche Aufhebung mittels neuerlichen Rescripts vom 2ten May 1800. wiederholt.

Es ergehet demnach allen Behörden und Handwerkskommißionen der ernstliche Befehl zu, die Einhebung dieses abgeschaften Gesellenthalers zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr zu gestatten, indem die Schuhmachergesellen ihn auch im Falle freywilliger Bezahlung anzunehmen keineswegs befugt sind. Für genaue Befolgung dieses allgemeinen Verboths sind Uns alle einschlägigen Stellen streng verantwortlich. München den 30ten Oktober 1801. Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident. Sekr. Kroiß.

Den Beytritt zur Brandversicherungsanstalt betreffend.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben auf den Bericht Höchstdero Generallandesdirektion und nach erstatter umständlichen Vortrag zu Beförderung der allgemeinen Brand = Versicherungsanstalt un-

term 31ten Oktober ai. curr. gnädigst beschlossen, sich bey derselben mit allen Höchstdero Hof- und Kammeral- und Staatsgebäuden der herobern Staaten so weit selbe Höchstdero Kassen bisher zur Last fielen, als Residenzen, Lust- oder andere Schlösser, Kästen, Salz- Mauth- Forst- und Bergwerksgebäude, insonderheit selbe nach dem gnädigsten Generalmandat vom 17ten September 1799. assekurirt werden können, noch für das laufende Jahr zu intereßiren, so, daß nur die zum Berchtesgadischen Salzwesen gehörigen Gebäude noch zur Zeit ausgenommen bleiben.

Auch die militärischen Gebäude werden allerdings beygezogen werden, und in Ansehung derselben noch besondere höchste Entschließung folgen. Nachdem nunmehr Seine churfürstliche Durchlaucht rc. rc. durch diesen Beytritt die Wünsche der meisten Mitglieder der Brandassekurationssocietät erfüllt haben, und dem ganzen Institut dadurch neue Stärke verschaffen; so versehen sich Selbe um so mehr, daß die noch nicht theilnehmenden Unterthanen dadurch zu einem baldigen Entschluß zum Beytritt werden bewogen werden, als nur dießmal aus besondern Gründen der Beytritt auch für das laufende Jahr bis zu Ende desselben offen gelassen worden ist, in Zukunft aber nach dem Generalmandat vom 17ten September Anno 1799. die Assekurirung für das folgende Jahr nur noch bis zu Ende Novembers des laufenden Jahrs gestattet seyn wird. München den 5ten November 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekretär Kroiß.

Die Ratifikation der Bürgeraufnahmen betreff.

Bisher wurden die Bürger- und Besitzeraufnahmen von sämmtlichen Städten und Märkten in Bayern alle Quartale zur gnädigsten Ratifikation eingeschickt, da es nun zu Vereinfachung des Geschäftes zweckmäßiger ist, daß diese Einschickung nur alle halb Jahr und zwar am Ende Juny und am Ende Dezember jeden Jahrs nach der vorgeschriebenen Form geschieht, so haben sämmtliche Magistrate der Städte und Märkte in Bayern vom Anfange des künftigen Jahres an, sich hiernach gehorsamst zu achten. München den 16. Novemb. 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Die Titulatur bey Churfürstlichen und Kollegialausfertigungen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben bey den Titulaturen, welche sowohl in den an Unsere höchste Person, als an die verschiedenen Landesstellen gerichteten Schriften, und in diesen ihren Ausfertigungen gebraucht werden, als auch bey jenen, welcher sich die Landesstellen gegen einander selbst mit mancherley Beywörtern bedienen, auffallende Widersprüche, Unschicklichkeiten und zwecklose Beysätze wahrgenommen, die Wir zur Vereinfachung des Geschäftsstyls, und zur Beseitigung unrichtiger Nebenbegriffe in Zukunft abgeschaft wissen wollen.

Wir sind deshalben zu verordnen bewogen worden:

1mo. Bey allen gewöhnlichen Ausfertigungen und Schreiben, die in Unserm Namen erlassen werden, soll in Zukunft folgende abgekürzte Titulatur gebraucht werden:

Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Eben so

2do. sollen alle Berichte, Vorstellnngen oder sonstige Schriften welche zur höchsten Stelle eingegeben werden, statt Unserer zeither in Uebung gewesenen größern Titulatur, die Aufschrift enthalten:

An Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc.

mit dem Beysatze desjenigen Ministerialdepartements, wohin der Gegenstand nach der Ministerialinstruktion geeignet ist.

3tio. Sämmtliche sowohl obere administrative als Justizstellen sollen sich nicht mehr Unsrer Titulatur, wie zeither üblich war, bedieneu, sondern ihre Kollegialausfertigungen sollen in Zukunft die Aufschrift führen:

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Der Innhalt wird in der dritten Person mit Weglassung aller Anreden, als: lieber Getreuer! und

und sonstiger Beysätze, gefaßt, und am Schluße wird die Stelle nebst der Unterschrift des Vorstandes und expedirenden Sekretärs gesetzt, als z. B.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

N.

N.

4to. Die Eingaben an diese administrative und Justizstellen sind gleichfalls nicht mehr mit Unserer Titulatur, sondern nur mit Benennung der Stelle zu überschreiben, an welche die Schrift gerichtet ist, als z. B.

An die Churfürstliche General-Landesdirektion in München.

An den Churfürstlichen Hofrath in München, u. s. w.

und anstatt der bisherigen Courtoisie: Euer Churfürstlichen Durchlaucht, soll die Stelle selbst, ohne einiges Prädikat genannt werden, z. B.

Der Churfürstlichen General-Landesdirektion.

Da Wir aber durch diese Abänderung der Titulatur auf keine Art die Würde und das Ansehen dieser Stellen gemindert wissen wollen, so befehlen Wir, daß alle denselben untergeordnete Behörden und Individuen in ihren Berichten und Schriften die ihnen schuldige Verehrung nie außer Acht lassen, sondern in dem Kontexte ihrer Berichte und Vorstellungen sich immer solcher Ausdrücke bedienen sollen, welche ihre Subordination ausdrückli[ch] bezeichnen.

5to. Bey

5to. Bey den obersten Justizstellen Unserer sämmtlichen Erbstaaten soll die zeither in Uebung gewesene Titulatur durchaus beybehalten bleiben, dieselbe sollen daher die Befugniß behalten, in ihren Erkenntnissen zu setzen:

Seine Churfürstliche Durchlaucht erkennen ꝛc.

auch die Eingaben an diese Stellen sollen die Aufschrift haben:

An Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern

nur mit dem unterstehenden Beysatze:

Zur obersten Justizstelle in München.
Mannheim.
Düsseldorf.

6to. Die Ausfertigungen der Staatskonferenz, des Staatsraths und Ministerialdepartements, welche Wir eigenhändig unterschreiben, sollen, wie zeither, jedesmal sprechend in Unserm Namen, jedoch mit der oben bemerkten abgekürzten Titulatur, erlassen werden Nur soll bey der Unterschrift des expedirenden geheimen Sekretärs statt der bisher lateinischen Formul: Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium, in Zukunft gesetzt werden:

Auf churfürstlich-höchsten Befehl.

7mo. Bey den Rescripten oder Entschließungen, welche Wir nicht eigenhändig unterzeichnen, sollen die bisheri... Formeln: Serenissimus Elector. Resolutio

solutio Sereuissimi dahin abgeändert werden, nämlich den Rescripten nur am Schlusse

Auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl.

uud bey letzten statt im Eingang: Resolutio Serenissimi, die deutsche Formel:

Churfürstlich, höchste Entschließung.

gesetzt werden.

8vo. Die Prädikaten, löblich, hochlöblich, preislich, hochpreislich ꝛc. welche zeither obrigkeitlichen Personen, Aemtern und Kollegien beygelegt worden sind, sollen in Zukunft ausgelassen, und nur die Stellen mit ihren eigentlichen Namen genennet werden.

9no. In Schreiben und Ausfertigungen an Auswärtige soll es bey dem herkommlichen Kanleystyl unverändert verbleiben.

Unsere Generallandesdirektion hat sich sowohl nach diesen festgesetzten Normativen in vorkommenden Fällen zu achten, als auch sämmtlich ihr untergeordnete Behörden und übrige Unterthanen zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß setzen, und zu dem Ende diese Unsere Generalverfügung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen.

München den 1sten November 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Montgelas.

Auf Seiner Churfürstl. Durchl. höchst. Befehl.

An die churfl. Generallandesdirektion also ergangen,

von Krauß.

Die in Niederbayern im Umlaufe gekommenen Zirkularien betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben mißfälligst vernommen, daß in Niederbayern Zirkularien im Umlaufe gekommen, und verschiedenen Ständen zur Unterschrift vorgelegt worden sind, wodurch einzelne Landsassen, ohne von Uns hierzu aufgerufen zu seyn, sich eigenmächtig als Kommittenten angeben, und auf diesem verfassungswidrigen Wege die Wahl einer neuen landschaftlichen Verordnung zu bewirken suchen.

Da Wir außer derselben — so wie sie mit Bewilligung Unserer Vorfahrer ursprünglich konstituirt worden, ohne unsern Willen und bestimmte Mitwirkung in ihrer Organisation nicht verändert werden kann, nud von Uns in der hergebrachten Form jährlich zusammenberufen wird, — keine andere legale Versammlung und rechtmäßiges Organ der Stände erkennen, und mit den jetzt bestehenden Verordneten, als dermaligen wahren und einzigen Bevollmächtigten des Landtages fort zu unterhandeln, und auch erwähnter Verordnung Unsere landesfürstliche nähere Entschließung über dessen Einleitung und Vorbereitung schon eröfnet haben; so sind Wir fest enschlossen, dergleichen ordnungswidrige und blos Unruhe und Zwistigkeiten veranlassende Auftritte nicht zu dulden, und versehen Uns hiemit gegen Unsere sämmtliche Stände und einen jeden derselben, daß sie sich aller dergleichen — die so nöthige Eintracht störenden und gegen die Landesverfassuug

verfassung laufenden Handlungen enthalten werden, um Uns nicht in den unangenehmen Fall zu setzen, gegen die Uebertretter dieses Unsers landesfürstlichen Geboths die geeignete und gesetzliche Strafe sogleich und ohne alle Rücksicht eintretten zu lassen.

Unsere Generallandesdirektion hat diese Unsere Entschließung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt zu jedermanns Wissenschaft gehörig bekannt zu machen. München den 25sten November 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Seiner churfl. Durchlaucht höchsten Befehl.

An die churfl. Generallandesdirektion also ergangen.

von Biarowsky.

Die Ausrottung der Feldmäuse betreffend.

Es ist bekannt, daß die für die Feldfrüchten jeder Art so schädlichen Feldmäuse in gegenwärtigem Jahre beträchtlich über Hand nehmen; die schnelle Vermehrung dieser Thiere, und die Nachrichten von ihren schon jetzt verursachten Schaden im Elsaß, in Franken und andern benachbarten Gegenden lassen das nämliche auch in Bayern befürchten. Ein nach aller Erfahrung so wichtiges Uebel verdient daher die ganze Aufmerksamkeit der Obrigkeiten, und wird denselben also hiemit befohlen:

1tens sämmtliche Unterthanen durch Ermahnungen und Warnungen aufmerksam zu machen, sie

zu

zu Ergreifung schleuniger Gegenmittel anzuhalten, indem eine unnöthige Verzögerung es oft unmöglich macht, dem einmal eingerissenen Uebel bey der bekannten schnellen Vermehrung der Feldmäuse abzuhelfen, wo man ihm jetzt mit leichter Mühe zuvorkommen könnte.

2tens. Den Unterthanen sind die Mittel hiezu an Handen zu geben, wovon hier nur die bekanntesten und die größtentheils schon mit Erfolg angewendeten in Erinnerung gebracht werden, nämlich:

Das Aufstecken der Stangen, Pfähle, oder noch wohlfeiler von Ruthen mit beyden Enden in die Erde getrieben, so daß sie bogenweise aufstehen, worauf sich die Raubvögel, welche die Feldmäuse verzehren, setzen können.

Das Fangen der Mäuse durch Knaben gegen Prämien nach der Zahl der gefangenen Mäuse hat schon die beste Wirkung gemacht.

Das Aufackern der noch nicht bestellten Felder, wobey man die erscheinenden Mäuse todtschlägt, oder vertritt, ist eines der ausführbarsten Mittel auf Brach- und Sommerfeldern.

Auch die geschlagenen Bohrlöcher und das Begießen der Mäuselöcher mit Wasser thut sehr gute Dienste.

Die im Jahrgange 1773. des bayerischen Intelligenzblattes beschriebenen Mäusehütten sind zwar kostbarer, aber für vermögliche und thätige Landleute empfehlungswerth.

Ueber

Ueber diese und andere allenfalls von erfahrnen Landwirthen anzugebenden Mittel sind die Unterthanen zu belehren; die Wahl der Mittel bleibt nach den Lokalumständen den Obrigkeiten überlassen, jedoch ist zu bemerken, daß auch die bewährtesten nicht helfen, wenn sie nur von einzelnen gebraucht werden. Ein einzelner Besitzer wird im Stande seyn, die Mäuse von seinen Feldern auf die benachbarten zu vertreiben, aber sie werden zurück kommen, und seine Arbeit wird vergeblich seyn; zu einer gänzlichen Ausrottung müssen ganze Gemeinden und ganze Gegenden mit gemeinschaftlichen Maaßregeln zusammen helfen.

3tens. Sämmtliche Obrigkeiten haben über die Ausführung dieser Verordnung und den Erfolg der angewandten Mittel von Zeit zu Zeit zu berichten.
München den 25sten November 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekret. Raßhofer.

Auftrag an sämmtliche Expeditionsämter.

Nachdem bereits nach dem gnädigsten Rescripte vom 7ten März 1795. den churfürstlichen Expeditionsämtern aufgetragen wurde, auf der Außenseite eines jeden zur churfürstlichen höchsten Stelle einzusendenden Berichts unter den Betreff desselben auch den Tag und Monat, wann solcher expedirt worden, und abgegangen, zu bemerken, vermög eines weitern unterm 7ten dieß erlassenen höchsten

Rescripts

Rescripts aber dem ungeachtet sothanen höchsten Befehl nicht die gehörige Folge geleistet worden ist; so werden sämmtlich = churfürstliche Expeditionsämter hiemit wiederholt angewiesen, obige höchste Verfügung jederzeit genau in Erfüllung zu bringen. München den 13. November 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, Skr.

Bekanntmachungen.

Der in dem Regierungsblatte Nro. 46. enthaltenen Verordnung vom 9ten November ai. curr. wird hiemit noch nachgetragen, daß der Anschlag der in der Brandessekuranz eingeschriebenen churfl. Gebäude in Bayern mit Ausschluß der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, von denen die Berechnungen noch nicht eingekommen sind, 2,705,675 fl. betragen. München den 25sten November 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident. Sekr. Raßhofer.

Die Administration des adelichen Kollegiums zu Neuburg betreffend.

Vermöge eines höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 10. November heurigen Jahres geruheten Seine churfürstliche Durchlaucht auf die von der Administration des adelichen akademischen Kollegiums zu Neuburg gemachten Vorschläge, und das

hierüber

hierüber von der churfürstlich = geistlichen Rathes Schulendeputation abgegebene Gutachten, zum Besten des Instituts folgende höchste Entschlüsse zu fassen:

1tens Soll zur unentgeldlichen Aufnahme in oben genanntes adeliches akademisches Kollegium, worauf die Söhne der adelichen, Räthe, und Beamten den allerersten Anspruch haben, Sittlichkeit, Fähigkeit im vorzüglichen Grade, und Mittellosigkeit die unabänderlichen Bedingnisse seyn, — so wie auch damit allein die Beybehaltung der Alumnen bis zur Vollendung des unteren Lehrkurses verdient werden muß.

Nur ganz besondere Fälle ausgenommen, die Seine Churfürstliche Durchlaucht sich zu prüfen vorbehalten, sollen

2tens die Kandidaten ihre Studien in dem Institute jedesmal mit der ersten Grammatik anfangen; und um von ihrer oben vorgeschriebenen Fähigkeit überzeugende Probe zu erhalten, verordnen Se. Churfürstliche Durchlaucht

3tens daß jeder solcher Kandidat in einem, der seinem Aufenthaltsorte nächstliegenden churfürstlich. Schulhäuser von den Professorn der zwey ersten lateinischen Klassen in Gegenwart des churfürstlichen Schulkommissärs über die Vorkenntnisse und Tauglichkeit zur ersten Grammatik scharf geprüft, und

4tens ihm sodann hierüber von jedem dieser drey prüfenden ein verschlossenes Attestat zugestellt werden solle. Diese drey Attestaten sind alsdann

5tens von den Bittestellern, nebst dem Taufscheine des Kandidaten, den Vorstellungen um Aufnahme in das Kollegium beyzulegen, und diese bey dem churfürstlichen geistlichen geheimen Ministerialdepartement einzureichen.

Gegenwärtige blos zum Besten der Studirenden, und zur Sicherheit (die Wohlthat der Stiftung nicht für Unwürdige zu mißbrauchen) abgefaßte Entschliessung wird daher im Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß auf Bittschriften ohne den eben vorgeschriebenen Beylagen niemal eine Rücksicht genommen wird; und wenn Seine Churfürstliche Durchlaucht auch sonst jemand die gnädigste Aufnahme zusagen, es jedesmal, und nur allein mit der Voraussetzung geschehe, er werde obige ein für allemal festgesetzte Eigenschaften wirklich besitzen.

6tens. Die von der Stiftung durch die letzten Kriegsvorfälle erlittenen außerordentlichen Schäden machen unter andern auch die Erhöhung des Kostgeldes der sogenannten Konviktoren im Seminario nothwendig. Seine Churfürstliche Durchlaucht setzen daher fest, daß dießfalls das Kostgeld bis auf bessere Zeiten auf ein hundert und zwanzig Gulden jährlich bestimmt werden solle. Münch. d. 21. November 1801.

Churfürstl. geistl. Rathes Schulen-Deputation.

Graf v. Seinsheim, Präsident. Sekret. Mühlbauer.

Die

Die mitternächtlichen Gottesdienste in der heiligen Christnacht betreffend.

Auf einen zur churfürstlichen höchsten Stelle von dem churfürstlich = geistlichen Rathe erstatteten Bericht wird gnädigst verordnet, daß die mitternächtlichen Gottesdienste der heiligen Christnacht auf die Morgenstunde fünf Uhr versetzt seyen, welches also jedermänniglich im ganzen Lande hiemit bekannt gemacht und sämmtlichen Obrigkeiten aufgetragen wird, über die dabey eintrettende Polizeyverfügungen bey Wirths = und Gasthäusern das Geeignete zu verfügen. München den 23sten November 1801.

Churpfalzbaierische Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Die Beyträge zum Irrenhause betreffend.

An dem mittels General=Ausschreibung vom 3ten August laufenden Jahrs zu Errichtung eines Irrenhauses nächst Giesing gnädigst anbefohlenen Geldbeyträgen haben zwar mehrere Civilbehörden den Antheil, welcher die ihrer Administration untergeordnete milde Stiftungen betroffen hat, eingesandt, noch mehrere aber sind mit solcher Einsendung in Rückstand befangen: diese werden daher nochmal erinnert, solcher Anbefehlung inner der hiemit ertheilten weitern Zeitfrist von 4 Wochen um so verläßiger nachzukommen, als widrigenfalls denenselben auf ihre Kösten ein eigener Kanzleyboth bis zu beschehener

Erlag würde zugesendet werden. München den 30. November 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

An sämmtliche der Getreidschrannen berechtigte Städt und Märkte der herobern Churlande; die Einsendnug der Schrannenzettel betreffend.

In Erwägung, weil vorzüglich viel daran gelegen ist, von dem wichtigen Zweige des pfalzbayerischen Getreidactivhandels, welcher den innländischen Producenten gleich stark als den Consumenten interessirt, eine immerwährend genaue Uebersicht zu erhalten, und diesem sonach eine ununterbrochene Aufmerksamkeit gewidmet werden solle, zu solchem Zwecke aber nur durch Vereinfach- und Gleichhaltung der einwirkenden Gegenstände zu gelangen ist, als befiehlt man hiemit dem Magistrat der Stadt (des Markts) N. ernstgemäß, hiefür dahin einzuwirken, daß

a) von dem ersten Jänner 1802. der Getreidkauf auf dortiger Schranne nicht mehr anderst, als nach dem hiesigen Münchner-Schäffelmaaß gestattet, sohin von solchem Zeitpunkte an alle andere bisher üblich gewesene Mässerey ganz beseitiget werde; sollte man solch Münchnermaaß allda nicht besitzen, oder für deren Aechtheit, welche nur durch die hier vor sich gegangene Abeichung verbürgt seyn kann,

kann, mindester Zweifel bestehen, so soll sich um die Erlangung desselben alsogleich nach Erhalt dieß an den hiesigen Stadtmagistrat gewendet werden, dem unter Heutigen hiewegen der geeignete Auftrag zugegangen ist.

b) Ueber das Quantum und Quale des zugeführt und verkauft werdenden, so wie des zum Rest verbleibenden Getreides, mit richtiger Aussetzung der jeden Schrannentag bestandenen höchst- mitter- und mindesten Verkaufspreise ist ein eigen gedrucktes Manual, welches bey Abforderung jederzeit eingesendet, oder den Reisenden diesseitigen hiezu beauftragten Kommissarien vorgelegt werden kann, nach beygehentem Formular abzuhalten.

c) Aus diesem Manual ist sonach mit Schluße jeder Woche mittels getreuen Auszuges ein Schrannenzettel nach dem weiters beygehenden Formular herzustellen, und dieser dann

d) ohne mindesten Zeitverlust anher unter der Ausschrift: An die churfürstliche General-Landesdirektions-Präsidialkanzley, und mittels Vorweis um so sicherer jedesmal zu befördern, als bey solch unterlassend richtiger Einsendung auf Kosten des säumigen Theils ein eigener Both zu Erholung dessen, und unmittelbar von gedachter Kanzley selbst nach der dieser gegebenen Weisung abgeordnet werden wird; gleich nach Erhalt dieß hat aber der Magistrat zu berichten, welchen Tag und mit welcher Gelegenheit diese Beförderung von da

hinweg erfolgen kann. Damit aber alldort, so wie bey der übrig Schrannen zu halten berechtigten Städt = und Märkten Gleichheit der Manualien und der Schrannenzettel erhalten werde, hat man dem hiesigen Stadtmagistrat den Druck derselben übertragen, bey welchem sonach die benöthigte Anzahl des ein, wie des anderen gegen so gleiche Bezahlung dieses, so wie jenes Betrages für das Schäffelmaaß abbegehrt werden solle.

So wie man verhoffet, daß die Gemeinnützigkeit dieser Verfügung von selbst eingesehen wird, so erwartet man auch die entsprechend gehorsamste Erfüllung dieses gebenden Auftrages. München den 27sten November 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsid. Rath u. Sekr. Baumgarten.

Schran.

Schrannen = Manual (der Stadt)

Monat.	Tage.	Voriger Rest, und heutige Zufuhr an				Heutiger Verkauf an				Heutiger Schrannenrest an			
		Weiz.	Korn.	Gerste.	Haber.	Weiz.	Korn.	Gerste.	Haber.	Weiz.	Korn.	Gerste.	Haber.
		Münchner Schäffelmaaß.											

des Marktes N.

Verkaufspreise des Weizens.						Verkaufspreise des Korns.						Verkaufspreise der Gerste.						Verkaufspreise des Habers.					
höchster		mitter		mindester		höchster		mitter		mindester		höchster		mitter		mindester		höchster		mitter		mindester	
das Münchner Schäffel						das Münchner Schäffel						das Münchner Schäffel						das Münchner Schäffel					
fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	tr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Aller Sorten Getreidzufuhr, Verkauf, Rest- und Preisauszüge, wie solche vom 1sten bis 9ten Jäner 1801. in der Schrannen Stadt (Markt) N. bestanden haben.

Waizen.	Korn.	Gerste.	Haber.
Voriger Rest Schäffl neue Zufuhr	Voriger Rest neue Zufuhr	Voriger Rest neue Zufuhr	Voriger Rest neue Zufuhr
ganzer Schrannen-Stand heutiger Verkauf	ganzer Schrannen-Stand heutiger Verkauf	ganzer Schrannen-Stand heutiger Verkauf	ganzer Schrannen-Stand heutiger Verkauf
bleibt im Rest	bleibt im Rest	bleibt im Rest	bleibt im Rest
Verkaufspreise	Verkaufspreise	Verkaufspreise	Verkaufspreise
höchster / mitter / mind.	höchster / mitter / mind.	höchster / mitter / mind.	höchster / mitter / mind.
fl. / kr. / fl. / kr. / fl. / kr.	fl. / kr. / fl. / kr. / fl. / kr.	fl. / kr. / fl. / kr. / fl. / kr.	fl. / kr. / fl. / kr. / fl. / kr.

Stadt, (Markts) Magistrat N.

Unterschrift des Vorstandes (L. S.) Unterschrift des Schrannenschreibers.

Die Armenverpflegungsanstalten betreffend.

Der in Druck gelegt erneuerte Unterricht und Anweisung für die Abtheilungskommissarien des hiesigen Armeninstituts, dann für die geistlichen Aufseher ist bereits gelegenheitlich einer andern ausgefertigt landesherrlichen Verordnung den sämmtlichen churfürstlichen Landgerichtern, Hauptstädten und Herrschaftsgerichtern in der Absicht mitgetheilt worden, damit dieselbe für die Verpflegung der Armen durch gemeinschaftliche Konkurrenzanstalten ähnliche Entrichtnngen treffen sollen, wodurch die wahrhaft unvermöglichen Armen nicht nöthig haben, anderen Gemeinden durch Bettel, oder noch schädlichere Wirkungen der Noth und des menschlichen Elendes lästig zu werdeu. In den Städt- und Märkten welchen, soferne es noch nicht geschehen seyn sollte, solche Exemplarien von den Landgerichtern zuzustellen sind, wird sich eine solche Konkurrenz leichter, als auf dem platten Lande veranstalten lassen; sie kann aber auch in ganzen Gerichtern durch Zusammenstimmung mehrerer oder aller Gemeinden desselben Gerichts auf gleiche Weise bewerkstelliget werden; nur ist dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Landgerichte sowohl wegen Bestimmung der wahrhaft unvermöglichen Armen, als auch wegen getreuer Verwendung der hiezu nöthigen Konkurrenz sich mit den betreffenden Seelsorgern in eine Verbindung setzen, und auf solche Art dann durch offene Darlegung der Rechnungen das Zutrauen zu erhalten suchen.

chen. Eben deswegen ist auch allen Pfarrern von dieser churfürstlichen höchsten Willensmeynung die behörige Eröffnung zu machen, damit sie ihrer Seits gleichmäßig mitwirken, und die aufgestellten Aemter in ihren Unternehmungen unterstützen. Gleichwie nun diese Verfügungen im Grunde selbst den schon bestehenden Bettelordnungen angemessen sind, so erwartet die churfürstliche Generallandesdirektion in Gemäßheit der von churfürstlich=höchster Stelle dießfalls erfolgten gnädigsten Rescripte, daß alle Gerichte und Magistrate sich bestreben werden, den Pflichten ihres Amtes Genügen zu leisten, und es an ihren zweckmäßigen Bemühungen nicht gebrechen zu lassen. —

Es hat daher auch jedes Land= und Herrschaftsgericht nach Verlauf längstens eines viertel Jahres über seine deswegen in dessen ganzen Gezirk zu Erzielung dieser churfürstlich=höchsten Absicht angewandten Bemühungen, welche nun durch die erneuerte Bettelodrnung vom 5ten Oktober unterstützt werden, besondere Rechenschaft anher zu geben, damit das Weitere nach Beschaffenheit der jeden Orts eintrettenden Umstände verfüget werden könne. München den 2ten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident, Rainprechter.

Die abgewürdigten Feyertäge betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß und Gnade Jedermann zuvor!

Wir haben mit Mißfallen bemerkt, daß an jenen ehemaligen Feyertagen, welche durch das Breve Papst Klemens des XIV. vom 16ten May 772., und die von Unserm Regierungsvorfahrer Churfürst Maximilian Joseph dem Dritten unterm 14ten Christmonats hierauf erlassene Verordnung abgewürdigt worden, von dem größten Theil Unserer Unterthanen nicht gearbeitet werde, und daß über dieß viele derselben allerley neue Feyertäge, Bittgänge und so weiter selbst einzuführen suchen, überhaupt aber die nützlichen Wirkungen jener päbstlichen Bewilligung nicht erzielet worden seyen.

Stets beschäftiget den allgemeinen Wohlstand Unserer Unterthanen zu erhöhen, und alle demselben entgegen stehende Hindernisse zu entfernen, haben Wir daher eine Revision sämmtlicher über diesen Gegenstand vorhandenen Verordnungen vornehmen lassen. Dadurch sind Wir überzeugt worden, daß ein Mißbrauch der in dem Jahre 1786. in Hinsicht der abgeschaften Feyertäge wieder gestatteten Freyheit und des Befehls zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes die oben bemerkten übeln Folgen nach sich gezogen habe.

Da nun bey dem bisherigen Zustande die Ehre Gottes nicht befördert, wohl aber dem wahren Zwecke aller Religionsübung entgegen gehandelt, und dem

Staate

Staate durch den Müßiggang eine außerordentliche Menge Arbeit entzogen wird, indem Handwerker und Dienstboten in Städten und auf dem Lande an solchen Tagen weder zum Gottesdienste (wozu sie kein Kirchengeboth verbindet) noch zur Arbeit gehen, dagegen dem Trunke, dem Tanze und dem Spiele nur desto freyer sich ergeben, und zu allen anderen Ausschweifungen sodann leichter fortgerissen werden, wodurch die wohlthätige Absicht ganz vereitelt wird, von welcher sowohl der päbstliche Stuhl als Unser Regierungsvorfahrer Churfürst Max. Joseph der Dritte bey Abwürdigung der Feyertäge geleitet wurden, so verordnen Wir für Unsere gesammte obere Erblande hiemit gnädigst:

1tens. daß die unter dem 22sten August 1786. über diesen Gegenstand erlassene Verordnung hiemit gänzlich aufgehoben sey, und dagegen

2tens. keiner der vom Pabst Klemens dem XIV. abgewürdigten Feyertäge mehr gehalten werden soll. Wir verbiethen daher

3tens sowohl in als außer den Kirchen alle äußerliche Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an diese abgeschaften Feyertäge wieder erneuert werden kann.

Unter die ersteren gehören die vorläufige Verkündung des abgethanenen Feyertages, das Läuten des Feyerabendzeichens, das Feyerabendmachen, alle öffentliche Gottesdienste, die an Vorabenden der Sonn- und noch bestehenden Feyertage üblich sind. Feyerliches Geläute und Zieren der Kirchen und Altäre,

täre, Hochämter, Messen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Christenlehren und alle andere in Rücksicht ihrer Art und Zeit nur für Feyertäge bestimmte Andachtsübungen und Kirchhandlungen. Unter die zweyte Gattung solcher Zeichen und Handlungen gehören: Schließen oder nicht öffnen der Handlungsgewölbe und Komtoirs, der Läden und Werkstätte, das Rennen, Tanzen, und andere an Werktagen ungewöhnliche Unterhaltungen. Insbesondere verbiethen Wir das Spielen und beständige Zechen in den Wirthshäusern vor der gewöhnlichen Feyerabendstunde 6 Uhr Abends, gleichwie und

4tens Unsere Unterthanen durch die neuerdings abgeschafte Feyertäge an Zeit und Gelegenheit zu Aeußerung ihres Gewerbfleißes gewinnen, so erwarten Wir von ihnen, daß sie solche zu ihren Berufsarbeiten fleißig verwenden werden. Jeder zuwider handelnde Hausvater, Handwerksmeister und Dienstherr, welcher seine Untergebene oder Dienstbothen zur Arbeit an den abgewürdigten Feyertägen nicht anhalten würde, soll für jeden Kontraventionsfall mit einem Gulden zum Armenfond eines jeden Orts, die Gesellen und Dienstbothen aber sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts nach der Ehehaltenordnung, und im Falle der Wiedersetzung gegen Obrigkeit nach Umständen kriminål bestraft werden. Auch sollen

5tens von dem Jahre 1803. angefangen in allen Kalendern, welche in Unsern obern Erbstaaten gedruckt

druckt werden, die Namen der abgewürdigten Feyertäge nach der an Unsere Generallandesdirektion erlassenen Weisung für immer auf die Sonntage versetzt werden; wie solches nach der höchsten Entschließung vom 28sten Jäner 1784. und dem §. 2. des Generalmandats vom 14ten Jäner 1785. angeordnet, und in den Kalendern des erwähnten 1785sten Jahres bereits angeführt war. Alle nach besagter Vorschrift nicht verfaßte Kalender sollen, wenn sie im Lande gedruckt sind, nicht gestempelt, konfiszirt, und vernichtet; sofern sie aber vom Auslande kommen, an den Gränzen von den Mautämtern zurückgewiesen, oder wenn sie inner Landes erscheinen, wie die innländischen behandelt werden. Ueber dieß soll gegen die Drucker, Verleger und Verbreiter solcher verordnungswidrigen Kalender nach Umständen noch besondere angemessene Bestrafung eintreffen.

6tens. Alle Kirchweihen, Patrozinienfeste, Kreuzgänge, Wohlfahrten und Prozessionen, so wie die sogenannten Verlobten Feyertage sollen künftig nunmehr an den Sonn= und gebothenen Festtagen statt haben.

7tens. Gestatten Wir auch für die Zukunft keine andere allgemeine Kreuz= oder Bittgänge mehr als die in der Verordnung vom 14ten Jäner 1785. Svo. 11. enthaltenen, und von der Kirche selbst am Markustage und in der Kreuzwoche angeordneten, welche von der im vorstehenden §. befohlenen Verlegung ausgenommen seyn sollen; alle übrigen können an Sonn= und Feyertagen, in so ferne sie

eine

eine besondere landesfürstliche Bewilligung für sich haben, jedoch nur in die nächste Pfarr- oder Filialkirche unter der Voraussetzung statt haben, daß hiedurch die pfärrlichen Verrichtungen and der christliche Unterricht keinen Abbruch leiden.

8tens. In Betreff jener Lokalkreuzgänge, welche vermög eines besondern Herkommens an ein bestimmtes Ort eingeführt sind, und wo es nöthig ist, eine oder mehrere Nächte auszubleiben, verordnen Wir, daß jedem Orte jährlich nur ein derley Kreuzgang erlaubt sey, und die übrigen etwa noch hergebrachten sich an diesen allein gestatteten anschließen sollen.

9tens. Bey außerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfall, länger anhaltendem Regen oder Trockne, soll kein Kreuzgang erlaubt seyn; jedoch sollen sich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit statt desselben Bethstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts am nächst zu erwählenden gebothenen Feyertage gehalten werden.

10tens. Alle Bitt- und Kreuzgänge in das Ausland verbiethen Wir hiemit ohne Unterschied ein- für allemal gänzlich.

11tens. Wiederholen Wir hiemit anch die in dem §. 13. des mehrerwähnten Generalmandats vom 14ten Jäner 1785. enthaltene Verordnung, daß der von dem päbstlichen Stuhle auf den ersten Sonntag des Augustmonats übersetzte Porziunkula-Ablaß an diesem Tage allein, und an keinem andern forthin mehr eingebracht werden soll.

12tens.

12tens. Die Verbindlichkeit dieser unserer höchsten Verordnung soll von dem nächst eintrettenden neuen Jahre 1802. an beginnen. Uebrigens und

13tens. erwarten Wir von allen Unsern Unterthanen, daß sie die allgemein nützliche Absicht gegenwärtiger Verordnung von selbst einsehen, und sich überzeugen werden, daß Wir hiedurch ihren allgemeinen, und jedes Einzelnen Wohlstand befördern wollen, indem Wir sie zur Arbeitsamkeit anführen die Veranlassung zum Müssiggange allenthalben zu entfernen suchen.

Zugleich versehen Wir Uns zu den Seelsorgern, Predigern und Pfarrern, daß sie das Volk durch kluggewählte Vorträge bey jedem Anlaße über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feyertage belehren, und dasselbe aus eigner Ueberzeugung zu dem schuldigen Gehorsam gegen die Kirche, und Uns, ihrem Landesfürsten, anleiten werden.

Da Uns endlich vorzüglich daran liegt, daß unsere Unterthanen in reinen Religionsbegriffen und in ächter Gottesfurcht sich immer mehr ausbilden mögen; so ermahnen Wir sie mit landesväterlicher Liebe

14tens an den Sonn- und übrigen noch beybehaltenen Feyertagen dem Gottesdienste und dem christlichen Volksunterrichte fleißig beyzuwohnen, und während dieser Zeit alle jene Geschäfte zu unterlassen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte. Weswegen Wir den 7. §. der unter dem 14ten Dezember 1772. erlassenen

nen Verordnung und die hierauf erfolgte Leuteration vom 12ten Jäner 1773. hieher ausdrücklich wiederholen. München den 4ten Dezember 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

(L. S.) Vidit Graf von Morawitzky.

Auf Se. Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl.

v. Krempelhueber.

Auszug aus dem Generalmandat de dato 14ten Dezember 1772.

5vo. Endlich verhoffen Wir auch

7mo. daß nach nunmehriger Feyertagsverminderung die Andacht und Anferbauung an den Sonntagen und übrigen noch beybehaltenen Kirchenfesten nur desto größer und eifriger seyn werde, zu dem Ende Wir auch hiermit ernstlich befehlen, daß während vor- und nachmittägigen pfärrlichen Gottesdienst alles Kaufen und Verkaufen sowohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterlassen, auch alle Schenk- Kaffe- Meth- Braudwein- und Kochhäuser sammt den Wirthsgärten durchaus und ohne Ausnahme verschlossen bleiben sollen, und zwar unter 24 Reichsthaler Strafe wider die Uebertretter zum erstenmamal, zum zweytenmal mit 50, und dann zum drittenmal mit Verwürchung der Gerechtigkeit, wovon allemal ein Drittel dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens, ein Drittel der Obrigkeit,

Obrigkeit, und der Ueberrest einem von Uns noch zu bestimmenden pio Fundo verbleiben soll.

Auszug aus dem Generalmandat de dato 12ten Jäner 1773.

Daß wegen der Sonn- und Feyertäge ergangene Generalmandat hat die Meynung nicht, daß an diesen Tägen unter den vor- und nachmittägigen Gottesdienst gar alles Gewerb ceßiren soll, sondern es verstehet sich solches nur von jenem Gewerbe, welches mit Tumult oder großen Zusammenlauf vollbracht wird, daher auch den Wirthsleuten, Bräuern, Bierzäpflern und anderen dergleichen ihr Gewerb zu bemeldter Zeit so weit ungesperret bleibt, daß sie solches über die Gassen oder auch zu Haus, jedoch bey halb eröffneter Thür oder Laden exerciren mögen, sofern man sich nur des Spielens, Tanzen, Schreyen und anderer Tumulte hierunter enthält.

Sign. in Intimo den 12ten Jäner 1773.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern 2c. 2c.

Wird die unterm 4ten laufenden Monats erlassene höchst landesherrliche Verordnung in Betreff der abgewürdigten Feyertäge und der Kreuzgänge, dann Umsetzung der Jahrmärkte auf die Sonn- und Feyertäge in hinreichender Anzahl gedruckter Exemplarien mit dem Auftrage hiebey angeschlossen, selbe

A) nicht nur ordentlich und wohl deutlich sogleich zu publiziren, sondern auch zu eben diesem

Ende allen Inkorporationsorten per Patentes, desgleichen allen Pfarrern im dortigen Gerichtsbezirke der Publicirungwillen auf der Kanzel und zur schuldigsten Nachachtung gegen Empfangsbescheinung mitzutheilen;

B) Ist in Zeit von 4 Wochen anher einzuberichten, wie oft im Jahre, wo und an welchen Tagen sowohl in den landgerichtischen als Inkorporationsortschaften Jahrmärkte gehalten werden, wobey auch mit vorläufiger schriftlicher Vernehmung der betreffenden Inkorporationsorte und der Handelsleute ein wohlbegründetes Gutachten anher abzugeben ist, wie künftig derley Jahrmärkte so einzutheilen wären, daß jeder Landkrämer, wie bisher meistens geschah, von einem Markt zum andern reisen könne, sofort dem Handel und innländischen Kommerz kein Schaden zugehen möge, wonach weitere Resolution über diesen Punkt folgen wird.

C) Sind die Buchdrucker an Orten, wo sie sich mit dem Privilegio Kalender drucken zu dürfen, befinden, ohngesäumt vorzurufen, und selben die Stellen aus der Verordnung wegen künftiger Einrichtung der Kalender für das Jahr 1803. wohl begreiflich vorzuhalten, sohin ein von ihnen wegen vorgegangener dieser Publikation zu unterschreiben kommendes Amtsprotokoll förderlich anher einzusenden.

München den 14ten. Dezember 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. S. Emanuel Mayer.

Den

Den Gebrauch der Militärexekutionen betreff.

Nachdem berichtet worden, daß verschiedene Gerichtsbehörden, auch sogar Herrschaften und Hofmarken die Kordonsmannschaft, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern zu Herstellung der innern Landessicherheit für Vaganten, Bettler und andere schädliche Leute dislocirt haben, zu verschiedenen Exekutionen gegen die Unterthanen, ohne Auftrag der höhern Behörde, gesetzwidrig mißbrauchen; so wird, mit höchster Begnehmigung dieser Mißbrauch hiemit allgemein verbothen, und allen churfürstlichen Landgerichtern aufgetragen, daß sie

1. das dislocirte Militär von keiner inkorporirten Behörde ohne höhern Befehl zu einer solchen Exekution gebrauchen lassen, und

2. auch selbst, wo der ordentliche Gerichtszwang zureicht, keine militärische Exekution gegen die Unterthanen anwenden, sondern

3. in Fällen, wo derselbe nicht zureicht, und keine Gefahr auf dem Verzug haftet, bey ihrer vorgesetzten Behörde die Anzeige machen, und die Verfügung darüber erwarten sollen.

Man gewärtiget genaueste Folgeleistung. München den 7ten Dezember 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident. S. Emanuel Mayer.

Die Lehrjahre der Zimmerleute und Maurer betreffend.

Die Handwerke der Zimmerleute und Maurer leiden seit einigen Jahren eine merkbare Abnahme an Lehrjungen und Gesellen, wodurch das Taglohn derselben übermäßig gesteigert, und die Beförderung der Baulichkeiten zum Nachtheil der Kultur und Industrie zurücke bleibt. — Um dieses Gebrechen zu heben, wird hiemit provisorisch verordnet, daß die Lehrjahre dieser beyden Handwerke auf zwey abgemindert, folglich die Lehrlinge nach zwey Lehrjahren, in so ferne sie der Meister fähig findet, freygesprochen und Gesellen werden sollen. Die Behörden haben dieses den Handwerken der Zimmerleute und Maurer zu eröffnen, wodurch der Wanderung in jene Orte, wo diese verkürzte Lehrzeit bereits bestanden, dieser Vorwand benommen, wie die geeignete Aufmunterung zum Eintritte in diese unentbehrliche Profeßion verschaft wird. München den 7ten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. S. Emanuel Mayer.

Die Zurückweisung fremder Herumstreicher von der Landesgränze betreffend.

Ohneracht der unterm 20sten März vorigen J. sämmtlichen Aemtern bekannt gemachten Verordnung, und des im jüngsten Generalmandate vom 5ten

Oktober

Oktober heurigen Jahres Svo. 1mo. & 2do. erneuerten Verboths in Hinsicht fremder Kollektanten, Kraxenträger, Oelhändler, Musikanten und aller Gattungen der Sanität und Sicherheit des Publikums nachtheiliger und gefährlicher Menschen, findet man sich durch die neuesten Anläße überzeugt, daß diese zum Besten des Ganzen gereichende Anstalt von vielen churfürstlichen und gefreyten Gerichten theils gar nicht, theils äußerst nachläßig befolgt werde.

Da aber Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ein jüngst erlassenes höchstes Rescript vom 8ten dieß neuerdings anbefohlen haben, daß allen derley fremden Musikanten, Kommödianten, Gauklern, Schauthiertreibern, Zahnärzten, Oelträger, Königsseer-Waaren und Medikamentenhändlern, wenn sie auch mit fremden Pässen versehen wären, und blos durch das Land reisen wollten, der Eintritt über die Gränze nicht gestattet, sondern sogleich zurückgewiesen werden sollen, so werden hiemit alle Gerichts- und Ortsobrigkeiten, dann sämmtliche Mautämter der herobern Staaten wiederholt, und bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung und Strafe alles Ernstes angewiesen, dieser höchsten Willensmeynung genauest nachzukommen, den sämmtlichen churfürstlichen Mautämtern und Hallverwaltungen aber, welche ihrer örtlichen Lage nach vorzüglich zur Abwehrung dieser allgemein schädlichen Menschen geeignet sind, wird noch sonderheitlich aufgetragen, durch zweckmaßige Vorkehrungen an den Landgrän-

zen, durch immer rege Wachsamkeit und gehörige Anweisung ihrer untergeordneten Beymautämter, Stationen und Amtsdienerschaft, den Ein- und Durchgang dieser Leute möglichst zu verhindern.

München den 16ten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Sekr. Ueberreiter.

Die inländischen Nachsteuern betreffend.

In der Ueberzeugung, daß die inländische Nachsteuer den Gründen des allgemeinen Staatswohls entgegen laufe, und daß es folgenwidrig sey, eine so ungerechte und schädliche Auflage, welche bereits in Hinsicht der churfürstlichen Gerichte schon abolirt ist, unter Theilen des nämlichen Landes noch ferner bestehen zu lassen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 28sten November d. J. zu verordnen gnädigst geruhet, daß die Nachsteuer, welche einzelne Städte und Märkte in den heroberen Churlanden gegen ihre abziehende Bürger, oder aus ihren Burgfrieden gebracht werdendes Vermögen ausgeübt haben, für die Zukunft von nun an abgeschaft und aufgehoben seyn soll. Diese höchste Verordnung wird zu eines jeden Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß jene Städte und Märkte, bey welchen der Entgang dieser Nachsteuer, eine beträchtliche Verminderung der Stadt- oder Markteinkünfte nach sich ziehen sollte, die durch bessere Administration der übrigen

Gefälle

Gefälle nicht ersetzt werden konnte, berichtliche Vorschläge über die Art, wie dieser Entgang auf eine andere Weise surrogirt werdeu könne, einzureichen haben, damit man die Bestreitung der Gemeindslasten durch andere hinreichende Mittel, und allenfalls durch verhältnißmäßige Umlage zu bezwecken, in den Stand gesetzt werde. München den 14. Dez. 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Eisenrieth, Sekret.

Die Verpflegung der Kordonsmannschaft betreffend.

Da die Kordonsstations-Kommandanten neuerdings angewiesen wurden, sämmtliche Arrestanten von Station zu Station uach dem Verlangen der einschlägigen Gerichte zu transportiren, sofort an Ort und Stelle zu bringen, sich aber öfter der Fall ereignet, daß die Kommandirten wegen weiter Entfernung der Stationen den nämlichen Tag nicht zurückkehren können;

So haben vermög anher erfolgt höchster Entschließungen vom 27sten November abhin, und 4ten dieß Monats die Beamte und Ortsvorstände durch schriftliche Anweisungen, welche den beorderten Leuten mitzugeben sind, dafür zu sorgen, daß dieselbe gegen wechselseitiger Berechnung in den Ablieferungsorten nach der vorhandenen Vorschrift verpflegt werden. Damit aber deßfalls keine Unterschleife geschehen, und die dadurch veranlaßt werdenden Beschwerden

schwerden der Unterthanen zu beseitigen kommen auch zur Beybehaltung der gehörigen Ordnung ein Gleichförmigkeit beobachtet werde, so muß erwähnte Anweisung nach beyliegendem Formular ausgestellt und bey vorkommenden Fällen an die Mannschaft abgegeben werden.

Sämmtliche Beamte und Ortsvorstände werden sich daher von selbst gehorsamst zu achten bestreben.

München den 9ten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Formular.

Formular.

N. Gerichts N. — Gültig auf eine Tagsverpflegung.
15 kr. Vergütungswerth.

Verpflegsanweisung

dem zur Landessicherheit aufgestellten militärischen Posten geeignet.

Inhabern dieß ist gegen Abgabe dieser Anweisung die Naturalverpflegung auf einen Tag, wie selbe in der höchsten Verordnung vom 5ten Oktob. 1801. §. 27. gnädigst bestimmt ist, zu verabreichen.

N. Gericht N. (L. S.) N. N. Beamter.

Die

Die Ehehaltenordnung betreffend.

Die Ausschweifungen der Dienstbothen und die daraus für den Staat erwachsenden Unordnungen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen, gegenwärtig höchste Verordnung zu erlassen, und sämmtliche Aemter und Obrigkeiten zur genauesten Handhab = und Erfüllung anzuweisen, zugleich aber auch selbe auf die schon den 2ten May 1801. erlassene Ehehaltenordnung zurückzuführen, welche die aus dem Dienstkontrakt hervorgehenden Verhältnisse genau bestimmt, und über die Dauer der Dienstzeit, über das Verhalten bey dem Ein = und Austritt aus dem Dienste, dann über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrn und Dienstbothen während dem Dienste, sowohl in Hinsicht auf die Arbeit, als auf den Lohn, und auf das übrige Betragen sehr vollständige Bestimmungen enthält. Besonders werden sämmtliche Obrigkeiten darüber ermahnet, daß den Dienstbothen bey dem Austritte aus dem Dienste jederzeit ein Zeugniß ihres Verhaltens ertheilt werde, und damit diese Verfügung künftig gar keinem Hindernisse unterliege, so wird hiemit gnädigst verordnet, daß diese Zeugnisse auf dem Lande von den Pfarrern nach Angabe der Dienstherrn unentgeldlich ausgestellt werden. Den Aemtern und Obrigkeiten wird deswegen aufgetragen, daß sie bey der in der Ehehaltenordnung selbst bedrohten Bestrafung diesem Polizeygegenstande mehrere Aufmerksamkeit widmen, und sowohl von Amtswegen gegen alle der Landeskultur

schädliche

schädliche Excesse der Dienstbothen wachen, als auch auf Anrufung eines - oder des andern Theils nach Vorschrift der Ehehaltenordnung, kurz summarissime und ohne Gerichtstaxen verfahren sollen. Diejenigen Dienstbothen, welche nicht getreu, fleißig und gehorsam sich verhalten, sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen, mehrere Darangelder nehmen, die Aufkündzeit nicht beobachten, ihren Dienstherrn während der Dienstzeit aufpochen, und ohne einer gesetzlichen Ursache aus dem Dienste tretten, sich nicht mit ehrlicher Kost begnügen, außer der bedungenen Kost, Lohn und herkommlichen Naturalien an den Dienst-Herrn noch weiter Forderungen stellen, demselben mit Unart begegnen, an den aufgehobenen Feyertägen zu arbeiten sich weigern, ohne Bewilligung der Dienstherrn Tänzen und öffentlichen Belustigungen nachgehen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, sollen gewarnt, und wenn die Warnung nichts wirket, anstatt der in der Ehehaltenordnung enthaltnen Stock- Geigen- und Karbatschstreichen, mit Arrest bestraft, und wo auch die Arreststrafe nicht hinreichet, in das Arbeitshaus abgeliefert werden.

Männliche Dienstbothen, welche außer diesen Fehlern im Dienste sonst nichts verbrochen haben, und zum Kriegsstande tauglich sind, sollen zum Militär abgegeben, und durch die diesem Stande eigene Disciplin in eine abhängigere Lage gesetzt werden.

Uebrigens

Uebrigens ist der Wunsch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, daß den Dienstherrn und Dienstbothen ihre wechselseitige Pflichten und Verbindlichkeiten nicht so fast durch Schärfe und Strenge eingeprägt, sondern daß vielmehr durch zweckmäßigen Unterricht auf ihre Ueberzeugung gewirkt werden möge; weßwegen diese Verordnung sowohl, als die ältere schon bestehende Ehehaltenordnung in den Städten und Märkten durch die Pfarrer am Sonntage vor Lichtmeßzeit jährlich in den Kirchen von den Kanzeln verkündet, und dem Volke zweckmäßig erkläret werden soll. Wie es geschehen, haben die churfürstlichen Beamte sowohl in Rücksicht der ihnen unmittelbar, als der den inklavirten Ständen anvertrauten Gerichsbezirke bis ersten März jeden Jahrs zur Generallandesdirektion Anzeige zu machen. Gegeben München den 9ten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Rainprechter.

Den Dienstzwang der Ehehalten auf dem Lande betreffend.

Vermög eines von der höchsten Stelle anher gelangten Rescripts de dato 28. v. M. wurde unter den Gebrechen, welche sich in dem Gesindewesen ergeben, auch bemerkt, daß von den Jurisdiktions-Obrigkeiten die Kinder ihrer Unterthanen noch immer zu Ehehaltendiensten gezwungen, und das Befugniß hiezu weiter ausgedehnt werde, als es die in der Polizeyordnung enthaltene Ehehaltenordnung 4 Buchs

12 Titels

12 Titels, 13 Artik. bestimmet. — Es ist dabey auch nicht entgangen, daß die in dem Cod. Civ. P. 4. Cap. 6. §. 2. sich befindende Gesetzstelle, welche diese der Landeskultur schädliche Art der Dienstleistung bisher noch zugelassen hat, sich vorzüglich auf die angezogene Polizeyordnung gründet, und eine der vorigen Bestimmung zuwider laufende Auslegung und Ausdehnung erhalten hat, welche zu großen Mißbräuchen Anlaß gab, und den Untertbanen sehr drückend war. — Es wird daher bis zur weitern Bestimmung verordnet, daß in Fällen, wo der Dienstzwang noch besteht, die Gränze der Polzeyordnung nicht überschritten, sohin derselbe im Falle der Nothmendigkeit nichts anders als um den gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn, auch solcher den Unterthanen, welche ihre Kinder znm eignen Hauswesen nöthig haben, nicht zugemuthet werden soll. München den 28sten November 1801.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. S. Emanuel Mayer.

Die Verleitung der Churfürstlichen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Es ist Uns zur Anzeige gebracht worden, daß in Unseren Churlanden Emissarien herumziehen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden

entfernten

entfernten Staaten nicht nur zu verleiten suchen, sondern sogar gedruckte Manifeste unter der Hand verbreiten, worin den Kolonisten, welche sich anwerben lassen, die anlockendsten Versprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwischen nicht entscheiden wollen, gemacht werden.

Bey Unserm Entschluß, die Uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darinn befindlichen Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlstandes zu erfreuen haben sollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß diese schon ihrer Organisation nach unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben haben werden, und sind daher auch gar nicht gemeynt, diejenigen, welche aus vorgesetztem Willen, und wohl erwogenen Absichten auf der Auswanderung bestehen, daran zu behindern, wenn sie in solchen Fällen den in den desfalsigen positiven Gesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen.

Da aber in Landen, welche so lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges gewesen sind, das Gefühl überstandener Leiden und Schäden, welches in so kurzer Zeit, selbst durch die thätigsten Vorkehrungen, nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrscheinlich die Erwartungen der in Rede stehenden Werbungen gegründet sind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wissen, die damit verbundenen Vorspieglungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehrern durch die Erfahrung bestärkten Gründen ver-

bunden

bunden glauben, dieselbe so wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkommliche Reue nachfolgt, gegen Verführung möglichst schützen zu müssen; so befehlen Wir hierdurch, eben so ernstlich als gemessenst, daß ersagte fremde Emigrationspatente, und wie sie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Debaucheurs bestimmten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen.

Uebrigens setzen Wir ein für allemal fest, das Einländern, welche sich zu Kolonisten anwerben lassen, und als solche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert sind, nie wieder die Rückkehr in unsere Lande gestattet seyn solle. Münch. d. 16. Novemb 1801.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L. S.) Freyherr v. Montgelas.

Auf churfürstlich höchsten Befehl.

v. Krauß.

Die Brandassekuranz betreffend.

Mehrere über einige, die Brandassekuranz betreffende Gegenstände, eingekommene Anfragen haben folgende Erläuterungen veranlasset, welche als künftige allgemeine Normen hiemit bekannt gemacht werden, und zwar:

1) Die Mühlwerke können eben so, wie die Mühlgebäude selbst, und als Theile dieser lezteren

assekurirt werden; — das nämliche solle auch in Rücksicht der Werker bey den Bräuhäusern gelten.

2) Da der Fall selten eintreten wird, daß man ungebaute Häuser assekurirt, bey dieser Assekuranz aber der Gesellschaft immer mehr Nutzen zugehet, als dabey Gefahr zu befürchten ist; — so können auch derley Einträge unbedenklich, und blos mit der Vorsicht angenommen werden, daß, wenn seiner Zeit durch Vollendung des Baues das Gebäude den Werth nicht erreicht, in welchem es eingetragen ist, der eingetragene Werth der Brandassekuranzordnung gemäß herabgesezt werden müsse.

3) Die Kalköfen können eben so wenig, als die übrigen in dem 3ten §. des Generalmandats ausgenommenen Feuers-gefährlichen Gebäude assekurirt werden.

4) Alle Wohn- oder andere Gebäude, die nicht wenigstens 20 Schritte von diesen Kalköfen, oder allen übrigen im erwähnten 3ten §. des Generalmandats ausgenommenen Gebäuden entfernet sind, werden wegen Feuersgefahr nicht angenommen.

Wonach sich also sämmtlich churfürstliche Landgerichte und Ortsobrigkeiten gehorsamst zu achten haben. München den 14ten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Liz. Schießl, Sekr.

Die

Die Vorspann für die auf Kordon verlegten churfürstlichen Offiziers betreffend.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die auf Kordon verlegten Offiziers wegen Abholung der Löhnungs- und Propertätsgelder, dann die Montursstücke sich alle Monate zum Regimentsstabe verfügen müssen; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 15ten Dezember anbefohlen, daß die desfalls benöthigte Vorspann nach der Kordonsinstruktion ohne Weigerung abgegeben werden solle.

Es werden daher sämtliche churfürstliche Landgerichte hierauf angewiesen.

München den 23sten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Kroiß, Sekretär.

Die Verehelichung der Landkapitulanten betreffend.

Es ist zwar schon unterm 11ten September dieß Jahrs (Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. Nro. 39. S. 607. 608.) wegen untersagter Verehelichung der in Militärdiensten stehenden Landkapitulanten die gnädigste Verordnung erlassen worden: nachdem aber dessen ungeachtet weitere Beschwerden dießfalls vorgekommen sind, so wird hiemit sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten zu Folge höchster Anbefehlung neuerdings

aufgetragen, keinem in Militärdiensten stehenden Landkapitulanten die Gutsübernahm oder Verehelichung zu gestatten, bevor selber nicht den Abschied von seinem Regiment, oder dem Korps, bey welchem er stehet, erhalten hat.

Hienach haben sich sämmtliche Landgerichte, wie auch andere mit der Jurisdiktion begabte Obrigkeiten gehorsamst zu achten.

München den 23sten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Kroiß, Sekret.

Die bey dem Militär eingeführte Geschäftsordnung betreffend.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 4ten dieses Monats nachfolgende höchste Kabinetsordre erlassen:

„Wir haben zwar bey Uebernahme des Ge„neralkommando sowohl, als gelegenheitlich der „Aufhebung des Oberkriegskollegiums Unsere höch„ste Willensmeynung dahin zu erkennen gegeben, „daß die Civilstellen in allen militärischen Vor„kommnissen sich an Uns wenden, und die darauf „Bezug habenden Berichte zu Unserer unmittelba„ren Entsieglung einsenden sollen. Dessen unge„achtet haben Wir schon öfters wahrgenommen, „daß dergleichen Berichte an den Kriegs-Justiz„oder Kriegs-Oekonomierath geschickt werden,

„und selbst die Kollegien mit diesen beyden Raths„abtheilungen unmittelbar korrespondiren.“

„Da nun besagte Rathsabtheilungen für sich „nichts verfügen können, sondern die dort einkom„menden Kommunikate und Berichte Uns einsen„den, sohin Unsere höchste Entschließung darüber „erholen müssen; so ergiebt sich offenbar, daß die „bey dem Militär eingeführte Geschäftsordnung, „von der Wir nicht im mindesten abzugehen ge„denken, durch diesen Umweg nicht beschleuniget, „sondern blos verzögert werde.“

In Gemäßheit der hienach unterm 14ten Dezembers erfolgten gnädigsten Entschließung wird demnach diese geäußerte höchste Willensmeynung sämtlichen sowohl administrativen als Justizstellen bekannt gemacht, zugleich aber der Sinn der am 1sten Oktobers dieß Jahrs erlassenen höchsten Verordnung dahin erläutert, daß nur in jenen Fällen eine unmittelbare Benehmung der höheren Kollegialstellen mit den Kriegsrathsabtheilungen als Ausnahme statt finden solle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Hingegen werden die unteren Gerichtsbehörden nochmal gemessenst angewiesen, ihre Berichte nicht unmittelbar an Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchste Person, sondern jederzeit an die vorgesezte höhere Kollegialstelle einzubefördern. Münch. d. 23. Dezembr. 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. v. Schmöger, S.

Die geheime Registratur betreffend.

Vermög höchster Entschliessung vom 2ten Dezember 1801. haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die bisher bestandene geheime Gesamt-Registratur getrennt, und verordnet, daß

1. die geheimen Registratoren Braam und von Berüff, dann der in gleiche Stelle vorgerückte geheime Expeditionsprotokollist, Sekretär Günther zur Registratur des Ministerial-Finanzdepartements,

2. die geheimen Registratoren Lampel und Reisenegger zu jener des Ministerial-Justizdepartements,

3. der geheime Registrator Lori und der zu solcher Stelle beförderte Kanzellist der unmittelbaren Allodial- und Fideicommißergänzungs-Kommißion, Gail zur Registratur des Ministerialdepartements in geistlichen Angelegenheiten zu stehen kommen sollen.

4. Die bisherige geheime Kanzley oder Registratur Gesamtuniform hat also von nun an gänzlich zu ceßiren, und jeder die Subalternen Uniform desjenigen Departements zu tragen, dem er zugetheilt worden ist.

München den 12ten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Auch

Auch haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 5ten Dezember 1801. den Georg Philaret Habenschagen als karakterisirten Sekretär und geheimen Kanzellisten bey der churfürstlichen geheimen Allodial- und Fideikommißergänzungs-Kommißion an den Platz des weiters beförderten geheimen Kanzellisten Gail anzustellen geruhet.

Der churfürstlichen Gesandtschaft zu Berlin ist Wilibald Freyherr von Rechberg, und der zu St. Petersburg Tit. Olry als Legations-Sekretärs beygegeben worden.

Die Kultur der Eichen betreffend.

Der allmählig fühlbar werdende, und immer noch mehr zu besorgende Mangel an Eichenholz hat zwar schon mehrfältige gnädigste Verordnungen veranlaßt, wodurch die Kultur dieser so schäzbaren und in mancherley Rücksicht unentbehrlichen Holzgattung aufgemuntert und befördert werden wollte, ohne daß jedoch der hiebey beabsichtete Zweck erreicht worden. Nach berichtlicher Anzeige besteht ein Haupthinderniß, wodurch aller Eifer zur Eichenkultur unvermeidlich erstickt werden muß, vorzüglich darin, daß den frevelhaften Abschwendungen des jungen Eichennachwuchses, welche besonders von den Körbzäunern, Geisel- und Peitschenstielmachern und dergleichen Pizlern so häufig verübt werden, durch die bestehenden

Forstpolizeygesetze nicht hinreichend gesteuert ist, und es wird daher nicht nur dem Forstpersonale für die Zukunft eine desto wachsamere Aufsicht auf derley Frevler eingeschärft, sondern auch andurch festgesezt, und den sämtlichen Gerichtsbehörden ernstgemessenst aufgetragen, von derley angezeigten Frevlern für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtig wirklichen, sondern blos nach dem künftigen Holzwerthe geschäzt werden kann, das erstemal 1 Reichsthaler, und im wiederholten Betrettungsfalle das Doppelte unnachläßig einzuheischen, und hievon 2/3tel dem Aufbringer gegen Schein zu behändigen, und den Rest zur Forstkasse zu verrechnen, in so fern aber ein solcher Frevler sich noch öfters betretten lassen, oder die Geldstrafe durchaus nicht würde bezahlen können, gegen denselben mit angemessener Arreststrafe zu verfahren. Sollte aber ein Richter sich dießfalls nachsichtlich oder fahrläßig bezeigen, so hat das betreffende Forstmeisteramt ohne weiters berichtliche Anzeige zur churfürstlichen Generallandesdirektion hievon zu machen.

Nebstbey wird aber auch den sämtlichen Forstmeisterämtern aufgetragen, nicht nur auf die Eichenkultur überhaupt, sondern in Gegenden, wo bereits Ledergerbereyen vorhanden, oder der Absatz des Lohes durch Wassertransport erleichtert wird, auch auf die Anlegung ordentlicher Schällwal-

dungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forstwirthschaftsberichten die dießfalls geeigneten Vor- und Kostenüberschläge anzufügen, wo dann seiner Zeit bey dem Abtrieb solcher Schällwaldungen auch Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren vorzüglichen Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an sich bringen können, und um so weniger Ursache haben werden, zu den bisherig sträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen.

Die sämtlichen Gerichtsbehörden haben demnach gegenwärtige gnädigste Verordnung zu jedermanns Warnung in ihren Gerichtsbezirken, so wie auch die Forstmeisterämter ihrem subordinirten Forstpersonale ordentlich bekannt zu machen, und leztere, wie solches geschehen, berichtlich anher anzuzeigen.

München den 30sten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident. Sekr. Sölch.

Freyzügigkeit gegen die Cisalpinische Republik betreffend.

Dem Grundsatze zu Folge, daß bey allen vorkommenden Abschoß- und Abfahrtssachen, das Betragen der benachbarten Staaten, zur Richtschnur der wechselseitigen Behandlung dienen solle,

wird die höchste Entschließung vom 28sten Dezember des verflossenen Jahres Jedermann zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, in Gemäßheit welcher, in allen Churlanden Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, künftighin bey allen Exportationen und Auswanderungsfällen nach der cisalpinischen Republik, die dortselbst bestehende allgemeine Freyzügigkeit in so lange ohne alle Beschränkung erwiedert werden solle, als nicht deshalb eine Aenderung verfügt werden wird.

München den 31ten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident. Sekr. Eisenrieth.

Den geistlichen Staatsbeytrag betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Unsern Gruß zuvor!

Da die jedermann bekannte bedrängte Zeitumstände es dringend erforderlich machen, zur Bestreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfnisse, nach den Uns zustehenden Befugnissen die in Unseren Landen Besitzungen und fruchtbringende Rechte habende Geistlichkeit, Kirchen und milde Stiftungen zu einem verhältnißmäßigen Beytrag, nach der provisorie und mit Vorbehalt einer rechtlichen Verbesserung bisher bestehenden Decimations-Norme beyziehen, und diesen Betrag

durch

durch die bisherigen Kellektoren einbringen, dann durch selbe an die bisher bestimmte Behörden, und respective Unsere Hauptkasse in den bisherigen Wegen einsenden zu lassen; so befehlen Wir euch, das auf solche Art sich herauswerfende Quantum ohne mindestes Zaudern, Abgang, oder Nachsicht bis Ende Novembers an seine Behörde gleich vorigem Jahre einzusenden.

München den 10ten Oktober 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsfrhr. v. Weichs, Präsident, v. Schwaiger, S.

Die Visitirung der Landkapitulanten betreffend.

Zufolge eines unterm 25sten dieß anher erfolgten höchsten Rescripts werden hiemit sämtliche Gerichte und einschlägige Orts-Obrigkeiten generaliter dahin angewiesen, alle als Landkapitulanten gewählten Pursche nicht mehr durch ihre Ortsbader über die Gesundheits- und Leibsumstände visitiren zu lassen, sondern solche fördersamst zu den Regimentern der gehörigen Visitirungswillen zu schicken, wonach sich also dieselbe gehorsamst zu achten von selbst wissen werden.

München den 10ten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident. Liz. Schießl, Sekr.

Friedensvertrag zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern und der französischen Republik.

Geschlossen zu Paris den 24sten August 1801.
(6ten Fruktidor im 9ten Jahr.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbayern und der erste Konsul der französischen Republik im Namen des französischen Volks, feyerlich und unverbrüchlich die alten Verhältnisse von Freundschaft und guter Nachbarschaft herzustellen wünschen, welche zwischen Frankreich und dem durchlauchtigsten Churhause Pfalzbayern vor dem Kriege bestanden haben, der durch den Frieden von Lüneville zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche geendigt worden ist, und woran Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht allein durch den in Gemäßheit der Reichsschlüsse geleisteten Beystand, sondern auch als Hilfsmacht der alliirten Mächte Antheil genommen haben; so sind die diesen Vertrag schließenden Theile übereingekommen, die vollkommene Rückkehr ihres gegenseitigen guten Einverständnisses durch einen besondern Friedensschluß zu bekräftigen: und zu diesem Ende haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Churfürstliche Durchlaucht den Herrn Anton von Cetto, ihren wirklichen Staatsrath und bevollmächtigten Minister bey dem Chur- und oberrheinischen Kreise, und

der

der erste Konsul im Namen des französischen Volks den B. Caillard, Archivar bey dem Ministerium der auswärtigen Geschäfte, welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer beyderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

1ster Artikel.) Es wird Frieden, Freundschaft und gute Nachbarschaft zwischen dem Churfürsten von Pfalzbayern und der französischen Republik statt haben.

Der Eine wie die andere werden nichts vernachläßigen, um diese Eintracht zu erhalten, und um sich gegenseitig Dienste zu leisten, die geeignet sind, die Bande einer aufrichtigen und dauerhaften Freundschaft immer enger zusammen zu ziehen. —

2) Da Seine k. k. Majestät durch den 6ten Artikel des am 9ten Februar 1801 (20sten Pluviose des 9ten Jahrs) zu Lüneville geschlossenen Friedens eingewilliget haben, daß die französische Republik in Zukunft in voller Souverainität und als Eigenthum die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen, welche zum deutschen Reiche gehörten, besitze, so verzichten Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbayern auf die Landeshoheits = Eigenthums = und alle andere Rechte, welche ihr Haus bis jezt in den Ländern und Domainen auf dem linken Rheinufer ausgeübt und besessen hat.

Diese

Diese Verzichtleistung hat namentlich für das Herzogthum Jülich, das Herzogthum Zweybrükken mit seinen Zubehörden, und für alle auf dem linken Rheinufer gelegenen rheinpfälzischen Aemter statt.

3) Die französische Republik, überzeugt, daß sie dabey intereßirt sey, die Schwächung der pfalzbayerischen Besitzungen zu verhindern, und dem zu Folge die aus obiger Verzichtleistung entspringende Verminderung an Kräften und Gebiet zu ersetzen, verspricht die Integrität der genannten Besitzungen auf dem rechten Rheinufer in der Totalität und Ausdehnung mit Nachdrucke zu handhaben und zu vertheidigen, die sie nach den am 13ten May 1779. zu Teschen geschlossenen Verträgen und Konventionen haben, oder haben sollten: vorbehaltlich der Abtretungen, die mit dem freyen Willen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, und mit Einwilligung aller dabey intereßirten Theile statt haben könnten. — Die französische Republick verspricht zu gleicher Zeit ihren ganzen Einfluß und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, daß der 7te Artikel des Lüneviller Friedensschlußes, wonach das Reich gehalten ist, den auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürsten eine von dem Reiche selbst zu nehmende Entschädigung zu geben, vorzüglich in Ansehung des Churhauses Bayern dergestallt vollzogen werde,

de, daß dieses Haus eine, so viel als möglich ihm vortheilhaft gelegene, und den durch den dermaligen Krieg veranlaßten Verlust aller Art aufwiegende Schadloshaltung erlange.

4) Die diesen Vertrag schließenden Theile werden jederzeit als gute Nachbarn, und unter beyderseitiger Befolgung der Grundsätze einer vollkommeneu Billigkeit sich verstehen, um die Streitfragen zu entscheiden, die allenfalls sowohl rücksichtlich des Laufs des Thalwegs zwischen beyden Staaten, welcher nach dem 6ten Artikel des Lüneviller Friedens von nun an die Gränze des Gebiets der französischen Republik und des deutschen Reichs seyn wird, als rücksichtlich der Schiffahrt und des Handels auf dem Rheine, oder rücksichtlich des beyderseitigen Uferbaues entstehen könnten.

5) Der 8te Artikel des Lüneviller Friedens in Betreff der auf dem Grund und Boden der Länder des linken Rheinufers verhypothezirten Schulden wird für jene Schulden, welche auf den Besitzungen haften, die in der Verzichtleistung des 2ten Artikels gegenwärtigen Vertrags begriffen sind, als Grundlage dienen. — Da genannter Lüneviller Vertrag nur solche Schulden, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetretenen Länder bewilliget worden sind, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieser Länder

der herrühren, als der französischen Republik zur Last fallend anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweybrücken, so wie der durch den 2ten Artikel gegenwärtigen Vertrags abgetretene Theil der Rheinpfalz keine Stände haben, so ist man übereingekommen, daß die ursprünglich durch die höhere Verwaltungsstelle einregistrirten Schulden dieser Länder denjenigen gleichgehalten werden sollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände sind, diese ihre Einwilligung gegeben haben. — Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags werden von beyden Seiten Kommissarien ernannt werden, um zur Bewährung und Ausschlagung der oben bemerkten Schulden zu schreiten.

6) Die von den Gemeinden und ehemaligen Aemtern mit Erlaubniß der Regierung gemachten Privatschulden bleiben diesen zur Last, und müssen von ihnen berichtigt werden.

7) Alle Papiere, Urkunden und Akten, die sich auf öffentliches und Privateigenthum in den oben durch den 2ten Artikel abgetretenen Ländern beziehen, werden innerhalb drey Monaten von der Auswechslung der Ratifikationen an, getreulich an den zu ihrer Uebernahme von der französischen Regierung ernannten Kommissär ausgeliefert werden. Das nämliche wird rücksichtlich der die

Verwal-

Verwaltungsgegenstände betreffenden Papiere, Urkunden und Akten statt haben, die ausschließlich auf genannte Länder sich beziehen. Was diejenigen Papiere, Urkunden und Akten belangt, welche das gemeinschaftliche Interesse der Staaten des pfälzischen Hauses, sowohl der abgetretenen auf dem linken, als der in diesem Hause verbleibenden auf dem rechten Rheinufer betreffen, so werden davon auf gemeinschaftliche Kosten kollationirte Abschriften gefertiget, und dem französischen Kommissär zugestellt werden.

8) Vom Tage der ausgewechselten Ratifikationen an soll aller Sequester aufgehoben seyn, welcher des Krieges wegen auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der französischen Bürger in den churfürstlichen Erbstaaten oder in dem Gebiete der französischen Republik auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der churfürstlichen Unterthanen oder Diener, welche auf dem rechten Rheinufer wohnhaft sind, und auf dem linken Besitzungen haben, gelegt worden ist. Es soll keine Ausnahme in Ansehung derjenigen pfalzbayerischen Unterthanen oder Diener statt haben, welche bey dem Einmarsche der französischen Armee vom linken auf das rechte Rheinufer sich begeben haben.

9) Gegenwärtiger Vertrag wird von den diesen Vortrag schließenden Theilen binnen 20 Tagen

oder

oder wo möglich noch früher, ratifizirt werden, und Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbayern verbinden sich in dem nämlichen Zeitraum eine Beytrittsurkunde von Seiner Durchlaucht dem Herzoge Wilhelm von Bayern in Betreff der durch diesen Vertrag geschehenen Abtretungen beyzubringen.

Geschehen zu Paris den 24sten August 1801. (6ten Fruktidor im 9ten Jahre der französischen Republik.)

Unterzeichnet:

Anton von Cetto.

Anton Bernhard Caillard.

Die Ratifikationen dieses Friedensvertrages wurden den 14ten September 1801. (27sten Fruktidor im 9ten Jahre) ausgewechselt, und derselbe in der Sitzung des gesetzgebenden Korps vom 17ten Frimaire des 10ten Jahres zum Gesetz der französischen Republik erklärt.

Die Handwerksmißbräuche der Färbergesellen betreffend.

Der churfürstlichen höchsten Stelle ist jener Mißbrauch des Färberhandwerks unterthänigst angezeigt worden, nach welchem jeder fremde Gesell, der an einem Feyerabende angekommen, nicht nur von dem Meister, welchen eben die Reihe getroffen hat, reich-

lich

lich verpflegt wird, sondern auch am Feyertage Abends um zwey Uhr von den in Arbeit stehenden Gesellen übernommen, auf die Herberge geführt, dart bis sieben Uhr, und nach dem Abendessen mehrmal bis 10 oder 11 Uhr mit Bier, Brod und Tobak in der Zeche muß freygehalten werden.

Hiebey konnten dieselben nicht etwa mit der ohnehin kostbaren Entrichtung dessen, was der Fremde verzehrt, sich von Zeitversäumniß und eigenem unnöthigen Aufwande loskaufen, sondern sie waren noch überdieß gezwungen, dieser Schlemmerey selbst beyzuwohnen und widerwillig mitzuzechen.

Um aber das Vernunftwidrige und Nachtheilige dieses Unfugs auf das höchste zu treiben, mußte jener Aufwand an jedem der unmittelbar nachfolgendem Feyertage, wären ihrer auch drey oder vier, wiederholt werden.

In gerechter Mißbilligung dieses Handwerks-Mißbrauches, welcher den Müßiggang und die Schlemmerey eben so unterstüzt, wie er Meister nnd arbeitende Gesellen empfindlich drückt, folglich auf die Industrie und das Publikum schädlichst zurückwirkt, wird beschlossen:

1. Daß dieser Mißbrauch des sogenannten Auszechens im ganzen Lande durchgehends aufgehoben seye, und

2. die Uebertretung mit empfindlicher Strafe belegt werden solle, welche die Ortsobbrigkeiten nach Umständen gesezlich zu bestimmen haben; indem

3. Die Gesellen zum Unterhalt des wandernden Fremden weder etwas zu leisten schuldig, noch auch das Auszechen freywillig fortzusetzen berechtigt, auch

4. die Meister außer dem, womit sie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftigst unterstützen wollen, zu nichts verbunden sind.

Die Polizeystellen haben diese gnädigste Verordnung den Handwerksladen der Färber zu eröffnen, sie zur gehorsamsten Befolgung derselben anzuweisen, sich selbst aber schuldigst darnach zu achten.

München den 23sten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident. Kroiß, Sekretär.

Die Auflösung der churfürstlichen Kriegsdeputation betreffend.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 23sten dieses Monats nach dem nunmehr hergestellten und sich täglich mehr befestigenden Friedensstande den Antrag der churfürstlichen Kriegsdeputation zu ihrer Auflösung und zur Wiedereinführung des gewöhnlichen Geschäftsganges nach dem Friedensfuße, dem Zwecke ihrer ursprünglichen Anordnung zwar ganz angemessen befunden.

Da aber mehrere Geschäfte, welche derselben seither übertragen waren, in ihren Folgen so bald nicht beendiget seyn werden, sondern von Zeit zu Zeit noch immer rekurrent werden müssen;

So haben Seine churfürstliche Durchlaucht mit Vernehmung Höchstihro Staatsraths folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die

1. Die nur für die Kriegszeit angeordnete Kriegsdeputation soll vom Monat Jänner 1802. anfangend, aufgelöset seyn, weshalb

2. durch gegenwärtige Bekanntmachung sämtliche Behörden und Parteyen, deren Angelegenheiten bey derselben Anhängig, und bisher verhandelt worden sind, oder zu ihrem Geschäftskreise gehören, angewiesen werden, sich von dem bemerkten Zeitpunkte an, anstatt an die bisherige Kriegsdeputation, an die churfürstliche Generallandesdirektion, mit dem Beysatze, bey der Ueberschrift ihrer Berichte oder Vorstellungen: In Kriegssachen, für die Zukunft zu wenden.

3. Von dieser nämlichen Epoche an sollen gleichfalls alle besondere, und der churfürstlichen Kriegsdeputation seither untergeordnete Kommissionen, mit Ausnahme der allgemeinen Requisitionskassa, aufhören.

Wenn jedoch bey den verschiedenen dabey angestellten Räthen noch einige zu ihrem bisherigen Geschäftskreise gehörigen Geschäfte vorkommen; so sollen sie solche bis zu ihrer Beendigung fortführen, und die erforderlichen Anträge darüber an die churfürstliche Generallandesdirektion erstatten.

4. Die Obermarschkommissariatsgeschäfte in der obern Pfalz sollen in Zukunft bey der pfälzischen Landesdirektion, jedoch unter der obersten Leitung der an die Stelle der Kriegsdeputation eintretenden Generallandesdirektion behandelt werden.

5. Diejenigen Verfügungen, welche der besondere Drang der Kriegsverhältnisse veranlaßt hat, als z.

B. die

B. die vermehrte Disziplinargewalt gegen die Marschkommissärs und Beamte sollen mit Aufhebung der Kriegsdeputation aufhören. Eben so

6. sollen die Amtsuntersuchungen nicht mehr auf die Art, wie solche im Laufe des Kriegs durch die Kriegsdeputation nach der derselben ertheilten Bevollmächtigung, verfügt worden sind, sondern nach der Generallandesdirektions = Instruktion durch die zusammen zu setzende verschiedene Deputationen wieder vorgenommen werden.

7. Uebrigens haben Se. Churfürstliche Durchlaucht in Erwägung der unermüdeten Anstrengung mit welcher der Präsideut und die ältern sechs Mitglieder der churfürstlichen Kriegsdeputation seit vollen 5 1/2 Jahren, und die zugeordnete neuere Mitglieder seit 1 1/2 und 2 Jahren in den gefährlichsten Augenblicken, dem Vaterlande zu Erhaltung der Ordnung und Ruhe die erspießlichsten Dienste geleistet haben, Sich bewogen gefunden, denselben die höchstlandesfürstliche Zufriedenheit und Erkenntlichkeit besonders gnädigst zu bezeugen.

Obige gnädigste Verfügungen werden daher zur Nachricht nnd Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 28sten Dezember 1801.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Freyherr v. Weichs, Präsident. Sekret. Eisenrieth.

Hiermit ist der zweite Band geendigt. Es wird nun der dritte und vierte, welche in kurzer Zeit nach einander folgen werden, mit drey Gulden vorausbezahlt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch churpfalzbairischer Verordnungen unter der Regierung Sr. Churfü
rstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern [et]c. Maximilian Josephs des Vierten

Bd.: Zweiter Band

München [1802]

Bavar. 4822 f-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10386922-7
VD18 91000084